

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan „Im Rübgrund V – Neufassung“ Stadt Griesheim

Stadt Griesheim,
Gemarkung Griesheim,
Kreis Darmstadt - Dieburg

Vorhabenträger:

Magistrat der Stadt Griesheim

Auftragnehmer:

**HERRCHEN
& SCHMITT** 
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GbR
Schützenstraße 4 65195 Wiesbaden

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Dieter Herrchen
Dipl.- Ing. Tobias Gottwald

Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis		Seite
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		1
1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen	6
3	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	7
4	Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen	8
5	Bestandserfassung	10
5.1	Faunistisch Planungsraumanalyse.....	10
5.2	Datenquellen und Untersuchungen	10
5.3	Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung.....	11
6	Konfliktanalyse	16
6.1	Durchführung der Art-für-Art-Prüfung	16
6.1.1	Fledermäuse	17
6.1.2	Vögel.....	29
6.1.3	Reptilien	80
6.2	Ergebnis der Konfliktanalyse	91
7	Maßnahmenplanung	92
7.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	92
7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	93
8	Klärung der Ausnahmevoraussetzungen	94
9	Monitoring	95
10	Fazit	95
11	Literaturverzeichnis	96
Anhang 1: Faunistische Erfassung		
Anhang 2: Artenschutzkonzept		



Tabellenverzeichnis	Seite
Tab. 1: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum	14
Tab. 2: Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten	84
Tab. 3: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG	91

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abb. 1: Lage im Raum	5
Abb. 2: Geltungsbereich	8



1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Nordwesten der Stadt Griesheim befindet sich das Gewerbegebiet „Rübgrund V“. Das Gebiet verfügt über eine Größe von ca. 21,8 ha. Hiervon sind ca. 5 ha bereits erschlossen und bebaut. Der diesbezügliche, im Jahr 2003 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan litt an einem Ausfertigungsmangel, der mit der Ausfertigung und erneuten, rückwirkenden Bekanntmachung geheilt wurde. Im Rahmen der formellen Prüfung des Bebauungsplanwerkes wurde festgestellt, dass sowohl das Bebauungskonzept als auch die Erschließung weder den Anforderungen an hochwertige, nachhaltige Gewerbeflächen entsprach noch hinreichend ressourcenschützende Festsetzungen getroffen wurden. Die Nachfrage nach nutzbaren Flächenpotentialen hat gezeigt, dass in Griesheim weiterer Flächenbedarf für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben besteht. Es hat sich herausgestellt, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Erschließungsstraßen wenig Spielraum für eine flexible Grundstücksaufteilung ermöglichen und ein Hindernis in der Vermarktung bzw. Ansiedlung darstellen, so dass sich die Stadt Griesheim zu einer Neufassung der planerischen Zielsetzungen des Bebauungsplanes entschieden hat. Ein weiteres wichtiges Ziel ist zudem, den neu aufzustellenden Bebauungsplan im Hinblick auf die Erfordernisse des Umwelt- und Klimaschutzes zu aktualisieren, um so eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und einen attraktiven Standort, insbesondere auch für hochwertige Gewerbenutzungen, zu schaffen.

Die Stadt Griesheim hat daher am 15.09.2022 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Rübgrund V“ beschlossen.

Während der Bearbeitung des Bebauungsplanes hat sich herausgestellt, dass es städtebaulich geboten ist, die verkehrliche Erschließung des Gebietes durch einen Knotenausbau der Schöneweibergasse an den Nordring zu ertüchtigen und die Schöneweibergasse in ihrem Querschnitt zu vergrößern. In Folge hiervon wird es notwendig, zusätzliche Flächen für die erforderlichen Verkehrsflächen in das Plangebiet mit einzubeziehen.

Diese Planungen betreffen zwei unbebaute Gewerbegrundstücke (Flurstücke 663 und 664, Flur 42), die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Im Rübgrund IVa“ befinden. Die Planung hat auch Auswirkungen auf die Flächenzuschnitte und Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 109, so dass es sinnvoll ist, die beiden Grundstücke vollständig in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufzunehmen und die bestehenden Festsetzungen auf die aktuellen Anforderungen anzupassen. Im Folgenden wird im Zusammenhang mit diesen beiden Flurstücken 663 und 664 von der Erweiterungsfläche gesprochen.

Der bisher im Geltungsbereich befindliche Erdweg im Norden des Gebietes sowie das Teilstück des Weges westlich der Pfützenstraße wurden hingegen bereits aus dem Plangeltungsbereich entlassen. Der nördlich gelegene Weg gehört zu den Wirtschaftswegen in der Feldflur und hat außer dieser Funktion keine weitere Erschließungsaufgabe und wurde daher heraus genommen.

Das Plangebiet (vgl. Abb. 1) mit einer Flächengröße von ca. 21,8 ha liegt am nördlichen Siedlungsrand der Stadt Griesheim zwischen der Pfützenstraße im Westen und der Schöneweibergasse im Osten. Der westliche Teil des Plangebietes ist auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans 95 „Rübgrund V“ und der nachfolgenden 1. und 2. Änderung mit Gewerbeflächen im Umfang von etwa 5,0 ha erschlossen. Der nicht erschlossene und unbebaute östliche Teil wird intensiv mit landwirtschaftlichen Sonderkulturen bewirtschaftet. Im Südosten sind mit der nach Süden führenden Erschließungsachse Schöneweibergasse und den angrenzenden Flurstücken bis zum Nordring Teile weiterer Bebauungspläne berührt und in den Geltungsbereich aufgenommen.

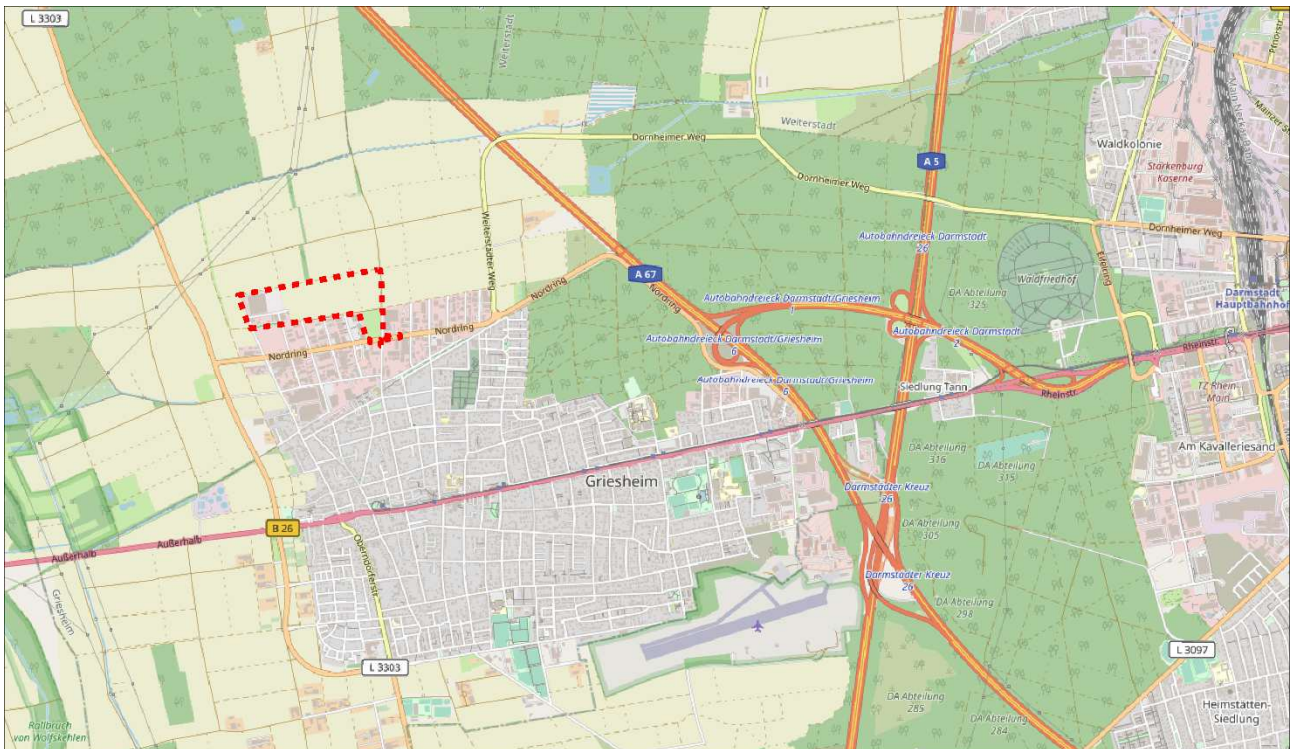


Abb. 1: Lage im Raum
(Plangebiet = rot gestrichelt umrandet
Quelle Karte: OpenStreetMap.org, Open Database License, 2023, unmaßstäblich)

Erschlossen werden die schon umgesetzten Gewerbeflächen über die Zusestraße und die Verlängerungen der Pfützen- und der Waldstraße. Die Ackerflächen sind über ein rasterförmiges Feldwegnetz nördlich der Ortslage (Gewerbegebiet Rübgrund IV) erschlossen.

Der Geltungsbereich (vgl. Abb. 2) des Bauungsplans „Im Rübgrund V – Neufassung“ umfasst Flurstücke in der Gemarkung Griesheim, Flur 8, Flur 9, Flur 10, Flur 42 sowie Flur 43. Eine vollständige Übersicht der Flurstücke findet sich in der Begründung zum Bauungsplan „Im Rübgrund V – Neufassung“.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag untersucht die Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch geschützte Arten im Sinne des Artenschutzrechts. Nachfolgend wird räumlich Bezug auf das Vorhabengebiet genommen (vgl. Abb. 2).

Es sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz; im Folgenden BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen werden, soweit erforderlich, aufgezeigt.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, wildlebende europäische Vogelarten (i. F.:



europäisch geschützte Arten) und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten¹⁾ zu berücksichtigen.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch einen Eingriff oder ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen:
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn sich die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

¹ Bisher ist keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen worden.

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.² Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen einer Art nicht behindern kann.³

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUKLV 2015), wonach sich die folgenden vier Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Relevanzprüfung,
- Konfliktanalyse,
- Maßnahmenplanung und ggf.,
- Klärung der Ausnahmeveraussetzungen.

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

Nach der Feststellung welche der nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachtenden Arten im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wird im Rahmen der **Relevanzprüfung** untersucht, welche dieser Arten im Rahmen der Konfliktanalyse relevant sind und welche Arten aufgrund fehlender Einwirkung des Projektes oder geringer Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen nicht detailliert geprüft werden müssen. Gegenstand der Prüfung sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

² KRATSCH, D. 2010 in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, § 45 Rn. 47

³ EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf); BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, 9 B 5.10 - Rn. 8.



Die **Konfliktanalyse** ermittelt für jede relevante Art, für die Schädigungen oder Störungen der Art oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden können, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreffen. In diesem Zusammenhang können Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt werden (**Maßnahmenplanung**).

Die **Klärung der Ausnahmevoraussetzungen** ist erforderlich, wenn im Rahmen der Konfliktanalyse festgestellt wird, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu erwarten ist. Dabei wird untersucht, ob die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten vorliegen. Zur Stützung der betroffenen Art können Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der übergeordneten Populationen (FCS-Maßnahmen) ergriffen werden.

4 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen

Das Plangebiet (vgl. Abb. 1) mit einer Flächengröße von ca. 21,8 ha liegt am nördlichen Siedlungsrand der Stadt Griesheim zwischen der Pfützenstraße im Westen und der Schöneberggasse im Osten. Das gesamte Plangebiet bis auf die südöstliche Erschließungsachse ist durch den Bebauungsplan 95 „Im Rübgrund V“ als Gewerbegebiet planungsrechtlich rechtskräftig ausgewiesen. Der westliche Teil des Plangebietes ist auf dieser Grundlage und den nachfolgenden 1. und 2. Änderungen mit Gewerbeflächen im Umfang von etwa 5,0 ha erschlossen. Der nicht erschlossene und bisher unbebaute östliche Teil wird intensiv mit landwirtschaftlichen Sonderkulturen bewirtschaftet. Im Südosten sind mit der nach Süden führenden Erschließungsachse Schöneberggasse **und den angrenzenden Flurstücken** bis zum Nordring Teile weiterer Bebauungspläne berührt und in den Geltungsbereich aufgenommen.

Erschlossen werden die schon umgesetzten Gewerbeflächen über die Zusestraße und die Verlängerungen der Pfützen- und der Waldstraße. Die Ackerflächen sind über ein rasterförmiges Feldwegnetz nördlich der Ortslage (Gewerbegebiet Rübgrund IV) erschlossen.



Abb. 2: Geltungsbereich
(Geltungsbereich = gelb umrandet;

Quelle Luftbild: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, 2023, unmaßstäblich)



Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 218.000 m². Der schon bebaute Bereich umfasst etwa 50.000 m², der bislang unbebaute, agrarisch genutzte Teil etwa 150.000 m². Weitere ca. 18.000 m² sind Teil des Bebauungsplans Nr. 109 „Im Rübgrund IVa“ und als Gewerbegebiet festgesetzt. Sie sind nicht bebaut und liegen seit Satzungsbeschluss brach.

Das Plangebiet ist im Westen vollständig bebaut und erschlossen. Hier existiert ein hoher Versiegelungsgrad auf den Gewerbegrundstücken. Die östlichen Flächen sind bauleitplanerisch als Gewerbeflächen mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt, eine Umsetzung der Planung hat aber nicht stattgefunden. Bis auf Teile des Wegenetzes sind die Flächen unversiegelt und werden als Ackerflächen für Sonderkulturen bewirtschaftet.

Hinsichtlich des Artenschutzes, der auf die derzeit im Plangebiet und im Verflechtungsbereich vorkommenden europäischen Arten abzielt, ergeben sich für den aktuell vorhandenen Bestand die folgenden Wirkungen.

Durch das Vorhaben findet entsprechend dem Worst-Case-Szenario gegenüber dem derzeit anzutreffenden tatsächlichen Bestand eine zusätzliche Überbauung von etwa 82.000 m² statt. Ca. 46.000 m² der zusätzlichen Bebauung werden mit extensiv begrünten Dachflächen ausgestattet. Erschließung und Bebauung führen insgesamt zu einem Flächenbedarf von etwa 87.500 m² Boden, der versiegelt wird und etwa 20.000 m² Fläche, die mit wasserdurchlässigen Belägen versehen werden. An begrünten Freiflächen verbleiben insgesamt ca. 58.000 m².

Die Flächenverluste betreffen überwiegend bisherige als Acker bewirtschaftete Flächen (ca. 131.000 m²). Neben den Verlusten von 93.100 m² durch Versiegelung und Teilversiegelung, entstehen auf ca. 20.100 m² struktureiche, naturnahe Pflanzungen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze und zusätzlich entlang der südlichen Plangebietsgrenze. Auf den Gewerbegrundstücken entstehen zudem mindestens weitere 18.000 m² bepflanzte Grundstücksfreiflächen.

Mögliche von der Planung ausgehende Wirkfaktoren sind:

Baubedingt:

- temporäre Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung (dazu besteht kein über das Plangebiet hinausgehender Bedarf),
- Bodenverdichtungen,
- temporäre Geräusch- und Staubentwicklungen mit entsprechenden Störwirkungen,
- Verunreinigung von Boden und Luft durch Schadstoffemissionen.

Anlagebedingt:

- dauerhafte Flächenbeanspruchung und -versiegelung durch bauliche Anlagen mit entsprechendem Biotopverlust/-degeneration und Lebensraumverlust sowie Veränderung der Standortverhältnisse in Bezug auf Boden, Wasserhaushalt und Lokalklima,
- Errichtung von baulichen Anlagen mit Veränderung der Raumstruktur/Barrierewirkung,
- technische Überprägung des Landschaftsbildes.

Betriebsbedingt:

- erhöhtes Verkehrsaufkommen (Ziel- und Quellverkehre),
- Lärm/Staubemissionen,
- Lichtemissionen durch nächtliche Beleuchtung.

Hinsichtlich dem Bauleitplanverfahren nachlaufender Bauantragsverfahren wird darauf hingewiesen, dass bei Baufeldfreimachung bzw. bei baulichen Veränderungen (Abriss, Neu-, Aus-, Erweiterung- und Umbauten) im Bebauungsplangebiet die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Das konkrete Vorgehen ist in jedem Einzelfall vor Baubeginn mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

5 Bestandserfassung

5.1 Faunistisch Planungsraumanalyse

Bei den Bestandserfassungen wurden im Rahmen der Faunistischen Erfassung Bebauungsplan „Im Rübgrund V“, Griesheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg (Fachbüro Faunistik und Ökologie, Juni 2024, Anhang) die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien erhoben. Zudem wurde sowohl auf dem Gelände als auch in den angrenzenden Bereichen nach weiteren streng bzw. besonders geschützte Arten gesucht und entsprechende Vorkommen dokumentiert. Für eine 2025 nachlaufend in das Plangebiet integrierte Erweiterungsfläche westlich der Schöneweibergasse wurde vom Fachbüro Faunistik und Ökologie eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt.

5.2 Datenquellen und Untersuchungen

Dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegt die Faunistische Erfassung Bebauungsplan „Im Rübgrund V“, Griesheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg (Fachbüro Faunistik und Ökologie, Juni 2024) zugrunde. Die Bestandsaufnahme der Fledermäuse, Vögel und Reptilien erfolgte im Zuge von zwölf Begehungen des Plangebietes sowie der angrenzenden Flächen von März 2023 bis September 2023. Bei allen Begehungen wurde auf weitere möglicherweise vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten aus anderen Tiergruppen geachtet. Zudem wurden die Gehölze im Westteil des Plangebietes nach als Nist- oder Ruhestätten geeignete Höhlen abgesucht. Diese Kartierung fand überwiegend im März 2023 statt.

Nachlaufend zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans wurden 2025 eine Erweiterungsfläche westlich an der Schöneweibergasse (Flurstücke 663 und 664, Flur 42, ca. 1.800 m²) in das Plangebiet integriert. Dabei handelt es sich um eine als Gewerbegebiet festgesetzte Fläche (Bebauungsplan (Nr. 109 „Im Rübgrund IVa“).

Die Fläche ist eine bisher nicht bebaute, innerörtliche Brache. Die Fläche wird unregelmäßig gemäht. Dabei werden auch die Gehölze – fast ausschließlich Spätblühende Traubenkirsche - zurückgeschnitten. Bei dem Bestand handelt sich um eine ausdauernde grasige Hochstauden-/Ruderalflur mit Dominanz des Landreitgrases, die stellenweise mit Brombeere durchsetzt ist.

Im Rahmen der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde im Zuge der Erfassung der Fauna um das eigentliche Plangebiet ein Verflechtungsbereich mituntersucht, um entsprechende Vorkommen der Arten im Umfeld sowie Verbundbeziehungen zu dokumentieren. Hierbei wurden auch die Flur 42, Flurstücke 663 und 664 mitbetrachtet. Der Stieglitz wurde als Nahrungsgast beobachtet. Es kann festgestellt werden, dass im Rahmen der faunistischen Bestandsaufnahme im Planungsgebiet und angrenzenden Bereichen im Jahr 2023 auf diesen Flächen keine Bruten der Feldvogelarten und Vorkommen weiterer, europarechtlich geschützter Tierarten nachgewiesen wurden.

Das nach dem Bestand dort zu erwartende, artenschutzrechtlich bedeutsame Artenspektrum der Fläche kann über eine Worst-Case-Betrachtung fachlich sicher eingeordnet werden. Die hierbei zusätzlichen, nach Einschätzung des Fachbüros Faunistik und Ökologie als potenziell vorkommend eingestuften Arten sind in das Kapitel 5.3 „Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung“ eingeflossen. Bei dieser Potentialabschätzung wird der Vorzustand der Fläche auf der Grundlage ausgewerteter Luftbilder aus dem Jahr 2024 und 2025 sowie der Umfeldbetrachtungen aus dem Jahr 2023 zugrunde gelegt.

In den nachfolgenden Tabellen und Texten finden die folgenden Abkürzungen Verwendung:

BNatSchG	= Bundesnaturschutzgesetz (b = besonders geschützt, s = streng geschützt)
FFH	= Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (II = Anhang II, IV = Anhang IV), Richtlinie 92/43/EWG
RLD	= Rote Liste Deutschland (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, D = Daten unzureichend)
RLH	= Rote Liste Hessen (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, D = Daten unzureichend)
VSR	= Vogelschutzrichtlinie (I = Anhang I), Richtlinie 2009/147/EG

5.3 Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung

Säugetiere: Im Plangebiet kann mit dem sporadischen Vorkommen besonders geschützter Säugetierarten wie Spitzmäusen (Gattungen *Sorex* und *Crocidura*) sowie nicht besonders geschützten Säugetieren wie Feldhase (*Lepus europaeus*), Fuchs (*Vulpes vulpes*) und auch Nagetieren wie z.B. die Wanderratte (*Rattus norvegicus*) gerechnet werden. Die streng geschützten Säugetierarten wie Biber, Feldhamster, Luchs, Wildkatze und Wolf sind aufgrund ihrer Lebensraumsprüche im Vorhabengebiet nicht zu erwarten. Für die streng geschützten Fledermäuse besteht auf dem Gelände nur eine sehr eingeschränkte Quartierseignung wegen des Fehlens von Baumhöhlen bzw. geeigneten Fledermauskästen. Deshalb ist hier überwiegend mit jagenden Fledermäusen aus den Wäldern und dem Siedlungsbereich der Umgebung zu rechnen. Die Fledermäuse wurden als relevante Artengruppe eingestuft.

Im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung für die Erweiterungsflächen ergeben sich keine zusätzlichen zu betrachtenden Arten. Wie schon im Untersuchungsgebiet sind in der Erweiterungsfläche streng geschützten Säugetierarten wie Biber, Feldhamster, Luchs, Wildkatze und Wolf aufgrund ihrer Lebensraumsprüche im Vorhabengebiet nicht zu erwarten. Als Quartier für Fledermäuse geeignete Strukturen fehlen in der Erweiterungsfläche ebenfalls vollständig. Mit den drei im Plangebiet per Detektorerfassung festgestellten Fledermausarten sind die in Gesamttraum jagenden Fledermausarten erfasst.

Vogelarten: Im Plangebiet wurden 38 Vogelarten festgestellt. Es handelt sich um 26 Brutvogelarten, die weiteren 12 Arten waren Gastvögel oder Überflieger. In den östlichen Sonderkulturflächen und den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen finden sich typische Feldvogelarten wie Feldlerche (*Aulauda arvensis*), Haubenlerche (*Galerida cristata*) oder Rebhuhn (*Perdix perdix*). Die Vögel wurden als relevante Artengruppe eingestuft.

Für die Erweiterungsfläche an der Schöneberggasse ergibt sich bei einer Worst-Case-Betrachtung das folgende Arteninventar. Typische potenzielle zu erwartende Brutvogelarten sind Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), weiterhin Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia*



atricapilla), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). In den randlichen (West und Süd) Bäumen der Nachbargrundstücke kann der Stieglitz (*Carduelis carduelis*) brüten.

Für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist die Fläche aufgrund der angrenzenden Bebauung bzw. Baumbestandes nicht als Brut- oder Nahrungshabitat geeignet. Für das Rebhuhn (*Perdix perdix*) und die Haubenlerche (*Galerida cristata*) kann die Fläche als potenzielles Nahrungshabitat angesehen werden. Als Bruthabitat scheidet die Fläche für die beiden Arten aus, da keine offenen Boden- oder Schotterflächen vorhanden sind bzw. Randstörungen durch gewerblichen Verkehr sowie im Bereich der Schöneweibergasse Abstell-, Umschlagsnutzung und Freizeitnutzung die Fläche entwerten.

Reptilien: Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde am Westrand des Plangebietes im Bereich der Hecken im Übergang zu den Ackerflächen gefunden. Weitere Reptilien konnten nicht im Plangebiet nachgewiesen werden. Die Reptilien wurden als relevante Artengruppe eingestuft.

Ein potenzielles Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Erweiterungsfläche an der Schöneweibergasse (Flurstücke 663 und 664, Flur 42) ist nicht anzunehmen. Die Betrachtung der Randbereiche im Rahmen der Kartierung hat keine Nachweise gebracht. Die zentrale Erweiterungsfläche ist aufgrund der dichten und hohen Vegetationsstruktur als Lebensraum für Zauneidechsen ungeeignet.

Amphibien: Da im Plangebiet keine Gewässer existieren, ist mit einem Auftreten signifikanter Amphibienvorkommen nicht zu rechnen. Diese Aussage trifft auch auf die Erweiterungsfläche an der Schöneweibergasse zu.

Fische und Rundmäuler: Da im Plangebiet keine Gewässer existieren, ist mit einem Auftreten dieser Artengruppen nicht zu rechnen. Diese Aussage trifft auch auf die Erweiterungsfläche an der Schöneweibergasse zu.

Hautflügler: Diese Artengruppe beinhaltet ausschließlich national besonders geschützte Arten. Vorkommen aus der Gruppe der Wildbienen sind im Raum überall zu erwarten. So wurden z.B. Hummeln (*Bombus spec.*) und weitere Wildbienenarten in den Randbereichen des Plangebietes gesichtet.

Libellen: Ein Vorkommen der streng geschützten Libellenarten ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer im Vorhabengebiet und im Bereich der Erweiterungsfläche an der Schöneweibergasse nicht zu erwarten.

Heuschrecken: Es wurden nur häufige und verbreitete *Chorthippus*-Arten beobachtet. In den Gehölzen wurden in den Hochstauden auch das Grüne Heupferd (*Tettigonia viridissima*) beobachtet. Seltene und gefährdete Arten kommen nicht im Untersuchungsgebiet vor, auch sind sie nicht in der Erweiterungsfläche an der Schöneweibergasse zu erwarten. Dort sind keine geeigneten Vegetations- oder Habitatstrukturen vorhanden, die ein Vorkommen seltener und gefährdeter Arten vermuten lassen.

Netzflügler: Ein Vorkommen der beiden in der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützt aufgeführten Vertreter sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Geschützte sandige Stellen für die Trichter der Larven (Ameisenlöwen) der besonders geschützten Ameisenjungfern (*Myrmeleonidae*) befinden sich allenfalls auf den Flächen im bebauten Bereich.

Käfer: Ein Vorkommen von streng geschützten Arten ist auf Grund des fehlenden Baumbestandes im Untersuchungsgebiet und damit auch im Bereich der Erweiterungsfläche an der Schöneweibergasse nicht zu erwarten.

ten. Einige besonders geschützte Käferarten sind weit verbreitet und können vereinzelt im Untersuchungsgebiet vorkommen. Dazu gehören insbesondere die Vertreter der Großlaufkäfer mit der Gattung *Carabus*, die grundsätzlich auch in Ackerlandschaften zu finden sind.

Schmetterlinge: Auf Grund der Biotoptypen und der Nutzung des Geländes ist nicht mit streng geschützten Falterarten zu rechnen. **Diese Aussage trifft auch auf die Erweiterungsfläche an der Schöneweibergasse zu.** Teilweise sind die besonders geschützten Arten weit verbreitet und nicht selten und kommen auch im Siedlungsbereich vor. Typische Vertreter sind z.B. der Gemeine Bläuling (*Polyommatus icarus*) oder der Kleine Heufalter (*Coenonympha pamphilus*).

Krebse: Auf Grund des Fehlens eines Gewässers ist mit dem Auftreten von besonders oder streng geschützten Krebsarten nicht zu rechnen. **Diese Aussage trifft auch auf die Erweiterungsfläche an der Schöneweibergasse zu.**

Spinnentiere: Die fünf in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführten besonders und streng geschützten Spinnenarten kommen auf Grund ihrer Verbreitung und den speziellen Lebensraumsprüchen im Untersuchungsgebiet nicht vor. **Diese Aussage trifft auch auf die Erweiterungsfläche an der Schöneweibergasse zu.**

Ringelwürmer: Auf Grund des Fehlens eines Gewässers ist mit dem Auftreten der besonders geschützten Art, dem Medizinischen Blutegel (*Hirudo medicinalis*) nicht zu rechnen. **Diese Aussage trifft auch auf die Erweiterungsfläche an der Schöneweibergasse zu.**

Weichtiere: Ein Vorkommen der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) wurde nicht festgestellt. Auf Grund des Fehlens von Gewässern ist ein Vorkommen weiterer besonders und streng geschützter Arten (überwiegend Muscheln) nicht zu erwarten. **Diese Aussage trifft auch auf die Erweiterungsfläche an der Schöneweibergasse zu.**

Pflanzen und Moose: Aufgrund ihrer Verbreitung und den speziellen Lebensraumsprüchen sind im Plangebiet keine streng geschützten Pflanzen und Moose zu erwarten. **Diese Aussage trifft auch auf die Erweiterungsfläche an der Schöneweibergasse zu.**

Als Ergebnis der Auswertung der vorstehend genannten Datenquellen gibt Tab. 1 einen vollständigen Überblick der FFH-Anhang IV-Arten sowie der wildlebenden europäischen Vogelarten mit einem Vorkommen im Plangebiet **sowie in der Erweiterungsfläche** nach den Ergebnissen der Faunistischen **Untersuchung (Fachbüro Faunistik und Ökologie, Juni 2024, Anhang) bzw. der Worst-Case-Betrachtung durch das Fachbüro Faunistik und Ökologie.**



Tab. 1: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum

- EZH HE:** Erhaltungszustand in Hessen, * = Neozoe/Gefangenschaftsflüchtling oder Art mit unklarem Status als Brutvogel ohne Bewertung des Erhaltungszustandes)
- Status:** Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: **BV** = Brutvogel, (**BV**) = Brut in benachbarten Flächen, **BZ** = Brutzeitbeobachtung, **GV** = Gastvogel (Potentialabschätzung), **DZ** = Durchzügler, **Ü** = Überflieger; bei übrigen Arten: **NV** = nachgewiesenes Vorkommen, **AV** = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;
- Krit.** (Kriterium): **knV** = kein natürliches Verbreitungsgebiet, **kEm** = keine Empfindlichkeit, **kWi** = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)
- Relev.** (Relevanz): **ja** = Art wird geprüft, **nein** = Prüfung ist nicht erforderlich
- Prüf.:** **PB** = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Kap. 6.1),
Tab = Prüfung erfolgt in der Tabelle häufiger Vogelarten (siehe Tab. 2)

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EZH HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.
Fledermäuse						
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	schlecht	NV	-	ja	PB
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	unzureichend	NV	-	ja	PB
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	günstig	NV	-	ja	PB
Vögel						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	günstig	NG	-	ja	Tab
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	schlecht	NG	-	ja	PB
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Elster	<i>Pica pica</i>	unzureichend	BV	-	ja	PB
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	schlecht	BV	-	ja	PB
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	unzureichend	NG	-	ja	PB
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	schlecht	BV	-	ja	PB
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	unzureichend	BV	-	ja	PB
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	DZ	kEm	nein	-
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	unzureichend	BV	-	ja	PB
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	schlecht	BV	-	ja	PB
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	unzureichend	Ü	kEm	nein	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	unzureichend	Ü	kEm	nein	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	unzureichend	Ü	kEm	nein	-

Vögel						
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	schlecht	BV	-	ja	PB
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	unzureichend	Ü	kEm	nein	-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	günstig	Ü	kEm	nein	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	unzureichend	NG	-	ja	PB
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	schlecht	BV	-	ja	PB
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	XX	NG	-	nein	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	schlecht	BV	-	ja	PB
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	unzureichend	Ü	kEm	nein	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Reptilien						
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	unzureichend	NV	-	ja	PB

Eine artenschutzbezogene Relevanz des Vorhabens auf die als Überflieger und Durchzügler des Plangebiets genannten Vogelarten kann ausgeschlossen werden, eine artenschutzrechtliche Prüfung dieser Arten ist nicht angezeigt.

6 Konfliktanalyse

6.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung

Zur Durchführung der Art-für-Art-Prüfung werden die Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 4) mit den Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (vgl. Kapitel 5.3) überlagert. Es wird daraufhin geprüft, ob Verbotstatbestände eintreten, ob dies durch Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden kann, und welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen zu ergreifen sind.

Für alle in Tab. 1 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten FFH-Anhang IV-Arten und Vogelarten in einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen wird der „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ angewendet (HMUKLV 2015).

Für alle in Tab. 1 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung analog der „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ (HMUKLV 2015, vgl. Tab. 2) durchgeführt.

Hinweis: Für die Einstufung des Erhaltungszustandes (EHZ) der Vögel auf Bundesebene liegen keine Daten vor. Daher wird bei dieser Artengruppe hilfsweise die Einstufung des EHZ durch eine einfache Transformation aus der Roten Liste Deutschlands ermittelt. Dabei wird dem folgenden Schema gefolgt:

Grün · = ungefährdet oder Vorwarnliste,

Gelb · = gefährdet,

Rot · = stark gefährdet, vom Erlöschen bedroht, erloschen/verschollen oder Arten mit geographischer Restriktion

6.1.1 Fledermäuse

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	1	RL Hessen	ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (https://www.bfn.de/sites/default/files/2025-08/Bewertungs%C3%BCbersicht_Arten_KON_bf.pdf)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HLNUG 2019: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/natura2000/Monitoring/Arten_Vergleich_HE_DE_Bericht_2019.pdf)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Wochenstuben des Großen Abendseglers befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen. Sommerquartiere mit unbekanntem Status existieren auch an Gebäuden (z. B. Verblendungen). Die Sommerlebensräume der Großen Abendsegler zeichnen sich durch ihren Wald- und Gewässerreichtum aus und liegen häufig auch in der Nähe von Siedlungen. Typische Jagdgebiete sind offene Flussauen, Waldwiesentäler, Gewässer, aber auch beleuchtete Plätze im Siedlungsraum. Mehrere Höhlen in direkter Nachbarschaft sind für das Sozialverhalten vor allem zur Paarungszeit für die Art wichtig. Winterschlafgesellschaften des Großen Abendseglers werden häufig beim winterlichen Holzeinschlag in Baumhöhlen gefunden. Darüber hinaus sind Winterquartiere der Art auch von Gebäuden, Widerlagern von Eisenbahnbrücken sowie Felsspalten bekannt. Für den Ganzjahres-Lebensraum braucht die sehr wanderfreudige Art ein dichtes Netz von baumhöhlenreichen Wäldern.</p> <p>Die Art fliegt schnell und hoch (bis über 15 m) (BMVBS 2011). Transferflüge finden in großer Höhe statt. Der Jagdflug erfolgt im Wald über dem Kronendach (SSWAV 2012). Aufgrund der Flughöhe ist die Empfindlichkeit der Art gegenüber Zerschneidung sehr gering. Auch die Empfindlichkeit gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist gering (teilweise nutzt die Art Licht bei der Jagd) (BMVBS 2011).</p>				



4.2 Verbreitung

Der Große Abendsegler ist in der gesamten Bundesrepublik verbreitet, allerdings mit jahreszeitlichen Verschiebungen. Die Zahl der nachgewiesenen Wochenstuben nimmt von Norden nach Süden ab. Reproduktionsschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand die nördlichen Bundesländer (z. B. Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg). Im Jahresverlauf unterliegt der Bestand in Deutschland einer großen Dynamik. Nach der Wochenstubenauflösung im Spätsommer wandern beispielsweise die Tiere aus Mecklenburg und Brandenburg in südwestliche Richtung, wobei nachweislich Winterquartiere in Südfrankreich, der Schweiz, Bayern und Hessen liegen. In dieser Zeit nimmt offensichtlich auch die Zahl der Beobachtungen in den südlichen Bundesländern zu und umgekehrt nach dem Winterschlaf entsprechend der Abwanderung wieder ab. Sommerquartiere werden in diesen Bundesländern überwiegend von Männchengruppen gebildet. Im Übergangsbereich zwischen den Regionen mit eindeutigen Wanderbewegungen liegen in der Mitte Deutschlands Gebiete, wo er ganzjährig anzutreffen ist (z. B. in Hessen).

Nach der Roten Liste (DIETZ et al. 2023) ist der Abendsegler mit sonstigen Nachweisen (ohne die seltenen Quartierfunde) in 48% der MTB-Quadranten in Hessen vertreten.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Vereinzelte wurden überfliegende Tiere festgestellt, die keine Verbindung zum Plangebiet haben. Quartiere der Art gibt es im Plangebiet nicht.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es liegen keine konkreten Hinweise auf Quartiere vor. Die Gehölzbestände des Plangebiets besitzen keine Eignung als Quartier. Somit kann es im Zuge des Vorhabens zu keinen Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein



Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Begehungen wurden keine Hinweise auf Quartiere ermittelt. Auch besitzen die Gehölzbestände des Plangebiets keine Eignung als Quartier. Im Zuge des Vorhabens können daher keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Die Art ist als Überflieger im gesamten Plangebiet anzutreffen. Erhebliche Störungen dieser Art durch das Bauvorhaben sind, auch im Hinblick auf die geringe Empfindlichkeit gegen Lärm- und Lichtemissionen, auszuschließen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt, da sie nur für Pflanzenarten zutreffend ist.



Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	D	RL Hessen	ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (https://www.bfn.de/sites/default/files/2025-08/Bewertungs%C3%BCbersicht_Arten_KON_bf.pdf)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HLNUG 2019: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/natura2000/Monitoring/Arten_Vergleich_HE_DE_Bericht_2019.pdf)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Art bewohnt vor allem Spalten an und in Gebäuden. Teilweise liegen die Quartiere auch in hohlen Bäumen und hinter abstehender Rinde. Häufig aufgesuchte Jagdgebiete sind gewässernahe Wälder und Gehölze (lichte Auwälder, Kleingewässer in Wäldern, Teichlandschaften, Ufer mit Schilfzonen oder Gehölzen). Teilweise werden aber auch Parkanlagen etc. für die Jagd genutzt. Der Jagdflug ist schnell und wendig und erfolgt im Abstand von einem bis wenigen Metern zum Gehölz (ca. 3 m – 6 m Höhe). Ihre Beute sind kleine Fluginsekten (überwiegend Mücken).</p> <p>Winterquartiere befinden sich ebenfalls in Spalten in und an Gebäuden sowie in Baumhöhlen. Der einzige Winterquartiernachweis in Hessen (Stand 2006) erfolgte im Forsthaus Plattenhof auf dem Kühkopf (gleichzeitig Wochenstube) (DIETZ & SIMON 2006j, S. 4).</p> <p>Die Art fliegt bedingt strukturgebunden in 3 m – 6 m Höhe, der Transferflug erfolgt teilweise noch höher. Sie weist damit eine mittlere bis geringe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf. Die Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmemissionen ist gering (BMVBS 2011).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Mückenfledermaus ist über fast ganz Europa verbreitet. Im Norden erreicht sie Irland und Skandinavien, im Osten kommt sie bis Russland vor, im Westen bis zur Iberischen Halbinsel. In Mittel- und</p>				



Südeuropa kommt sie sympatrisch mit der Zwergfledermaus vor. Ihre Verbreitung ist jedoch noch unzureichend bekannt, da sie erst vor wenigen Jahren als eigene Art von der Zwergfledermaus unterschieden wurde. In Hessen waren im Jahr 2006 35 Fundpunkte bekannt mit einem eindeutigen Schwerpunkt im Naturraum D 53 „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“ (23 Fundpunkte) (DIETZ & SIMON 2006j, S. 4).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Mückenfledermaus wurde im Plangebiet in geringer Zahl bei den Erfassungen festgestellt. Da die Art auch Spaltenquartiere an und in Gebäuden besiedelt, sind die Quartiere im angrenzenden Siedlungsbereich zu erwarten.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es liegen keine konkreten Hinweise auf Quartiere im Plangebiet vor. Daher kann es im Zuge des Vorhabens zu keinen Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Begehungen wurden keine Hinweise auf Quartiere ermittelt. Im Zuge des Vorhabens können daher keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein



c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Art ist im bestehenden Siedlungsbereich anzutreffen. Erhebliche Störungen dieser Art durch die vom Bebauungsplan zugelassenen Baumaßnahmen sind, auch im Hinblick auf die geringe Empfindlichkeit gegen Lärm- und Lichtemissionen, auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt, da sie nur für Pflanzenarten zutreffend ist.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen** vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (https://www.bfn.de/sites/default/files/2025-08/Bewertungs%C3%BCbersicht_Arten_KON_bf.pdf)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HLNUG 2019: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/natura2000/Monitoring/Arten_Vergleich_HE_DE_Bericht_2019.pdf)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Typischerweise werden zur Aufzucht der Jungtiere Spalten an und in Gebäuden bezogen, wie z. B. Holz-, Schiefer- und Metallverkleidungen, Zwischenwände und -böden, Kammern in Hohlblocksteinen und Roll-ladenkästen. Teilweise liegen die Quartiere auch in hohlen Bäumen und hinter abstehender Rinde. Die Wochenstubenquartiere der Art sind unterschiedlich stark besetzt (wenige bis mehrere hundert Tiere) und sehr variabel. Die Lebensräume der Zwergfledermaus sind vielfältig. Häufig aufgesuchte Jagdgebiete sind reich strukturierte Siedlungsbereiche mit Gärten und altem Baumbestand, Obstwiesen und Hecken am Dorfrand, Parks in Städten, beleuchtete Plätze, Gewässer und verschiedene Waldbereiche. Im Winter suchen die Tiere Quartiertypen wie Spalten in Kellern historischer Gebäude, Brücken und Holzstöbe auf oder sie verstecken sich z. B. hinter Bildern in kühlen Kirchen. Auffällig sind die spätsommerlichen-früh-herbstlichen Invasionen, wobei gelegentlich Tiere durch offen stehende Fenster in Wohnungen einfliegen.</p> <p>Die Art fliegt strukturgebunden in 2 m - 6 m Höhe, der Transferflug erfolgt teilweise noch höher. Sie weist damit eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf. Die Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmemissionen ist gering (BMVBS 2011).</p>				



4.2 Verbreitung

Die Art ist in allen Bundesländern und auch in ganz Hessen mit teilweise sehr vielen bekannten Wochenstuben vertreten und ist bei uns die häufigste Fledermausart. Im Jahr 2006 waren in Hessen 3.494 Fundpunkte bekannt (DIETZ & SIMON 2006f, S. 5).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Zwergfledermaus wurde als häufigste Fledermausart festgestellt. Quartiere finden sich allenfalls in den Gebäuden des Plangebietes, es wurden aber keine Hinweise auf Quartiere gefunden. Da die Art vornehmlich Ortschaften besiedelt, sind die Quartiere wahrscheinlich im südlich angrenzenden bebauten Bereich zu verorten.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es liegen keine konkreten Hinweise auf Quartiere vor. Daher kann es im Zuge des Vorhabens zu keinen Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen der Begehungen wurden keine Hinweise auf Quartiere ermittelt. Im Zuge des Vorhabens können daher keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein



c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Die Art ist im bestehenden Siedlungsbereich anzutreffen. Erhebliche Störungen dieser Art durch die vom Bebauungsplan zugelassenen Baumaßnahmen sind, auch im Hinblick auf die geringe Empfindlichkeit gegen Lärm- und Lichtemissionen, auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt, da sie nur für Pflanzenarten zutreffend ist.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung



Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.1.2 Vögel

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (RYSILAVY et al. 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (Kreuziger et al. 2023: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
<p>Der Bluthänfling ist ein Brutvogel offener, sonnenexponierter Flächen mit Hecken, Sträucher oder Nadelbäumen als Neststandort. Er lebt in heckenreichen Agrarlandschaften, Ödländereien, in Weinbergen, Ruderalflächen und auch Trockenrasen. Die Nahrung besteht größtenteils aus Sämereien. Bei uns ist die Art Teilzieher, die außerhalb der Brutzeit auch in größeren Trupps beobachtet werden kann.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Art ist in Deutschland und Hessen mehr oder weniger flächendeckend von den Niederungen bis in die Mittelgebirge verbreitet.</p> <p>Der bundesweite Bestand des Bluthänflings wird auf ca. 110.000 - 205.000 Brutpaare (2016) geschätzt (GERLACH et al. 2019).</p> <p>VSW & HGON (2016) geben für die Art 10.000-20.000 Brutpaare in Hessen an. Der hessische Bestand des Hänflings wird in der aktuellen Roten Liste (KREUZIGER et al. 2023) in der Bewertungskategorie >6.000 Revieren als häufig angegeben (HMUKLV 2023). Die Art hat langfristig deutlich abgenommen und kurzfristig (Periode 1997–2021) stark abgenommen.</p>				



Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Bluthänfling wurde einmal als Nahrungsgast bzw. Überflieger im Plangebiet nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Als Nahrungsgast bzw. Überflieger im Untersuchungsgebiet ist eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art durch das Vorhaben nicht gegeben.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

- Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren dieser hochmobilen Art durch das Vorhaben ist nicht gegeben, baubedingte Verluste von einzelnen Exemplaren der Art (fluchtunfähige Jungtiere) können nicht eintreten, da es nicht zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein



6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Durch die Art des Vorhabens ist eine erhebliche Störung der Art, die hier als Gastvogel im Plangebiet einmal nachgewiesen wurde, nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt, da sie nur für Pflanzenarten zutreffend ist.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Elster (*Pica pica*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Elster (<i>Pica pica</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		RL Hessen	ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (RYS LAVY et al. 2021)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (KREUZIGER et al. 2023: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Elster besiedelt vielfältige Lebensräume, von bebauten Stadtbereichen, über offene Feldfluren, bis zu Feldgehölzen und lichte Gehölzbestände. Besonders hohe Siedlungsdichten erreicht sie in urbanen Ballungsräumen. Sie ist in ganz Deutschland verbreitet.</p> <p>Elstern fressen Regenwürmer, kleine Wirbeltiere, Vogeleier, Beeren, Sämereien, und Früchte. Bei Verfügbarkeit werden auch Abfälle und Aas genommen.</p> <p>Die Elster ist Standvogel und ist ganzjährig anzutreffen.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Elster ist europaweit verbreitet. Die Art kommt in Deutschland und Hessen mehr oder weniger flächendeckend von den Niederungen bis in die montanen Bereiche vor. Der bundesweite Bestand der Elster wird auf ca. 375.000 - 555.000 Reviere geschätzt (GERLACH et al. 2019).</p> <p>In Hessen wird die Elster in der Bewertungskategorie >6.000 Reviere in der Roten Liste (KREUZIGER et al. 2023) geführt und damit als häufig angegeben, bei kurzfristiger sehr starker Abnahme. VSW & HGON (2016) geben für die Art 30.000-50.000 Brutpaare für Hessen an.</p>				



Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Elster konnte als Brutvogel in der Hecke um den Großmarkt beobachtet werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art baut ihre Nester in den Kronen von Laubbäumen, Büschen und Hecken. Sie besitzt mehrere Reviere im Plangebiet. Wenn während der Brutzeit Flächen beräumt oder bauliche Maßnahmen durchgeführt werden, kann es in diesem Zusammenhang auch zum Verlust von Nestern dieser Art kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Da die Art keine Nistplatztreue aufweist, wird sie im nächsten Jahr an anderer, geeigneter Stelle ein neues Nest errichten. Indem die Beräumung das Baufeld außerhalb der Fortpflanzungszeit durchgeführt wird (Bauzeitenregelung), wird der Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermieden.

Bei Rodungsarbeiten während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen, die eine Zerstörung von Brutplätzen verhindert und Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes vermeidet.

Alle größeren Gehölzbestände im Plangebiet liegen im westlichen, schon bebauten Bereich und werden als zu erhaltend festgesetzt. Dadurch wird ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in diesem Bereich vermieden und es wird sichergestellt, dass weiterhin geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Durch die Vermeidungsmaßnahme und angesichts des bestehenden umgebenden Habitatangebotes bleibt die ökologische Funktion gewahrt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein



6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt kann es in Verbindung mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Verlust von einzelnen Exemplaren der Art (flugunfähige Jungtiere).

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28/29. Februar (außerhalb der Brutzeit) wird der Verlust fluchtunfähiger Tiere (Jungtiere) der ansonsten hoch mobilen Art während der Baufeldfreimachung vermieden.

- c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Das Tötungsrisiko fluchtunfähiger Tiere wird vollständig vermieden.

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.** ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Die Art hat im besiedelten Bereich einen Vorkommensschwerpunkt und weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen (Lärm, Bewegungskulisse, etc.) auf. Daher können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

- Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.** ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt, da sie nur für Pflanzenarten zutreffend ist.



Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen** vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (RYSILAVY et al. 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (KREUZIGER et al. 2023: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Feldlerche besiedelt überwiegend weithin offene landwirtschaftlich genutzte Bereiche, wie Ackerflächen, Wiesen und Weiden und legt ihr Nest in niedriger Kraut- und Grasvegetation (Bodenbedeckung bis 50 %) in einer Mulde an. Sie ernährt sich von Insekten und anderen Wirbellosen (Spinnen, Schnecken, Regenwürmer) sowie von Samen, Keimlingen und kleinen Blättern.</p> <p>Die Art zeigt eine sehr hohe Brutortstreue. Die Rückkehrrate der Adultvögel zum vorjährigen Brutort beträgt über 90%. Die Feldlerche ist nach GARNIEL & MIERWALD (2010) schwach lärmempfindlich. Sie hat jedoch eine große Effektdistanz von 500 m. Dieses Verhalten ist vermutlich durch eine besonders große Empfindlichkeit gegenüber visuellen Störwirkungen begründet, die „auf den ausgedehnten Singflügen intensiv wahrgenommen werden“ (GARNIEL & MIERWALD 2010, S. 24). Aufgrund dieser ungewöhnlichen Verhaltensweisen werden für die Feldlerche zur Beurteilung der Abnahme der Habitataeignung drei Zonen unterschiedlicher Effektdistanzen abgeleitet: bis 100 m, bis 300 m bis 500 m (ebd.).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Feldlerche besiedelt ganz Europa und weite Teile Asiens mit Ausnahme großflächig bewaldeter oder dicht besiedelter Gebiete, so auch in Deutschland und Hessen.</p> <p>Die Feldlerche ist in Europa weit verbreitet. Mit einem Bestand von über 40.000.000 Brutpaaren ist die Feldlerche ein sehr häufiger Brutvogel. Die Bestände in Mitteleuropa verzeichnen einen negativen Trend. Für ganz Europa wird eine leichte Abnahme festgestellt. In der EU brüten noch 24.100.000 bis</p>				



36.800.000 Feldlerchen (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015b). Der Brutbestand in Deutschland umfasst 1.200.000 - 1.850.000 Reviere (GERLACH et al. 2019), wobei ebenfalls eine Abnahme des Brutbestandes zu verzeichnen ist. VSW & HGON (2016) geben für die Feldlerche 150.000-200.000 Brutpaare in Hessen an. Sie wird in der Roten Liste Hessens (KREUZIGER et al. 2023) in der Bewertungskategorie >6.000 Reviere als häufig angegeben, bei kurzfristiger sehr starker Abnahme.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art ist Brutvogel auf den Ackerflächen, auf denen im Einflussbereich des Vorhabens 1-3 Reviere kartiert wurden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Reviermittelpunkte befinden sich im Vorhabenbereich. Zwei weitere Reviermittelpunkte liegen im Wirkbereich zum Vorhaben. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher anzunehmen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28/29. Februar (außerhalb der Brutzeit) wird der unmittelbare Verlust von Niststätten im Rahmen der Baufeldfreimachung während der Brutzeit vermieden.

Bei der Baufeldfreimachung während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen, die eine Zerstörung von Brutplätzen verhindert und Umweltschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes vermeidet.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Als Art mit hoher Ortstreue (Reviertreue) ist ein Verlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dann gegeben, wenn alle geeigneten Nistplätze im Revier verloren gehen. Durch das Vorhaben gehen große Teile der drei Reviere unmittelbar verloren, sie werden durch das Gewerbegebiet überbaut bzw. durch die Kulissenwirkung entwertet. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Reviere aufgegeben werden. Für die angrenzende Ackerflur nördlich von Griesheim kann eine vollständige Besiedelung angenommen werden. Deshalb kann die Art nicht in andere geeignete Flächen im räumlichen Zusammenhang ausweichen.



Daher ist nicht davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der verloren gehenden Reviere im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen erfüllt wird.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Durch die Aufwertung des Agrarraumes nördlich des Plangebietes durch geeignete Strukturen kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gesichert werden. Vorgesehen sind mehrere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche sowie die weiteren Feldvogelarten, die Nahrungshabitate, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Art umfassen:

Eine Maßnahme ist das abschnittsweises auf den Stock setzen einer 235 m langen, hohen Feldhecke (CEF 1, Flurstück 121, Flur 43, Gemarkung Griesheim, 5.486 m²). Durch sie wird der verfügbare Lebensraum der betrachteten Feldvögel Feldlerche, Haubenlerche und Rebhuhn im räumlichen Zusammenhang erweitert und das Prädationsrisiko für die Arten gleichzeitig gesenkt. Die positive Wirkung der Maßnahme geht für die Feldlerche und die Haubenlerche aufgrund des Meideverhaltens zu hohen Gehölzstrukturen (Meideverhalten bis zu 120 m) weit über die Maßnahmenfläche hinaus.

Eine weitere Maßnahme ist die Anlage von zwei Buntbrachestreifen für die Feldlerche mit angrenzendem Schwarzbrachestreifen (CEF 3, Flurstücke 115, Flur 43, Gemarkung Griesheim, anteilig 4.750 m²). Ziel ist die Habitatentwicklung und damit die Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang.

Weiterhin sind vier Lerchenfenster für die Feldlerche vorgesehen (CEF 4, Flurstücke 4 sowie 51, Flur 43, Gemarkung Griesheim, 4.169 m²). Ziel ist in Verbindung mit den vorgenannten CEF-Maßnahmen CEF 1 und CEF 3 die Entwicklung und Optimierung der Feldflur als Lebensraum für die Feldlerche. Damit wird die ökologische Funktion der verloren gehenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gesichert.

Zudem haben die Maßnahmen CEF 2 „Blühstreifen für das Rebhuhn mit angrenzendem Brachestreifen“ sowie die Maßnahmen CEF 5 „Selbstbegrünte Brachestreifen für die Haubenlerche“ ebenfalls positive Wirkungen auf die Eignung des Raumes für die Feldlerchenpopulation.

Über die vorgenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren dieser hochmobilen Art durch das Vorhaben ist nicht gegeben, baubedingte Verluste von einzelnen Exemplaren der Art (flugunfähige Jungtiere) können eintreten, wenn es zur Brutzeit zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.



b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28/29. Februar (außerhalb der Brutzeit) werden der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere während der Baufeldfreimachung vermieden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Durch das Vorhaben werden große Teile der zwei Revieren durch die Kulissenwirkung entwertet. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Reviere aufgegeben werden. Eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird unmittelbar überbaut.

Gemäß VSW (2010) befindet sich das Planungsgebiet im Bereich der lokalen Populationen 15 „Rheinebene“ im Übergangsbereich zu Population 16 „Untermainebene (inkl. angrenzendes Hügelland)“ und. Die lokale Population 15 umfasst rd. 11.000-16.000 Reviere (VSW 2010, S. 20).

Qualitativ-funktional handelt es sich bei der Rheinebene um ein Schwerpunktorkommen und Gunst- raum mit einer durchschnittlichen SD von 2,0-3,0 Rev./10 ha (vgl. VSW 2010, S. 18).

Der relative Anteil der betroffenen Reviere an der lokalen Population liegt mit <0,03% deutlich unter 1 % (Kriterium in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

Mit einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu rechnen. Die Störung ist nicht erheblich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt, da sie nur für Pflanzenarten zutreffend ist.



Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Feldsperling (*Passer montanus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (RYS LAVY et al. 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (KREUZIGER et al. 2023: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Feldsperling besiedelt vielfältige Lebensräume, von bebauten Stadtbereichen, über landwirtschaftliches Umland und Siedlungen, bis zu Feldgehölzen und Waldrandbereichen. Die Art ist ein Höhlen- oder Nischenbrüter (gelegentlich auch Freibrüter) in Bäumen und an Gebäuden. Der Feldsperling ist ein fakultativer Folgenutzer vorhandener Nester (TRAUTNER et al. 2006, S. 18). Dabei zeigt er eine geringe bis hohe Ortstreue (BMVBS 2009: MB 17). Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) hat er kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen bzw. Verkehrslärm besitzt keine Relevanz für die Art (Effektdistanz 100 m).</p> <p>Der Feldsperling ist Standvogel und ist ganzjährig anzutreffen.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Feldsperling ist europaweit verbreitet und gehört mit 9.890.000 bis 17.400.000 Brutpaaren (Europäische Union mit 28 Mitgliedsstaaten [EU28], 01. Juli 2013 bis 31. Januar 2020) zu den sehr häufigen Arten (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015). Die Art unterliegt derzeit europaweit einem Bestandsrückgang von weniger als 25 % in drei Generationen.</p> <p>Der bundesweite Bestand des Feldsperlings beläuft sich laut GERLACH et al. (2019) auf ca. 840.000 - 1.250.000 Reviere (kurz stabil, langfristig zurückgehend), was als häufig bewertet wird.</p>				



VSW & HGON (2016) geben für die Feldlerche 150.000-200.000 Brutpaare für Hessen an. In der Roten Liste (KREUZIGER 2023) wird sie in der Bewertungskategorie >6.000 Reviere in der Roten Liste als häufig angegeben, bei kurzfristiger sehr starker Abnahme.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Feldsperling konnte als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beobachtet werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet ist eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art durch das Vorhaben nicht gegeben.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren dieser hochmobilen Art durch das Vorhaben ist nicht gegeben, baubedingte Verluste von einzelnen Exemplaren der Art (flugunfähige Jungtiere) können nicht eintreten, da es nicht zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein



**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungs-
maßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-
oder Tötungsrisiko?**

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Durch die Art des Vorhabens ist im Hinblick auf die geringe Störungsempfindlichkeit der im Siedlungsumfeld lebenden Art eine erhebliche Störung nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen
vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt, da sie nur für Pflanzenarten zutreffend ist.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Girlitz (*Serinus serinus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		RL Hessen	ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (RYSILAVY et al. 2021)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (KREUZIGER et al. 2023:Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Girlitz bewohnt halboffene, reich gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand und Gebüsch. Er sucht seine Nahrung auf Freiflächen mit niedriger oder stark lückiger Vegetation und samentragenden Hochstauden. Als Kulturfolger kommt er häufig in Siedlungen mit Gärten, Parks und Friedhöfen und im Industriegelände vor. Sein Nest baut er als Freibrüter gern in Nadelbäumen (insb. Thuja) oder dichten Bäumen und Büschen mit guter Deckung. Dabei baut er zu jeder Brutsaison (ab April) ein neues Nest bei durchschnittlicher bis hoher Ortstreue (BMVBS 2009: MB 17).</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist die Art nur schwach lärmempfindlich (Effektdistanz: 200 m). Er ist ein Kurzstrecken- und Teilzieher.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Girlitz ist in Nordafrika und Kontinentaleuropa sowie in Kleinasien verbreitet.</p> <p>Er gehört zu den in Europa weit verbreiteten und sehr häufigen Brutvögeln. Mehr als 75 % des weltweiten Verbreitungsgebietes der Art liegen in Europa. Der Bestand in Europa ist leicht fallend. In der EU28 wird der Brutbestand auf 20.000.000 bis 28.500.000 Brutpaare geschätzt (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).</p> <p>Der bundesweite Bestand des Girlitzes beläuft sich nach GERLACH et al. (2019) auf ca. 65.000-130.000 Reviere (Angabe für 2016), was als häufig bewertet wird. Langfristig hat der Bestand abgenommen, kurzfristig hat der Bestand stark abgenommen:</p>				



Der aktuelle hessische Bestand der Art umfasst über 6.000 Reviere. Er hat kurzfristig sehr stark abgenommen. (KREUZIGER et al. 2023).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Mit einem Revier wurde der Girlitz in den Gärten im angrenzenden bebauten Bereich kartiert.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art baut ihre Nester in Nadel- und Laubbäumen. Wenn während der Brutzeit Flächen beräumt werden, kann es in diesem Zusammenhang auch zum Verlust von Nestern dieser Art kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Da die Art keine Nistplatztreue aufweist, wird sie im nächsten Jahr an anderer, geeigneter Stelle ein neues Nest errichten. Indem die Beräumung das Baufeld außerhalb der Fortpflanzungszeit durchgeführt wird (Bauzeitenregelung), wird der Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vermieden.

Bei Rodungsarbeiten während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen, die eine Zerstörung von Brutplätzen verhindert und Umweltschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes vermeidet.

Alle größeren Gehölzbestände liegen im Plangebiet im westlichen, schon bebauten Bereich und werden als zu erhaltend festgesetzt. Dadurch wird ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in diesem Bereich vermieden und es wird sichergestellt, dass weiterhin geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Als Art mit mittlerer bis hoher Ortstreue (Reviertreue) ist ein Verlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auch dann gegeben, wenn alle geeigneten Nistplätze im Revier verloren gehen. In den angrenzenden Siedlungsbereichen stehen jedoch weiterhin im räumlichen Zusammenhang geeignete Laub- und Nadelbäume als Nistplatz zur Verfügung. Durch die Vermeidungsmaßnahme und angesichts des bestehenden umgebenden Habitatangebotes bleibt die ökologische Funktion gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein



Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt kann es in Verbindung mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Verlust von einzelnen Exemplaren der Art (flugunfähige Jungtiere) kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) werden der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere während der Baufeldfreimachung vermieden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Das Tötungsrisiko fluchtunfähiger Tiere wird vollständig vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die Art hat im besiedelten Bereich einen Vorkommensschwerpunkt und weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen (Lärm, Bewegungskulisse, etc.) auf. Daher können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)



Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt, da sie nur für Pflanzenarten zutreffend ist.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen** vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (RYS LAVY et al. 2021)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (KREUZIGER et al. 2023: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Goldammer ist eine Art offener und halboffener Landschaften. Sie lebt überwiegend am Rande von Hecken, Gebüsch und anderen gliedernden Elementen der Agrarlandschaft (Baumreihen, Streuobst, Dämme und Böschungen) oder am Rande von Ortschaften.</p> <p>Dabei baut sie als Boden- oder Freibrüter zu jeder Brutsaison (ab April) ein neues Nest bei hoher Ortstreue (BMVBS 2009: MB 17).</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist die Art nur schwach lärmempfindlich (Effektdistanz: 100 m).</p> <p>Sie ist ein Standvogel.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet der Goldammer erstreckt sich von Mittelskandinavien bis in den Mittelmeerraum (Nordspanien, Italien, Griechenland) und von Irland bis nach Asien (Sibirien) hinein.</p> <p>Sie gehört zu den in Europa weit verbreiteten und sehr häufigen Brutvögeln. Der Bestand in Europa ist leicht fallend. In der EU28 wird der Brutbestand auf 12.800.000 bis 19.900.000 Brutpaare geschätzt mit leicht abnehmender Tendenz (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).</p>				



Der bundesweite Bestand der Goldammer beläuft sich nach GERLACH et al. (2019) auf ca. 1.100.000-1.650.000 Reviere (Angabe für 2016), was als häufig bewertet wird. Langfristig hat der Bestand abgenommen, kurzfristig hat der Bestand stark abgenommen.

VSW & HGON (2016) geben für die Art 194.000-230.000 Brutpaare für Hessen an. In der aktuellen Roten Liste (KREUZIGER et al. 2023) Hessens wird die Goldammer in der Bewertungskategorie >6.000 Reviere als häufig angegeben. Der Bestand der Art ist im langfristigen Trend abnehmend und hat kurzfristig (Periode 1997–2021) stark abgenommen.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde am westlichen Gehölzrand als Brutvogel festgestellt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art hat ihre Nester in der Hecke am Westrand des Plangebietes. Wenn während der Brutzeit Flächen beräumt werden, kann es in diesem Zusammenhang auch zum Verlust von Nestern dieser Art kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Da die Art keine Nistplatztreue aufweist, wird sie im nächsten Jahr an anderer, geeigneter Stelle ein neues Nest errichten. Indem die Beräumung das Baufeld außerhalb der Fortpflanzungszeit durchgeführt wird (Bauzeitenregelung), wird der Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vermieden.

Bei Rodungsarbeiten während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen, die eine Zerstörung von Brutplätzen verhindert und Umweltschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes vermeidet.

Alle größeren Gehölzbestände im Plangebiet liegen im westlichen, schon bebauten Bereich und werden als zu erhaltend festgesetzt. Dadurch wird ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in diesem Bereich vermieden und es wird sichergestellt, dass weiterhin geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Als Art mit hoher Ortstreue (Reviertreue) ist ein Verlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auch dann gegeben, wenn alle geeigneten Nistplätze im Revier verloren gehen. In den angrenzenden



Siedlungsbereichen und in den Hecken in der Ackerflur stehen jedoch weiterhin im räumlichen Zusammenhang geeignete Nistplätze zur Verfügung. Durch die Vermeidungsmaßnahme und angesichts des bestehenden umgebenden Habitatangebotes bleibt die ökologische Funktion gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt kann es in Verbindung mit dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zum Verlust von einzelnen Exemplaren der Art (flugunfähige Jungtiere) kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) werden der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere während der Baufeldfreimachung vermieden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Das Tötungsrisiko fluchtunfähiger Tiere wird vollständig vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Durch die Entfernung des Vorkommens zu den noch zu bebauenden Flächen und dem als zu erhaltenden festgesetzten Gehölzbestand sind Störungen dieser Vogelart, die als schwach lärmempfindlich eingestuft wird, nicht zu befürchten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein



6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt, da sie nur für Pflanzenarten zutreffend ist.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen** vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Grünfink (*Chloris chloris*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		RL Hessen	ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (RYS LAVY et al. 2021)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (KREUZIGER et al. 2023: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Grünfink ist ein Bewohner von lichten Baumbeständen, Lichtungen und Feldgehölzen. Als Kulturfolger besiedelt er Siedlungen, sofern wenigstens einzelne Bäume oder andere höhere Grundstrukturen existieren. Selbst in Großstadtzentren ist er in Grünanlagen wie Parks oder Friedhöfe weit verbreitet.</p> <p>Dabei baut er als Freibrüter zu jeder Brutsaison (ab April) ein neues Nest bei mittlerer bis hoher Ortstreue (BMVBS 2009: MB 17).</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist die Art nur schwach lärmempfindlich (Effektdistanz: 200 m).</p> <p>Der Grünfink ist ein Standvogel oder Teilzieher.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet des Grünfinks erstreckt sich über Europa, Nordafrika und Westasien.</p> <p>Er gehört zu den in Europa weit verbreiten und sehr häufigen Brutvögeln. Der Bestand in Europa ist leicht fallend. In der EU28 wird der Brutbestand auf 21.600.000-33.100.000 Brutpaare geschätzt mit leicht abnehmender Tendenz (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).</p> <p>Der bundesweite Bestand des Grünfinks beläuft sich nach GERLACH et al. (2019) auf ca. 1.450.000-2.050.000 Reviere (Angabe für 2016), was als häufig bewertet wird.</p> <p>VSW & HGON (2016) geben für die Art 158.000-195.000 Brutpaare für Hessen an. In der aktuellen Roten Liste (KREUZIGER et al. 2023) Hessens wird der Grünfink in der Bewertungskategorie >6.000 Reviere</p>				



als häufig angegeben. Der Bestand der Art ist im langfristigen Trend stabil und hat kurzfristig (Periode 1997–2021) stark abgenommen.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art wurde im Plangebiet mehrfach als Brutvogel in den Hecken um den Großmarkt festgestellt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art brütet im bebauten Westteil des Plangebietes. Wenn während der Brutzeit Flächen beräumt werden, kann es in diesem Zusammenhang auch zum Verlust von Nestern dieser Art kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Da die Art keine Nistplatztreue aufweist, wird sie im nächsten Jahr an anderer, geeigneter Stelle ein neues Nest errichten. Indem die Beräumung das Baufeld außerhalb der Fortpflanzungszeit durchgeführt wird (Bauzeitenregelung), wird der Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vermieden.

Bei Rodungsarbeiten während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung vorzusehen, die eine Zerstörung von Brutplätzen verhindert und Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes vermeidet.

Alle größeren Gehölzbestände im Plangebiet liegen im westlichen, schon bebauten Bereich und werden als zu erhaltend festgesetzt. Dadurch wird ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in diesem Bereich vermieden und es wird sichergestellt, dass weiterhin geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Als Art mit hoher Ortstreue (Reviertreue) ist ein Verlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auch dann gegeben, wenn alle geeigneten Nistplätze im Revier verloren gehen. In den angrenzenden Siedlungsbereichen und in den Hecken in der Ackerflur stehen jedoch weiterhin im räumlichen Zusammenhang geeignete Nistplätze zur Verfügung. Durch die Vermeidungsmaßnahme und angesichts des bestehenden umgebenden Habitatangebotes bleibt die ökologische Funktion gewahrt.



d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt kann es in Verbindung mit dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zum Verlust von einzelnen Exemplaren der Art (flugunfähige Jungtiere) kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28/29. Februar (außerhalb der Brutzeit) werden der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere während der Baufeldfreimachung vermieden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Das Tötungsrisiko fluchtunfähiger Tiere wird vollständig vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch die Entfernung zu den noch zu bebauenden Flächen und dem als zu erhaltenden festgesetzten Gehölzbestand im Westteil des Plangebietes sind Störungen dieser Vogelart, die den Siedlungsraum bewohnt und als schwach lärmempfindlich eingestuft wird, nicht zu befürchten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)



Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt, da sie nur für Pflanzenarten zutreffend ist.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Haubenlerche (*Galerida cristata*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	1	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	1	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (RYS LAVY et al. 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen (KREUZIGER et al. 2023: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Haubenlerche besiedelt in Hessen Ackerflächen in den Randbereichen von Siedlungen und Gehöften sowie Gewerbe- und Neubaugebiete. Sie meidet dabei keinesfalls Gebäude und ist im Gegenteil zur Flucht vor Spaziergänger oder Hunden häufig unerreichbar an z.T. hohen Gebäuderändern zu beobachten. Die Art ist in Hessen mit ihren Vorkommen auf die Wärme getönten Bereiche der Oberrheinebene zwischen Groß-Gerau und dem Rhein bis in den Kreis Bergstraße beschränkt. Die Bruten finden in den Ackerflächen oder dichtere Vegetation angrenzender Ruderalflächen statt. Nahrung sucht sie bevorzugt in lückigeren Pflanzenbeständen sowie auf Acker- und Ruderalflächen.</p> <p>Sie baut als Bodenbrüter zu jeder Brutseason (ab April) ein neues Nest bei mittlerer Ortstreue (BMVBS 2009: MB 17).</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) ist die Art nur schwach lärmempfindlich (Effektdistanz: 100 m).</p> <p>Die Haubenlerche ist ein Standvogel.</p>				
4.2 Verbreitung				
Das Verbreitungsgebiet der Haubenlerche erstreckt sich über Westeuropa bis zum Pazifik im Osten sowie in Nordafrika und der Sahelzone (STÜBING et al. 2019).				



Sie gehört zu den in Europa weit verbreiten und häufigen Brutvögeln. In der EU28 wird der Brutbestand auf 17.700,000-24.500,000 Brutpaare geschätzt mit sehr stark abnehmender Tendenz (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).

Der bundesweite Bestand der Haubenlerche beläuft sich, entsprechend dem starken Rückgang, nach GERLACH et al. (2019) auf ca. 1.700 – 2.700 Reviere (2016), mit weiter stark abnehmender Tendenz. In Westdeutschland gab es 2015 noch ca. 190 Paare.

Der aktuelle hessische Bestand der Art nach der Roten Liste 2023 (KREUZIGER et al. 2023) wird auf 20 bis 30 Brutpaare geschätzt. Langfristig hat der Bestand in Hessen deutlich abgenommen, kurzfristig hat der Bestand sehr stark abgenommen.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Plangebiet liegt in den östlichen Ackerflächen ein Revier dieser Art.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Reviermittelpunkte befinden sich im Vorhabenbereich. Ein Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist daher anzunehmen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28/29. Februar (außerhalb der Brutzeit) wird der unmittelbare Verlust von Niststätten im Rahmen der Baufeldfreimachung während der Brutzeit vermieden.

Bei der Baufeldfreimachung während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen, die eine Zerstörung von Brutplätzen verhindert und Umweltschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes vermeidet.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Als Art mit hoher Ortstreue (Reviertreue) ist ein Verlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auch dann gegeben, wenn alle geeigneten Nistplätze im Revier verloren gehen. Durch das Vorhaben gehen große Teile des Reviers unmittelbar verloren, sie werden durch das Gewerbegebiet überbaut. Es ist



daher mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass das Revier aufgegeben wird. Für die angrenzende Ackerflur nördlich von Griesheim kann eine vollständige Besiedelung angenommen werden.

Daher ist nicht davon auszugehen, dass die ökologische Funktion des verloren gehenden Reviers im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen erfüllt wird.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Durch die Aufwertung des Agrarraumes nördlich des Plangebietes durch geeignete Strukturen kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gesichert werden. Vorgesehen sind zwei vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Haubenlerche sowie mehrere Maßnahmen für die weiteren Feldvogelarten, die Nahrungshabitate, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Art umfassen:

Eine Maßnahme ist das abschnittsweise auf den Stock setzen einer 235 m langen, hohen Feldhecke (CEF 1, Flurstück 121, Flur 43, Gemarkung Griesheim, 5.486 m²). Durch sie wird der verfügbare Lebensraum der betrachteten Feldvögel Feldlerche, Haubenlerche und Rebhuhn im räumlichen Zusammenhang erweitert und das Prädationsrisiko für die Arten gleichzeitig gesenkt. Die positive Wirkung der Maßnahme geht für die Feldlerche und die Haubenlerche aufgrund des Meideverhaltens zu hohen Gehölzstrukturen (Meideverhalten bis zu 120 m) weit über die Maßnahmenfläche hinaus.

Als weitere Maßnahme für die Haubenlerche ist die Maßnahmen CEF 5 „Selbstbegrünte Brachestreifen für die Haubenlerche“ (CEF 3, Flurstücke 115, Flur 43, Gemarkung Griesheim, anteilig ca. 6.200 m²) vorgesehen. Ziel ist die Entwicklung von Ersatzhabitaten für die Haubenlerchenpopulation im Norden von Griesheim und damit die Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang.

Zudem haben die Maßnahme CEF 2 „Blühstreifen für das Rebhuhn mit angrenzendem Brachestreifen“, die Maßnahme CEF 3 „Anlage von Buntbrachestreifen für die Feldlerche mit angrenzendem Schwarzbrachestreifen“ sowie die Maßnahme CEF 4 „Lerchenfenster für die Feldlerche“ ebenfalls positive Wirkungen auf die Eignung des Raumes für die Haubenlerchenpopulation.

Über die vorgenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt kann es in Verbindung mit dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zum Verlust von einzelnen Exemplaren der Art (flugunfähige Jungtiere) kommen.



b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28/29. Februar (außerhalb der Brutzeit) werden der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere während der Baufeldfreimachung vermieden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Das Tötungsrisiko fluchtunfähiger Tiere wird vollständig vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Durch die Art des Vorhabens ist **im Hinblick auf die geringe Störungsempfindlichkeit der im Siedlungsumfeld lebenden Art** eine erhebliche Störung nicht zu erwarten. Vielmehr wird während der Bauphase die Attraktivität der Fläche als Lebensraum der Haubenlerche gesteigert. Die temporären Brach- und Ruderalflächen stellen wichtige Lebensräume für die Art dar. Mit Fertigstellung der Bauvorhaben, mit fortschreitender Sukzession (Gehölze) und der Gestaltung der Freianlagen verliert das Gewerbegebiet wiederum diese besondere Eignung als Lebensraum für die Haubenlerche.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt, da sie nur für Pflanzenarten zutreffend ist.



Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (RYSILAVY et al. 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen (KREUZIGER et al. 2023:Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Das Rebhuhn ist Brutvogel der halboffenen bis offenen Kulturlandschaften. Bevorzugt werden abwechslungsreiche Flächen mit Feldern, Wiesen, Brachflächen, Rainen und unbefestigten Wegen. Nicht oder wenig genutzte Flächen, wie Randstreifen von Wegen und Feldern, Staudensäume entlang von Gebüsch u. ä., werden ganzjährig als Nahrungs- und Deckungsbereiche sowie zur Nestanlage benötigt.</p> <p>Es baut als Bodenbrüter zu jeder Brutsaison (ab April) ein neues Nest bei mittlerer bis hoher Ortstreue (BMVBS 2009: MB 17).</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) hat das Rebhuhn als Brutvögel ein erhöhtes Prädationsrisiko bei Lärm (Kritischer Schallpegel 55 dB(A)_{tags}, Effektdistanz: 300 m).</p> <p>Das Rebhuhn ist ein Standvogel.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet des Rebhuhns erstreckt sich über nahezu ganz Europa mit Ausnahme von Teilen des Nordens und Südens, wobei sich das Areal bis weit ins zentrale Asien hinein erstreckt.</p> <p>In der EU28 wird der Brutbestand auf 1.140.000 bis 1.880.000 Brutpaare geschätzt mit sehr abnehmender Tendenz (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).</p>				



Der bundesweite Bestand des Rebhuhns beläuft sich, entsprechend dem starken Rückgang, auf ca. 21.000 bis 37.000 Reviere (GERLACH et al. 2019), mit weiter stark abnehmender Tendenz.

Der aktuelle hessische Bestand der Art nach der Roten Liste 2023 (KREUZIGER et al. 2023) wird auf 2.500 bis 5.000 Brutpaare geschätzt. Langfristig hat der Bestand des Rebhuhns in Hessen deutlich abgenommen, kurzfristig hat der Bestand stark abgenommen.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Zug der Erhebung 2023 wurde das Rebhuhn mit drei Brutpaaren festgestellt. Ein Revier an der Ostseite des Großmarktes, eines nördlich des Bebauungsplangebietes am Gehölzrand und ein drittes im Ostteil des Plangebietes.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Reviermittelpunkte befinden sich im Vorhabenbereich, zwei weiterer im unmittelbaren Verflechtungsbereich nördlich des Plangebietes. Ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher anzunehmen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28/29. Februar (außerhalb der Brutzeit) wird der unmittelbare Verlust von Niststätten im Rahmen der Baufeldfreimachung während der Brutzeit vermieden.

Bei der Baufeldfreimachung während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen, die eine Zerstörung von Brutplätzen verhindert und Umweltschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes vermeidet.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Als Art mit hoher Ortstreue (Reviertreue) ist ein Verlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auch dann gegeben, wenn alle geeigneten Nistplätze im Revier verloren gehen. Durch das Vorhaben gehen große Teile von zwei Revieren verloren, sie werden durch das Gewerbegebiet überbaut bzw. durch die direkte Benachbarung entwertet. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Reviere aufgegeben werden. Für die angrenzende Ackerflur nördlich von Griesheim kann eine



vollständige Besiedelung angenommen werden. Daher ist nicht davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der verloren gehenden Reviere im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen erfüllt wird.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Durch die Aufwertung des Agrarraumes nördlich des Plangebietes durch geeignete Strukturen kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gesichert werden. Vorgesehen sind zwei vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für das Rebhuhn sowie mehrere Maßnahmen die weiteren Feldvogelarten, die Nahrungshabitate, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Art umfassen:

Eine Maßnahme ist das abschnittsweises auf den Stock setzen einer 235 m langen, hohen Feldhecke (CEF 1, Flurstück 121, Flur 43, Gemarkung Griesheim, 5.486 m²). Durch sie wird der verfügbare Lebensraum der betrachteten Feldvögel Feldlerche, Haubenlerche und Rebhuhn im räumlichen Zusammenhang erweitert und das Prädationsrisiko für die Arten gleichzeitig gesenkt. Die positive Wirkung der Maßnahme geht für die Feldlerche und die Haubenlerche aufgrund des Meideverhaltens zu hohen Gehölzstrukturen (Meideverhalten bis zu 120 m) weit über die Maßnahmenfläche hinaus.

Als weitere Maßnahme für das Rebhuhn ist die Maßnahme CEF 2 „Blühstreifen für das Rebhuhn mit angrenzendem Brachestreifen“ (CEF 2, Flurstücke 115, Flur 43, Gemarkung Griesheim, anteilig ca. 4.950 m²) vorgesehen. Mit der Maßnahme werden in Verbindung mit der CEF-Maßnahme CEF 1 der Lebensraum für die Rebhuhnpopulation aufgewertet und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gesichert.

Zudem haben die Maßnahme CEF 3 „Anlage von Buntbrachestreifen für die Feldlerche mit angrenzendem Schwarzbrachestreifen“ und die Maßnahme CEF 5 „Selbstbegrünte Brachestreifen für die Haubenlerche“ ebenfalls positive Wirkungen auf die Eignung des Raumes für die Rebhuhnpopulation.

Über die vorgenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt kann es in Verbindung mit dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zum Verlust von einzelnen Exemplaren der Art (flugunfähige Jungtiere) kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein



Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28/29. Februar (außerhalb der Brutzeit) werden der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere während der Baufeldfreimachung vermieden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Das Tötungsrisiko fluchtunfähiger Tiere wird vollständig vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Durch das Vorhaben gehen große Teile eines Revieres unmittelbar verloren, sie werden durch das Gewerbegebiet überbaut bzw. durch die direkte Benachbarung entwertet. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass ein Revier aufgegeben wird.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Durch die drei vorgesehenen CEF-Maßnahmen CEF 1 (abschnittsweises auf den Stock setzen einer Feldhecke) und CEF 2 (Anlage von zwei Blühstreifen) werden vorlaufend, im räumlichen Zusammenhang Ersatzlebensräume für die lokale Population geschaffen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population des Rebhuhns durch erhebliche Störungen ist unter der Berücksichtigung der vorgenannten CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt, da sie nur für Pflanzenarten zutreffend ist.



Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Star (*Sturnus vulgaris*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (RYS LAVY et al. 2021)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (KREUZIGER et al. 2023: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der ursprüngliche Lebensraum der Stare sind Randlagen und Lichtungen von Laubwäldern. Heute besiedelt die Art Agrarflächen sowie Gärten und Parks in der Kulturlandschaft. Nistplätze befinden sich häufig auch in Gebäuden, vor allem in Dachüberständen.</p> <p>Ihre Nahrung besteht im Frühling überwiegend aus tierischer Kost, im Sommer und später werden dann verstärkt Beeren, Früchte und Samen gefressen.</p> <p>Der Star baut als Höhlenbrüter zu jeder Brutsaison (ab April) ein neues Nest bei mittlerer Ortstreue (BMVBS 2009: MB 17). Der Star ist Teilzieher.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Star ist europaweit verbreitet. Der bundesweite Bestand des Stars wird auf ca. 2.600.000 bis 3.600.000 Reviere geschätzt (GERLACH et al. 2019) bei lang- und kurzfristiger starker Abnahme.</p> <p>VSW & HGON (2016) geben für die Art 186.000 bis 243.000 Brutpaare für Hessen an. In der aktuellen Roten Liste wird der Bestand des Stars in der Bewertungskategorie > 6.000 Reviere als häufig angegeben (KREUZIGER et al. 2023). Die Art hat demnach langfristig deutlich abgenommen und kurzfristig (Periode 1997–2021) stark abgenommen.</p>				



Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Star konnte als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet an mehreren Stellen beobachtet werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art baut sucht das Plangebiet nur als Nahrungsgast auf. Somit kann es durch das Vorhaben nicht zum Verlust von Nestern dieser Art kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art sucht das Plangebiet nur als Nahrungsgast auf. Somit kann es durch das Vorhaben nicht zum Fang, zur Verletzung oder zur Tötung von Tieren dieser Art kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)



a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Die Art hat im besiedelten Bereich einen Vorkommensschwerpunkt und weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen (Lärm, Bewegungskulisse, etc.) auf. Daher können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt, da sie nur für Pflanzenarten zutreffend ist.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art			RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3		RL Hessen ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (RYS LAVY et al. 2021)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (KREUZIGER et al. 2023: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
<p>Der Stieglitz ist ein Brutvogel strukturreicher, offener und halboffener Landschaften. Man trifft ihn in Gärten, Alleen, auf Ruderalflächen, in Parks oder Feldgehölzen an. Die Hauptbrutzeit beginnt im April. Dabei weist der Freibrüter, der seine Nester gerne in hohen Sträuchern oder in Astgabeln von Bäumen baut, eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2009: MB 17). Bei der Nahrungssuche ist er häufig in samen tragenden Staudengesellschaften, Brach- und Ödlandflächen etc. zu beobachten.</p> <p>Nach GARNIEL et al. (2010) weist die Art eine schwache Lärmempfindlichkeit auf (Effektdistanz 100 m).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Stieglitz ist ein verbreiteter Brutvogel von der Ebene bis in montane Lagen; in Hessen fast flächendeckend vorkommend.</p> <p>In der EU28 liegt der Bestand stabil zwischen 23.500.000 und 32.500.000 Brutpaaren (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).</p> <p>Der bundesweite Bestand des Stieglitzes beläuft sich laut Roter Liste BRD auf ca. 240.000 bis 355.000 Reviere (Stand 2016), was als häufig bewertet wird. Der Bestand ist kurzfristig abnehmend, langfristig stabil (GERLACH et al. 2019).</p> <p>VSW & HGON (2016) geben für den Stieglitz 30.000 bis 38.000 Brutpaare für Hessen an. In der aktuellen Roten Liste wird die Art in der Bewertungskategorie >6.000 Reviere als häufig angegeben (KREUZIGER et al. 2023), bei kurzfristiger sehr starker Abnahme.</p>				



Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Im Plangebiet (Schafstrift) und im Umfeld (Ruderalflur Schöneweibergasse) wurde die Art als Nahrungsgast beobachtet, potenziell kann er als Brutvogel in den Straßenbäumen, die benachbart zu den Ruderalfluren an der Schöneweibergasse stehen, vorkommen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja nein

Die Art, die potenziell als Brutvogel anzusehen ist, baut ihre Nester in den Kronen von Laubbäumen. Wenn während der Brutzeit Flächen beräumt oder bauliche Maßnahmen durchgeführt werden, kann es in diesem Zusammenhang auch zum Verlust von Nestern dieser Art kommen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Da die Art keine Nistplatztreue aufweist, wird sie im nächsten Jahr an anderer, geeigneter Stelle ein neues Nest errichten. Indem die Beräumung das Baufeld außerhalb der Fortpflanzungszeit durchgeführt wird (Bauzeitenregelung), wird der Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vermieden.

Bei Rodungsarbeiten während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen, die eine Zerstörung von Brutplätzen verhindert und Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes vermeidet.

Alle größeren Gehölzbestände im Plangebiet liegen im westlichen, schon bebauten Bereich und werden als zu erhaltend festgesetzt. Dadurch wird ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in diesem Bereich vermieden und es wird sichergestellt, dass weiterhin geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)** ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahme und angesichts des bestehenden umgebenden Habitatangebotes bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein



Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden (flugunfähige Jungtiere).

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28/29. Februar (außerhalb der Brutzeit) wird der Verlust fluchtunfähiger Tiere (Jungtiere) der ansonsten hoch mobilen Art während der Baufeldfreimachung vermieden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die Art hat im besiedelten Bereich einen Vorkommensschwerpunkt und weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen (Lärm, Bewegungskulisse, etc.) auf. Daher können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt, da sie nur für Pflanzenarten zutreffend ist.



Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art			RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V		RL Hessen ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (RYSILAVY et al. 2021)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (KREUZIGER et al. 2023: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
<p>Die Türkentaube breitet sich erst seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts aus Kleinasien über Südost-europa kommend in Mitteleuropa aus. Sie hat sich in Hessen als Standvogel etabliert.</p> <p>Sie bewohnt bei uns fast ausschließlich den Siedlungsbereich und ist demnach vor allem in Dörfern und Städten zu finden. Zur Nahrungssuche geht die Art aber auch in die offenen landwirtschaftlichen Flächen. Sie ernährt sich vegetarisch von Getreide, Samen, Früchten und grünen Pflanzenteilen, die sie vom Boden auflesen.</p> <p>Die Türkentaube nistet an und in Gebäuden und auf Bäumen (gerne auf Nadelbäumen). Die Hauptbrutzeit beginnt im März. Durchschnittlich werden zwei bis vier Bruten pro Jahr durchgeführt. Regelmäßig zieht sich die Brut bis in den September, bei milder Wetterlage bis in den November. Die Art zeigt eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue (BMVBS 2009: MB 17).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Türkentaube ist in Hessen flächendeckend verbreitet.</p> <p>In der EU28 liegt der Bestand stabil zwischen 7.900.000 bis 14.300.000 Paaren und ist weiter zunehmend (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2015).</p> <p>Der bundesweite Bestand der Türkentaube beläuft sich laut Roter Liste Deutschland auf ca. 100.000 bis 186.000 Reviere (Stand 2016), was als häufig bewertet wird. Der Bestand hat langfristig eine Zunahme erfahren, ist jedoch kurzfristig im Rückgang begriffen (GERLACH et al. 2019).</p>				



In Hessen umfasst der aktuelle Bestand der Art 10.000 - 13.000 Reviere, ebenfalls mit abnehmender Tendenz (Kreuziger et al.).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art ist mit mindestens einem Brutpaar in einem benachbarten Gartenbereich vertreten, weitere Bruten sind anzunehmen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die Art baut ihre Nester an Gebäuden und in Gehölzen wie Sträuchern oder in Bäume. Wenn während der Brutzeit Flächen beräumt werden, kann es in diesem Zusammenhang auch zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Da die Art keine Nistplatztreue aufweist, wird sie im nächsten Jahr an anderer, geeigneter Stelle ein neues Nest errichtet. Indem die Beräumung das Baufeld außerhalb der Fortpflanzungszeit durchgeführt wird (Bauzeitenregelung), wird der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermieden.

Bei Rodungsarbeiten während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen, die eine Zerstörung von Brutplätzen verhindert und Umweltschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes vermeidet.

Alle größeren Gehölzbestände im Plangebiet liegen im westlichen, schon bebauten Bereich und werden als zu erhaltend festgesetzt. Dadurch wird ein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in diesem Bereich vermieden und es wird sichergestellt, dass weiterhin geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahme und angesichts des bestehenden umgebenden Habitatangebotes bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein



Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei **Abriss- und Rodungsarbeiten** kann es in Verbindung mit dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zum Verlust von einzelnen Exemplaren der Art (flugunfähige Jungtiere) kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch die Beschränkung der Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28/29. Februar (außerhalb der Brutzeit) wird, da die Art in jedem Jahr einen neuen Brutplatz sucht, der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und damit auch der Verlust fluchtunfähiger Tiere vollständig vermieden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Das Tötungsrisiko fluchtunfähiger Tiere wird vollständig vermieden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die Art hat im besiedelten Bereich einen Vorkommensschwerpunkt und weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen (Lärm, Bewegungskulisse, etc.) auf. Daher können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein



6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt, da sie nur für Pflanzenarten zutreffend ist.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6.1.3 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		RL Hessen	ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (https://www.bfn.de/sites/default/files/2025-08/Bewertungs%C3%BCbersicht_Arten_KON_bf.pdf)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhang 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Als wärmeliebende Art besiedelt die Zauneidechse in unserem Raum vornehmlich besonnte, halboffene Lebensräume mit niedriger bis halbhohler Vegetation, wie etwa Bahndämme und Straßenböschungen, Weinberge, Wegränder, trockene Ruderalfluren, Gewässerufer, Steinbrüche, Sandgruben, Gehölzränder und lichte Waldbereiche. Entscheidend sind dabei leicht erwärmbare, offene Bodenstellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage und ein ausreichendes Nahrungsangebot.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Zauneidechse ist von Westeuropa bis zum Baikalsee und von Südschweden bis zum Nordrand der Pyrenäen und der Alpen verbreitet. Im Süden des Verbreitungsgebietes kommt sie bis in 2000 m Höhe vor, im Norden besiedelt sie vorwiegend die klimatisch günstigeren Lagen im Tiefland. In Hessen ist sie mit Ausnahme der Hochlagen der Mittelgebirge oberhalb ca. 500 m und der meisten großen Waldgebiete fast flächendeckend, aber lückenhaft verbreitet.</p>				



Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Zauneidechse wurde in einem Gehölzbereich am Westrand des Plangebietes gefunden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Art kommt ausschließlich im Westen des Plangebietes im Gehölzstreifen zwischen der Pfützenstraße und der Ackerfläche vor. Weitere Beobachtungen aus dem Bebauungsplangebiet liegen nicht vor. Dies ist vor allem auf die intensive Ackernutzung des überwiegenden Teils des Plangebietes zurückzuführen.

Alle geeigneten Gehölzbestände des Plangebietes liegen im westlichen, schon bebauten Bereich und sind als zu erhaltend festgesetzt. Aufgrund dieser Festsetzung und der vorhandenen Erschließung und Bebauung sind keine Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen des Gehölzbestandes im Westen des Plangebiets zu erwarten, sie werden vollständig vermieden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da der Gehölzstreifen mit dem Vorkommen der Art als zu erhalten festgesetzt ist, sind keine Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen zu erwarten. Es können keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein



**c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungs-
maßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-
oder Tötungsrisiko?**

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Die Art lebt häufig in Gärten am Rande von Siedlungsflächen oder an Straßenböschungen. Sie ist gegenüber den Störwirkungen, die über die Bauleitplanung erzeugt werden könnten, unempfindlich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen
vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt, da sie nur für Pflanzenarten zutreffend ist.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforder- lich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1-4 BNatSchG ein?**

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d. h. einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Tab. 2: Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	> 6 000	x	-	x	Brutvogel in den Gehölzbeständen im Plangebiet. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei die Gebüsch- und Bäume gerodet werden. Allerdings sind die Gehölze im schon bebauten westlichen Plangebiet alle als zu erhaltend festgesetzt.	Bauzeitenregelung, Fläche A 1 "Grünstreifen Randeingrünung", Fläche A 2 "Grünzug Schafstrift".
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I	> 6 000	-	-	-	Als Gastvogel ist der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Austauschbeziehungen wurden nicht festgestellt.	nicht notwendig
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	n	b	I	> 6 000	x	-	x	Brutvogel in den Nistkästen im Plangebiet. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen und Flächenberäumung, falls dabei Nistkästen abgehängt bzw. zerstört werden. Allerdings sind die Gehölze im schon bebauten westlichen Plangebiet alle als zu erhaltend festgesetzt.	Bauzeitenregelung Fläche A 1 "Grünstreifen Randeingrünung", Fläche A 2 "Grünzug Schafstrift", zusätzlich werden beim Bau von Gebäuden Nistkästen vorgesehen.



Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	> 6 000	x	-	x	Brutvogel in den Gehölzbeständen im Plangebiet. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei die Gebüsch- und Bäume gerodet werden. Allerdings sind die Gehölze im schon bebauten westlichen Plangebiet alle als zu erhaltend festgesetzt.	Bauzeitenregelung, Fläche A 1 "Grünstreifen Randeingrünung", Fläche A 2 "Grünzug Schafstrift".
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	b	I	> 6 000	x	-	x	Brutvogel in den Gehölzbeständen im Plangebiet. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei die Gebüsch- und Bäume gerodet werden. Allerdings sind die Gehölze im schon bebauten westlichen Plangebiet alle als zu erhaltend festgesetzt.	Bauzeitenregelung, Fläche A 1 "Grünstreifen Randeingrünung", Fläche A 2 "Grünzug Schafstrift".
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	n	b	I	> 6 000	x	-	x	Brutvogel an Gebäuden und in Nistkästen im Plangebiet. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen falls dabei Nistkästen abgehängt bzw. zerstört werden.	Bauzeitenregelung, Fläche A 1 "Grünstreifen Randeingrünung", Fläche A 2 "Grünzug Schafstrift", zusätzlich werden beim Bau von Gebäuden Nistkästen vorgesehen.



Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	n	b	I	> 6 000	x	-	x	Brutvogel an Gebäuden und in Nistkästen im Plangebiet. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen und Flächenberäumung, falls dabei Nistkästen abgehängt bzw. zerstört werden. Allerdings sind die Gehölze im schon bebauten westlichen Plangebiet als zu erhaltend festgesetzt.	Bauzeitenregelung, Fläche A 1 "Grünstreifen Randeingrünung", Fläche A 2 "Grünzug Schafstrift", zusätzlich werden beim Bau von Gebäuden Nistkästen vorgesehen.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	> 6 000	x	-	x	Brutvogel in den Nistkästen und Gebäuden im Plangebiet. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen und Flächenberäumung, falls dabei Nistkästen abgehängt bzw. zerstört werden. Allerdings sind die Gehölze im schon bebauten westlichen Plangebiet alle als zu erhaltend festgesetzt.	Bauzeitenregelung, Fläche A 1 "Grünstreifen Randeingrünung", Fläche A 2 "Grünzug Schafstrift", zusätzlich werden beim Bau von Gebäuden Nistkästen vorgesehen.



Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	> 6 000	x	-	x	Brutvogel in den Gehölzbeständen im Plangebiet. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei die Gebüsche und Bäume gerodet werden. Allerdings sind die Gehölze im schon bebauten westlichen Plangebiet alle als zu erhaltend festgesetzt.	Bauzeitenregelung, Fläche A 1 "Grünstreifen Randeingrünung", Fläche A 2 "Grünzug Schafstrift".
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	n	b	I	> 6 000	x	-	x	Brutvogel in den Gehölzbeständen im Plangebiet. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei die Gebüsche und Bäume gerodet werden. Allerdings sind die Gehölze im schon bebauten westlichen Plangebiet alle als zu erhaltend festgesetzt.	Bauzeitenregelung, Fläche A 1 "Grünstreifen Randeingrünung", Fläche A 2 "Grünzug Schafstrift".
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	> 6 000	x	-	x	Brutvogel in den Gehölzbeständen im Plangebiet. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei die Gebüsche und Bäume gerodet werden. Allerdings sind die Gehölze im schon bebauten westlichen Plangebiet alle als zu erhaltend festgesetzt.	Bauzeitenregelung, Fläche A 1 "Grünstreifen Randeingrünung", Fläche A 2 "Grünzug Schafstrift".



Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	> 6 000	x	-	x	Brutvogel in den Gehölzbeständen und an Gebäuden im Plangebiet. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei die Gebüsch- und Bäume gerodet werden. Allerdings sind die Gehölze im schon bebauten westlichen Plangebiet alle als zu erhaltend festgesetzt.	Bauzeitenregelung, Fläche A 1 „Grünstreifen Randeingrünung“, Fläche A 2 „Grünzug Schafttrift“.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	> 6 000	x	-	x	Brutvogel an Gebäuden und in Nistkästen im Plangebiet. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen und Flächenberäumung, falls dabei Nistkästen abgehängt bzw. zerstört werden. Allerdings sind die Gehölze im schon bebauten westlichen Plangebiet als zu erhaltend festgesetzt.	Bauzeitenregelung, Fläche A 1 „Grünstreifen Randeingrünung“, Fläche A 2 „Grünzug Schafttrift“, zusätzlich werden beim Bau von Gebäuden Nistkästen vorgesehen.
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	p	b	I	1.000 – 2.000				Brutvogel der Ruderalflächen im Plangebiet. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von Flächenberäumung.	Bauzeitenregelung, Fläche A 1 „Grünstreifen Randeingrünung“, Fläche A 2 „Grünzug Schafttrift“.



Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig Brutvogel, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	b	I	> 6 000	x	-	x	Brutvogel in den Gehölzbeständen und an Gebäuden im Plangebiet. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei die Gebüsche und Bäume gerodet werden. Allerdings sind die Gehölze im schon bebauten westlichen Plangebiet alle als zu erhaltend festgesetzt.	Bauzeitenregelung, Fläche A 1 "Grünstreifen Randeingrünung", Fläche A 2 "Grünzug Schafstriff".
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	n	b	I	> 6 000	x	-	x	Brutvogel am Boden im Plangebiet. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von Flächenberäumung.	Bauzeitenregelung, Fläche A 1 "Grünstreifen Randeingrünung", Fläche A 2 "Grünzug Schafstriff".
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I	> 6 000	x	-	x	Brutvogel in den Gehölzbeständen im Plangebiet. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei die Gebüsche und Bäume gerodet werden. Allerdings sind die Gehölze im schon bebauten westlichen Plangebiet alle als zu erhaltend festgesetzt.	Bauzeitenregelung, Fläche A 1 "Grünstreifen Randeingrünung", Fläche A 2 "Grünzug Schafstriff".
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	> 6 000	x	-	x	Brutvogel in den Gehölzbeständen im Plangebiet. Mögliche Betroffenheit der Art im Rahmen von baulichen Erweiterungen, falls dabei die Gebüsche und Bäume gerodet werden. Allerdings sind die Gehölze im schon bebauten westlichen Plangebiet alle als zu erhaltend festgesetzt.	Bauzeitenregelung, Fläche A 1 "Grünstreifen Randeingrünung", Fläche A 2 "Grünzug Schafstriff".



6.2 Ergebnis der Konfliktanalyse

In Tab. 3 wird das Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle prüfungsrelevanten Arten zusammenfassend dargestellt. Es wird aufgezeigt, welche Maßnahmen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern oder um beim Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.

Tab. 3: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- = keine Verbotsauslösung,
- + = Verbotsauslösung/Ausnahmeverfahren erforderlich.

Vermeidung:

- = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich,
- B** = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Baufeldfreimachung),
- + = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich,
- ++ lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich.

CEF:

- +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind bzw. sind nicht erforderlich.

FCS:

- +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich.

Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Fledermäuse						
Abendsegler	-	-	-	-	-	-
Mückenfledermaus	-	-	-	-	-	-
Zwergfledermaus	-	-	-	-	-	-
Vögel						
Bluthänfling	-	-	-	-	-	-
Elster	-	-	-	B, +	-	-
Feldlerche	-	-	-	B, +	+	-
Feldsperling	-	-	-	-	-	-
Girlitz	-	-	-	B, +	-	-
Goldammer	-	-	-	B, +	-	-
Grünfink	-	-	-	B, +	-	-
Haubenlerche	-	-	-	B, +	+	-
Rebhuhn	-	-	-	B, +	+	-
Star	-	-	-	-	-	-
Stieglitz	-	-	-	B, +	-	-
Türkentaube	-	-	-	B, +	-	-
Allgemein häufige Vogelarten (Tab. 2)	-	-	-	B	-	-
Reptilien						
Zauneidechse	-	-	-	-	-	-



Im Zuge des Bebauungsplanes „Im Rübgrund V - Neufassung“ wird gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, einer Zulassung des Vorhabens stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen. Die Notwendigkeit von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorlaufenden CEF-Maßnahmen ist hingegen gegeben.

7 Maßnahmenplanung

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Im Zuge der Konfliktanalyse (Kap. 6, vgl. auch Tab. 3) wurde die Notwendigkeit von nach dem Artenschutzrecht notwendigen Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt. Die folgende Aufzählung gibt einen Überblick über die Vermeidungsmaßnahmen, die den Eintritt der Verbotstatbestände verhindern:

- Bauzeitenregelung
Notwendige Rodungsmaßnahmen von Gehölzen und die Baufeldräumung dürfen nur zwischen dem 1. Oktober und vor dem 1. März erfolgen, um den Verlust von Brutplätzen von Vögeln zu vermeiden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz). Außerhalb dieses Zeitraumes ist eine Rodung von Gehölzen ohne Genehmigung nicht zulässig.
Bei Fäll- und Rodungsarbeiten oder der Baufeldräumung während der Brutzeit ist eine Umweltbaubegleitung vorzusehen, die eine Zerstörung von Brutplätzen verhindert und um Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes zu vermeiden.
- Regelung bei baulichen Veränderungen
Bei baulichen Veränderungen (Abriss, Neu-, Aus-, Erweiterung- und Umbauten) im Bebauungsplan-gebiet sind die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Das konkrete Vorgehen ist in jedem Einzelfall vor Baubeginn mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- Insektenfreundliche Außenbeleuchtung
Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natrium-Hochdampf lampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen. Durch geeignete Technologien ist die Beleuchtungsdauer auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Verhinderung von Vogelschlag
Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten mit einer Fläche größer 20 m² oder bei den eingehausten Sammelplätzen für Einkaufswagen ist für alle spiegelnden bzw. durchsichtigen Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) zu reduzieren. Zur Verringerung der Spiegelwirkung ist eine Verglasung mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zulässig.

Zusätzliche Maßnahmen, die die Population der geschützten Arten unterstützen, sind:

Bei der Errichtung der Gewerbebauten sollten Niststeine für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (diverse Vogelarten) und Fledermausquartiere in die Fassade integriert werden. Je 200 m² Gebäudegrundfläche sind zwei solcher Nistmöglichkeiten bzw. Quartiere vorzusehen.

Des Weiteren wurde in diesem Fachbeitrag aufgezeigt (vgl. auch Tab. 3), dass für drei der angetroffenen Arten die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen gegeben ist, um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu verhindern.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

In Zuge der Konfliktanalyse (Kap. 6) wurde aufgezeigt (vgl. Tab. 3), dass für die Feldvogelarten Feldlerche, Haubenlerche und Rebhuhn die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen gegeben ist, um den Eintritt von Verbots-
tatbeständen zu verhindern. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen CEF 1 bis CEF 5 sind als Festsetzung in
den Bebauungsplan zu übernehmen. Ausführlich sind die Maßnahmen im Artenschutzkonzept (Anhang 2) dar-
gestellt.

CEF 1 Abschnittsweises auf den Stock setzen einer Feldhecke,
Flurstück 121, Flur 43, Gemarkung Griesheim, 5.486 m²

Die Gehölze (15 m Breite) der vorhandenen hochwüchsigen Feldhecke (ca. 225 m x 25 m) sind in den ersten
Jahren abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Dazu sind die Gehölze einzukürzen, die Wurzelstöcke im
Boden zu belassen und das anfallende Schnittgut abzufahren.

Die Maßnahme ist anschließend alle 3 Jahre abschnittsweise zu wiederholen.

Die beidseitigen Krautsäume (ca. 5 m Breite) sind im zweijährlichen Turnus zu mähen, das Mahdgut ist abzu-
fahren.

Die Durchführungszeiten sind mit dem Beauftragen des Monitorings abzustimmen. Düngung oder Pestizidein-
satz ist im gesamten Maßnahmenbereich nicht zulässig.

CEF 2 Blühstreifen für das Rebhuhn mit angrenzendem Brachestreifen,
Flurstücke 115, Flur 43, Gemarkung Griesheim, 15.890 m², anteilig ca. 4.950 m²

Für das Rebhuhn ist ein ca. 18 m breiter, mehrjähriger Blühstreifen anzulegen. Dazu hat Ende Februar bis
Ende März eine Initialsaat von mit einer geeigneten Blühstreifenmischung zu erfolgen.

Der Aufwuchs bleibt über den ersten Winter stehen, im Frühjahr wird eine Hälfte der Fläche (Streifen von
ca. 10 m) gemulcht, gegrubbert und neu eingesät. Der andere Streifen ist stehenzulassen. Ab dem Folgejahr
haben diese Arbeitsschritte streifenweise wechselnd wie beschrieben zu erfolgen. Dabei sind die Arbeiten vor
dem 01. April durchzuführen.

Angrenzend an den Blühstreifen ist ein Streifen von etwa 3 m als ganzjährige Schwarzbrache anzulegen. Auf
der Brache ist außerhalb der Brutzeit der Aufwuchs mechanisch zu entfernen.

Düngung oder Pestizideinsatz ist im gesamten Maßnahmenbereich nicht zulässig.



CEF 3 Buntbrachestreifen für die Feldlerche mit angrenzendem Schwarzbrachestreifen
Flurstücke 115, Flur 43, Gemarkung Griesheim, 15.890 m², anteilig ca. 4.750 m²

Für die Feldlerche sind zwei, jeweils ca. 7 m breite Buntbrachestreifen mit angrenzendem Schwarzbrachestreifen anzulegen. Für die Initialsaat ist eine Saatgutmischung aus regionaltypischen Wildpflanzen, zertifizierter Herkunft zu verwenden. Die Saat hat vor dem 01. April zu erfolgen.

Im ersten Jahr ist die Fläche ab dem 01. August zu mähen. Der nachfolgende Aufwuchs bleibt über den ersten Winter stehen und wird im darauffolgenden Frühjahr (bis Mitte März) in einem Streifen zur Hälfte gemulcht. Ab diesem Zeitpunkt sind die Flächen im Wechsel zur Hälfte zu mähen und die andere Hälfte im Frühjahr sowie im Herbst zu mulchen. Bei Bedarf sind die Streifen alternierend neu anzusäen.

Angrenzend an den Blühstreifen ist ein Streifen von etwa 3 m als ganzjährige Schwarzbrache anzulegen. Auf der Brache ist außerhalb der Brutzeit der Aufwuchs mechanisch zu entfernen.

Die Durchführungszeiten sind mit dem Beauftragen des Monitorings abzustimmen. Düngung oder Pestizideinsatz ist im gesamten Maßnahmenbereich nicht zulässig.

CEF 4 Lerchenfenster für die Feldlerche,
Flurstücke 4 sowie 51, Flur 43, Gemarkung Griesheim, 4.169 m²

Als Maßnahme sind auf den beiden Flurstücken insgesamt 4 Lerchenfenster anzulegen.

Die Lerchenfenster sind jährlich vor dem 01. April als jeweils 20 m² große Bracheflächen herzustellen. Die angrenzenden Feldsäume sowie bei Bedarf der angrenzende unbefestigte Feldweg sind streifenweise vor dem 01. April zu mähen. Ab dem 01. August ist eine Mahd auf der gesamten Fläche durchzuführen.

Die Durchführungszeiten sind mit dem Beauftragen des Monitorings abzustimmen. Düngung oder Pestizideinsatz ist im gesamten Maßnahmenbereich nicht zulässig.

CEF 5 Selbstbegrünte Brachestreifen für die Haubenlerche.
Flurstücke 115, Flur 43, Gemarkung Griesheim, 15.890 m², davon anteilig ca. 6.200 m²

Für die Haubenlerche ist ein ca. 26 m breiter Streifen als Brachestreifen anzulegen. Die Fläche ist umzubrechen und der Selbstbegrünung zu überlassen.

Der Vorgang ist im nächsten Jahr zu wiederholen.

Die Durchführungszeiten sind mit dem Beauftragen des Monitorings abzustimmen. Düngung oder Pestizideinsatz ist im gesamten Maßnahmenbereich nicht zulässig.

8 Klärung der Ausnahmeveraussetzungen

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

9 Monitoring

Als Monitoring sind die CEF-Maßnahmenflächen sowie das Umfeld bis ca. 100 m Entfernung, bei der Haubenlerche bis 200 m Entfernung durch einen fachkundigen Biologen zu begehen und zu kontrollieren. Die Erfassung erfolgt durch 8 Begehungen im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juli eines jeden Jahres mit Schwerpunkt im April/Mai. Als Funktionsnachweis der CEF-Maßnahmen gilt die Besiedelung und der Brutverdacht bzw. möglichst der Brutnachweise im Maßnahmenbereich und im Umfeld. Für die Haubenlerche ist eine, für das Rebhuhn sind zwei und für die Feldlerche drei Brutnachweise in einem Kartierjahr anzustreben. Monitoringzeitraum sind die auf die Maßnahmenumsetzung folgenden 5 Jahre.

Die in den Maßnahmenbögen angegebenen Zeitpunkte und Zeiträume für die Pflege sind zu überprüfen und ggf., zum Beispiel bei klimatischen Extremen anzupassen. Die Begehungen sind zu dokumentieren. Der Stadt Griesheim wird vor dem 01.10. eines jeden Jahres durch den mit dem Monitoring Beauftragten ein Bericht vorgelegt, in dem die jeweiligen Ergebnisse der Kartierung aufgeführt sind.

Bei den weiteren im vorliegenden Artenschutzbeitrag vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um erprobte und erfolgreich eingesetzte Maßnahmen, die dem aktuellen Stand der Maßnahmenplanung entsprechen. Es ist davon ausgehen, dass diese Maßnahmen bei den hier vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans die ihnen zugeordnete Funktion erfolgreich erfüllen. Auf ein Monitoring zur Funktionskontrolle der geplanten Maßnahmen kann daher verzichtet werden.

10 Fazit

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass dem Bebauungsplan „Im Rübgrund - Neufassung“, Stadt Griesheim keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Die Notwendigkeit von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und CEF- Maßnahmen ist gegeben, FCS-Maßnahmen sind nicht notwendig.



11 Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Schlussbericht 2014. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: 372 Seiten.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2015): European Red List of Birds, (EU28 - Europäische Union mit 28 Mitgliedsstaaten), Download Juli 2016, URL: <http://www.birdlife.org/datazone/info/euroredlistsci>
- BMVBS (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG) (Ed.) (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten von Smeets + Damaschek Planungsgesellschaft mbH, Bosch & Partner GmbH, FÖA Landschaftsplanung GmbH, Dr. jur. Erich Gassner im Rahmen des F+E Projektes Nr.02.0233/2003/LR. Bonn.
- BMVBS (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG) (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Bearbeitet von der ARGE FÖA, BG Natur, Prof. Dr. Kerth, Dr. Siemers, Dr. Helenbroich. Entwurf 2011. Bonn, 101 S.
- DIETZ, M., HÖCKER, L., LANG, J. & SIMON, O. (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung; Wiesbaden (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie).
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006f): Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006j): Artensteckbrief Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*). Hessen-Forst FENA Naturschutz (Ed.). Bearbeitung: Institut für Tierökologie und Naturbildung Gonterskirchen und Büro für Landschaftsökologie Marburg.
- EU28 - Europäische Union mit 28 Mitgliedsstaaten, (01. Juli 2013 bis 31. Januar 2020), siehe auch BIRDLIFE INTERNATIONAL (2015)
- FACHBÜRO FAUNISTIK UND ÖKOLOGIE (2024): Faunistische Untersuchung Bebauungsplan „Im Rübgrund V – Neufassung“ (Bplan 95), Stadt Griesheim, Landkreis Darmstadt Dieburg (Anhang)
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. - Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67. (August 2016).



- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, Hrsg.: HLNUG, Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2023), 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen, Link: https://www.hgon.de/fileadmin/HGONContent/06-Entdecken/2023/Rote_Liste/HLNUG_RL_Brutvoegel_innen_231220_Web.pdf
- HLNUG, Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019: Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23. Oktober 2019). Link: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/natura2000/Monitoring/Arten_Vergleich_HE_DE_Bericht_2019.pdf
- HLNUG, Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung, Link: https://www.hgon.de/fileadmin/HGONContent/06-Entdecken/2023/Rote_Liste/HLNUG_RL_Brutvoegel_innen_231220_Web.pdf
- HMUKLV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): Leitfaden für die Artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. (3. Fassung Dez. 2015).
- HMUKLV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2020): Natureg - Hessisches Naturschutzinformationssystem. URL: <http://natureg.hessen.de/>. Download vom 15.10.2024.
- KRATSCH, D. 2010 in: SCHUMACHER/FISCHER-HÜFLE 2010: Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, § 45 Rn. 47
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand: November 2019). – Naturschutz und biologische Vielfalt 170(2): 73 S. – Bonn- Bad Godesberg.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S
- RUDOLPH, B.-U., LANG, C. & LECKMANN, F. (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden – Erkennen, erhalten, gestalten. UmweltThema. Ellwanger Druck und Verlag GmbH, Augsburg. http://www.fledermaus-bayern.de/content/flmcd/schutz_und_pflege_von_fledermaeusen/fledermausquartiere-gebaeuden-lfu-broschuere.pdf Download vom 29.11.2018.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112. (Juni 2021).
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012). Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. – Schweizerische Vogelwarte Sempach- 1-57. http://www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf
- SSWAV – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (Ed.) (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen.



- STÜBING, S., J. KREUZIGER, T. LEPP, N. SCHÜTZE & M. WERNER (2019): Artenhilfskonzept für die Haubenerle (*Galerida cristata*) in Hessen.- Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 62 S. (Stand November 2019). SVW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2. Fassung; März 2014). Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland: 18 Seiten.
- LAMBRECHT & TRAUTNER 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/ingriffsregelung/Dokumente/lambrecht_u_trautner_-2007.pdf
- TRAUTNER, J.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J.; HERMANN, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie — fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. In: Naturschutz in Recht und Praxis - online (2006) Heft 1, www.naturschutzrecht.net, S. 1-20.
- VSW - Vogelschutzwarte Hessen (2010): Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Populationen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen, https://natureg.hessen.de/resources/recherche/VSW/Voegel/NA_VSW_129_Endbericht_feldlerche_lokale_population_hessen.pdf
- VSW & HGON (2016): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (10. Fassung, Stand Mai 2014). – Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden, 82 S.



Anhang 1: Faunistische Erfassung

Faunistische Erfassung

**Bebauungsplan „Im Rübgrund V - Neufassung“,
Stadt Griesheim, Landkreis Darmstadt Dieburg**

Fachbüro Faunistik und Ökologie
Dipl.-Biol. Andreas Malten

Juni 2024



Anhang 2: Artenschutzkonzept

Artenschutzkonzept

Bebauungsplan „Im Rübgrund V - Neufassung“, Stadt Griesheim, Landkreis Darmstadt Dieburg

Bearbeiter

Dipl.- Ing. Dieter Herrchen

Dipl.- Ing. Tobias Gottwald

Fachbüro Faunistik und Ökologie

Dipl.-Biol. Andreas Malten

Mai 2025

Faunistische Erfassung
Bebauungsplan „Im Rübgrund V - Neufassung“, Griesheim,
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Untersuchung 2023



Abb. 1: Bestehender Weg zwischen Plangebiet rechts und bestehender Bebauung links (Blick von Osten).

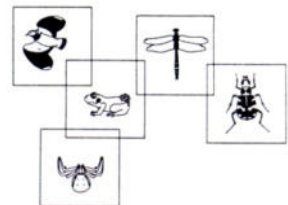
Bearbeitung:

Fachbüro Faunistik und Ökologie

Bearbeiter:
Dipl.-Biol. Andreas Malten
Kirchweg 6
63303 Dreieich
work@malten.de
Tel: 0175 3305677



FACHBÜRO
FAUNISTIK
UND
ÖKOLOGIE



Stand: Juni 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1 Material und Methode	3
1.1 Untersuchungsgebiet	3
1.2 Erfassung der Arten	3
2 Ergebnisse.....	5
2.1 Vögel.....	5
2.1.1 Ergebnisse der Erhebung.....	5
2.1.2 Wertbestimmende Arten	7
2.1.3 Bewertung der Ergebnisse	9
2.2 Fledermäuse	10
2.2.1 Ergebnisse der Erhebung.....	10
2.3.2 Bemerkenswerte Arten	11
2.3.3 Bewertung der Ergebnisse	13
2.3 Reptilien	14
2.3.1 Ergebnisse der Erhebung.....	14
2.3.2 Wertbestimmende Arten	14
2.3.3 Bewertung der Ergebnisse	14
2.4 Potenzialabschätzung für weitere besonders und streng geschützte Arten	15
3 Artenschutz	16
4 Literaturverzeichnis	20

1 MATERIAL UND METHODE

1.1 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Am Nordrand der Bebauung der Stadt Griesheim zwischen der Pfützenstraße und der Schöneweiber-gasse erfolgt die Neufassung eines flächengleichen, rechtskräftigen Bebauungsplans (BP „Rübgrund V“) mit Regelungen für ein Gewerbegebiet. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 20 ha, wo- bei schon etwa 5 ha auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans bereits als Gewerbegebiet (Lebensmittel Großmarkt Selgros, etc.) entwickelt und bebaut sind. Der übrige Teil des Plangebietes besteht hauptsächlich aus Ackerflächen mit zahlreichen Sonderkulturen. Am Westrand des Plangebie- tes und um den Lebensmittel-Großmarkt sind mit Hecken und Bäumen Gehölze entwickelt. Zwischen der Pfützenstraße und der Waldstraße ist bereits eine Ausgleichsmaßnahme durch die Anlage eines öffentlichen Grünstreifens in Form eines Sandtrockenrasens mit Gehölzen angelegt, der im Rahmen der Planung als „Schaftrift“ weiter nach Osten entwickelt werden soll.



Abb. 2: Abgrenzung des Bebauungsplangebietes.

1.2 ERFASSUNG DER ARTEN

Die Geländeerhebungen zur Erfassung und Analyse der Vorkommen der Tierarten erfolgten 2023 am 14., 24. und 30. März, 5., 23. und 26. April, 16. Mai, 4. und 18. Juni, 14. August, 11. und 20. September. Folgende Tiergruppen standen dabei im Fokus: Vögel, Fledermäuse und Reptilien.

Das Ziel der Erhebungen war die Suche nach Hinweisen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und dabei neben den Feldvogelarten, insbesondere der Zauneidechse aus der Gruppe der Reptilien sowie der Fledermäuse. Weiterhin wurden die Gehölze im Westteil des Plangebietes nach

Höhlen abgesucht, die Nist- oder Ruhestätten für Säugetiere und Vögel sein können. Diese Kartierung fand überwiegend im März 2023 statt.

Die Ermittlung des Vogelbestandes erfolgte mittels Sichtbeobachtung mit Fernglas, dem Verhören der Rufe und Gesänge sowie die Suche mit einer Wärmebildkamera. Während aller Begehungen wurden die beobachteten oder gehörten Vogelarten protokolliert und ihr Status im Untersuchungsgebiet anhand der vorhandenen Lebensraumstrukturen eingeschätzt.

Für die Erfassung des Arteninventars und zur Ermittlung der Flugaktivitäten von Fledermäusen wurden in den Abend- bzw. Nachtstunden Begehungen mit einem Ultraschalldetektor durchgeführt. Die Detektorerfassung begann in der frühen Abenddämmerung, um potenziell früh fliegende Arten (z. B. *Nyctalus spec.*) zu verhören und um Sichtbeobachtungen zu ermöglichen. Zum Einsatz kam das Gerät Batlogger M der Firma Elekon (Luzern, Schweiz) mit Echtzeitaufnahme und Mischerfunktion. Der Einsatz dieser mobilen Geräte, mit denen der Untersuchungsraum abgegangen wurde, erfolgte am 23. April, 18 Juni und 14. August 2023. Die aufgenommenen Rufe wurden am Computer mit dem Lautanalyseprogramm BatExplorer (Version 2.2.5) ausgewertet. Bei der Bestimmung der Fledermäuse im Gelände wurden darüber hinaus folgende Bestimmungskriterien angewendet (siehe SKIBA 2009): Hauptfrequenz, Klang, Dauer und Pulsrate der Fledermausrufe; Größe und Flugverhalten der Fledermaus sowie allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

Bei allen Begehungen wurde, soweit es die Tageszeit und Witterungsbedingungen zuließen, nach Reptilien gesucht. Dabei wurden bei sonnigem Wetter insbesondere besonnte Strukturen an Gehölzrändern, Gebäuderänder, Geästhäufen und Ruderalflächen abgesucht.

Tab. 2: Begehungen mit Angabe der Witterung bei den Begehungen

Datum	Bedeckung	Temperatur	Kartierungsschwerpunkte
14. März 2023	heiter bis wolkig	7-9° C.	Vögel
24. März 2023	Heiter bis wolkig	8-15° C.	Vögel
30. März 2023	heiter bis wolkig	8-16° C.	Vögel
05. April 2023	sonnig	5-10° C.	Vögel
23. April 2023	heiter	13-14° C.	Fledermäuse, Vögel
26. April 2023	sonnig	10-13° C.	Vögel, Reptilien
16. Mai 2023	heiter bis wolkig	14-16° C.	Vögel
04. Juni 2023	sonnig	18-24° C.	Vögel
18. Juni 2023	sonnig	18-25° C.	Fledermäuse
14. August 2023	heiter bis wolkig	20-23° C.	Fledermäuse
11. September 2023	sonnig	23-26° C.	Reptilien, Vögel
20. September 2023	überwiegend heiter	20-22° C.	Reptilien, Vögel

2 ERGEBNISSE

2.1 VÖGEL

2.1.1 ERGEBNISSE DER ERHEBUNG

Im Laufe der Untersuchungen wurden 2023 insgesamt 37 Vogelarten im Bereich des Bebauungsplangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung festgestellt (siehe Tab. 2). Davon wurden 24 Arten als Brutvögel beobachtet. Insgesamt wurden 2023 weitere 13 Vogelarten als Gastvogelarten oder Überflieger des Untersuchungsbereichs beobachtet. Alle einheimischen Vogelarten sind durch die Vogelschutzrichtlinie und das Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Die Kontrolle der Bäume und Gebüsche auf Horste, Höhlen oder andere dauerhaft genutzte Strukturen blieb ergebnislos. Auf Grund des jungen Alters der Gehölze sind Höhlen im Gebiet nicht vorhanden und es fehlen anspruchsvollere Brutvogelarten, wie z.B. Spechte.

Artenschutzrechtlich besonders relevante Arten sind nach den Kartierungen die Brutvogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*), Haubenlerche (*Galerida cristata*) und Rebhuhn (*Perdix perdix*), die sich in Hessen in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und für die es auf Grund ihrer starken Rückgänge und starken Gefährdung besondere Artenhilfsprojekte und Förderprogramme gibt. Die streng geschützte Haubenlerche ist bundesweit und in Hessen nach den Roten Listen vom Aussterben bedroht und das Rebhuhn sowohl bundesweit als auch in Hessen stark gefährdet, die Feldlerche gilt bundesweit und in Hessen als gefährdet. Weiterhin befinden sich die Brutvogelarten Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) und Girlitz (*Serinus serinus*) derzeit in einem schlechten Erhaltungszustand. Brutvogelarten in einem „unzureichenden“ Erhaltungszustand sind hier Elster (*Pica pica*), Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Grünfink (*Chloris chloris*). Die Brutvogelarten, die sich in Hessen in einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand befinden sind entweder in der Vorwarnliste zur Roten Liste Hessens, wie die Goldammer oder als ungefährdet, wie Elster und Girlitz aufgeführt.

Bei den Gastvogelarten ist der Bluthänfling (*Linaria cannabina*) bundesweit und in Hessen gefährdet, der Stieglitz (*Carduelis carduelis*) nur in Hessen und der Star nur bundesweit gefährdet. Letzterer befindet sich in Hessen aber bereits auf der Vorwarnliste zur Roten Liste. Weiteren Gastvogelarten ohne eine akute Gefährdung werden in Hessen aber bereits in einem unzureichenden Erhaltungszustand in Hessen geführt, wie Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Mauersegler (*Apus apus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Feldsperling (*Passer montanus*). Bei einigen Gastvogelarten ist es so, dass sie nur mehr oder weniger zufällig in den Bereich des Plangebietes kommen. Dazu zählen z.B. der Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) oder auch der Mauersegler (*Apus apus*) und dazu auch die Mehrzahl der Gastvogelarten, die als Brutvögel in der nahen oder weiteren Umgebung im Rahmen der Nahrungssuche auch das Plangebiet aufsuchen oder streifen, wie z. B. der Rotmilan (*Milvus milvus*) und der Schwarzmilan (*Milvus migrans*) oder auch der Star (*Sturnus vulgaris*) und die Bachstelze (*Motacilla alba*), die vor allem in den Sommermonaten nachbrutzeitlich in kleineren Trupps aus der Umgebung zur Nahrungssuche einfliegen.

Tab. 3: Liste der 2023 festgestellten Vogelarten.

In der Tab. werden alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten aufgelistet. Der Erhaltungszustand der Brutvögel ist in den Ampelfarben markiert.

- V = Vorkommen: BV = Brutvogel, GV = Gastvogel, Ü = Überflieger, kein = kein Vorkommen
 E = Erhaltungszustand nach HGON & VSW (2023): G = günstig, Uu = ungünstig-unzureichend, Us = ungünstig-schlecht, * = Neozoe/Gefangenschaftsflüchtling oder Art mit unklarem Status als Brutvogel ohne Bewertung des Erhaltungszustandes)
 BN = Bundesnaturschutzgesetz (s = streng geschützt, b = besonders geschützt)
 EAV = EG-Artenschutzverordnung (A = Anhang A)
 VSR = Vogelschutzrichtlinie (I = Anhang I, a = allgemein geschützt)
 RLD = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2021)
 Gefährdungskategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet
 RLH = Rote Liste Hessen (HGON & VSW 2023)
 Kategorien: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, * = ungefährdet, nb = nicht bewertet, - = nicht aufgeführt.

deutscher / wissenschaftlicher Name	V	E	BN	EAV	VSR	RLD	RLH
Amsel <i>Turdus merula</i>	BV	G	b		a	*	*
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	GV	G	b		a	*	*
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	BV	G	b		a	*	*
Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	GV	Us	b		a	3	3
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	BV	G	b		a	*	*
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	BV	G	b		a		
Elster <i>Pica pica</i>	BV	Uu	b		a	*	*
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	BV	Us	b		a	3	3
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	GV	Uu	b		a	V	V
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	BV	Us	b		a	*	*
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	BV	Uu	b		a	*	V
Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	GV		s		a	1	-
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	BV	Uu	b		a	*	*
Haubenlerche <i>Galerida cristata</i>	BV	Us	s			1	1
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	BV	G	b		a	*	*
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	G	b		a	*	*
Kohlmeise <i>Parus major</i>	BV	G	b		a	*	*
Mauersegler <i>Apus apus</i>	GV	Uu	b		a	*	*
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	GV	Uu	s	A	a	*	*
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	BV	G	b		a	*	*
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	G	b		a	*	*
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	BV	G	b		a	*	*
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	GV	Uu	b		a	V	V
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	BV	Us	b		a	2	2
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	BV	G	b		a	*	*
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	BV	G	b		a	*	*
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	GV	Uu	s	A	I, a	*	V
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	GV	G	s	A	I, a	*	*
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	BV	G	b		a	*	*
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	GV	Uu	b		a	3	V*
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	GV	Us	b		a	*	3
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	GV	*			a	nb	nb
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	BV	Us	b		a	*	2
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	GV	Uu	s	A	a	*	*
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	BV	G	b		a	*	*
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	G	b		a	*	*
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	BV	G	b		a	*	*

2.1.2 WERTBESTIMMENDE ARTEN

Unter „wertbestimmende Arten“ werden hier die Brutvogelarten gefasst, die entweder in den Roten Listen und Vorwarnlisten Hessens oder Deutschlands aufgeführt sind, sich in einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand in Hessen befinden oder die nach dem BNatSchG streng geschützt sind.

Dies sind die Arten der Feldflur und der angrenzenden Gehölze, z.B. um den Großmarkt im Osten und die typischen Bewohner der Siedlungen, wie Elster, Türkentaube, Girlitz und Grünfink. Die Gehölzwohnenden und die Arten des Siedlungsbereichs sind von dem Vorhaben kaum betroffen, im Gegensatz zu den Arten der landwirtschaftlichen Kulturen, wie Haubenlerche, Rebhuhn und Feldlerche.

Elster *Pica pica*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „Ungefährdet“, Rote Liste Deutschland „Ungefährdet“, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Die Elster bewohnt reich strukturierte Lebensräume, wie Gärten, Parks und Friedhöfe, Hecken und Bäume in der Agrarlandschaft, seltener lichte Waldbereiche. Sie baut ihr Nest als geschlossene Kugel in die Wipfel von Laub- und Nadelbäumen. Im Winter bildet sie Schlafgesellschaften in geschützten Gehölzbereichen mit bis zu einhundert Tieren. Die Art ist überwiegend Standvogel und ist ganzjährig anzutreffen. Die Art ist in Deutschland und Hessen mehr oder weniger Flächen deckend von den Niederungen bis in die montanen Bereiche verbreitet. Der Bestand in Hessen beträgt >6000 Brutpaare.

Gefährdungsfaktoren: Strukturverarmung und Bebauung in den Ortsrandbereichen und in der landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft und Verlust von Streuobstbeständen sind für den derzeitigen Trend des Rückgangs der Art verantwortlich.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: In den Hecken um den Großmarkt befindet sich ein Brutrevier.

Feldlerche *Alauda arvensis*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Deutschland „gefährdet“, Rote Liste Hessen „gefährdet“, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Die Feldlerche brüdet grundsätzlich in allen Offenlandbereichen, sofern die Bodenvegetation nicht zu dicht ist und keine vertikalen Strukturen (Bäume, Wälder, Gebäude) in der Nähe sind. Dabei bevorzugt sie kleinräumig und reich strukturiertes Ackerland sowie extensiv genutztes Grünland und Brachen, da sie hier ein gutes Nahrungsangebot an Insekten und sonstigen kleinen Wirbellosen am Boden vorfindet, das insbesondere für Jungenaufzucht wichtig ist. Der Bestand in Hessen wird auf 15.000-20.000 Brutpaare geschätzt (Stand 2016) und dürfte mittlerweile auf Grund der anhaltenden Rückgänge deutlich niedriger liegen.

Gefährdungsfaktoren: In erster Linie ist die Feldlerche durch die stetige Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung gefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Art ist Brutvogel auf den Ackerflächen, auf denen im Einflussbereich des Vorhabens drei Reviere kartiert wurden.

Girlitz *Serinus serinus*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, Rote Liste Hessen „ungefährdet“, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-schlecht“.

Biotopansprüche: Der Girlitz bewohnt halboffene, reich gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand und Gebüsch. Zur Nahrungssuche kommt er auf Freiflächen mit niedriger oder stark lückiger Vegetation und samentragenden Hochstauden. Er kommt häufig in Siedlungen und im

Industriegelände vor. Er ist ein Kurzstrecken- und Teilzieher. Der Girlitz ist in ganz Deutschland und in Hessen verbreitet. Der Brutbestand in Hessen wird auf 15.000-30.000 Brutpaare geschätzt

Gefährdungsfaktoren: Rückgangsursachen für diese Art sind unklar.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Mit einem Revier wurde der Girlitz in den Gärten im angrenzenden bebauten Bereich kartiert.

Goldammer *Emberiza citrinella*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, Rote Liste Hessen „Vorwarnliste“, BNatSchG „besonders geschützt“. Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Die Goldammer ist eine Art offener und halboffener Landschaften. Sie lebt überwiegend am Rande von Hecken, Gebüsch und anderen gliedernden Elementen der Agrarlandschaft (Baumreihen, Streuobst, Dämme und Böschungen) oder am Rande von Ortschaften. Der Brutbestand wird in Hessen auf 194.000-230.000 Paare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Die Hauptursache der Gefährdung ist die intensive Landwirtschaft mit der Beseitigung von Strukturen, wie Hecken und Bäumen, der häufigen Mahd von Grünlandflächen, der Anlage großflächiger Monokulturen und des Einsatzes von Pestiziden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Art wurde am westlichen Gehölzrand als Brutvogel festgestellt.

Grünfink *Chloris*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „ungefährdet“, Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Der Grünfink besiedelt reich strukturierte Lebensräume, wie Gärten, Parks und Friedhöfe, Hecken und Bäume in der Agrarlandschaft, ebenso Waldränder und lichte Laub- oder Mischwaldbereiche. Die Hauptvorkommen befinden sich in menschlichen Siedlungen und die Nester werden bevorzugt in Koniferen angelegt. Der Bestand in Hessen beträgt >6000 Brutpaare. Auf Grund des kurzfristigen Rückgangs wurde der Art ein ungünstiger Erhaltungszustand attestiert.

Gefährdungsfaktoren: Möglicherweise ist der Rückgang auf die Trichomoniasis zurückzuführen, an der in den letzten Jahren viele Grünfinken verendeten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Art ist mit mehreren Brutpaaren im Untersuchungsgebiet vertreten.

Haubenlerche *Galerida cristata*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Deutschland und Hessen „Vom Aussterben bedroht“, BNatSchG „besonders und streng geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-schlecht“.

Biotopansprüche: Die Haubenlerche besiedelt in Hessen Ackerflächen in den Randbereichen von Siedlungen und Gehöften sowie Gewerbe- und Neubaugebiete. Sie meidet dabei keinesfalls Gebäude und ist im Gegenteil zur Flucht vor Spaziergänger oder Hunden häufig unerreichbar an z.T. hohen Gebäuderändern zu beobachten. Die Art ist in Hessen mit ihrem Vorkommen auf die Wärme getönten Bereiche der Oberrheinebene zwischen Groß-Gerau und dem Rhein bis in den Kreis Bergstraße beschränkt. Die Brut finden in den Ackerfläche oder dichtere Vegetation angrenzender Ruderalflächen statt. Nahrung sucht sie bevorzugt in lückigeren Pflanzenbeständen, auf Acker- und Ruderalflächen. Der Bestand in Hessen wird auf maximal 30 Brutpaare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: In erster Linie ist die Art durch die anhaltende Nutzungsintensivierung in der Landwirtschaft gefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Plangebiet deckt auf den Ackerflächen des Plangebietes ein Revier dieser hochgradig gefährdeten Art weitgehend ab.

Rebhuhn *Perdix perdix*

Gefährdungsgrad und Schutzstatus: Rote Liste Deutschland „stark gefährdet“, Rote Liste Hessen „stark gefährdet“, BNatSchG „besonders geschützt“. Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-schlecht“

Biotopansprüche: Das Rebhuhn ist Brutvogel der halboffenen bis offenen Kulturlandschaft. Bevorzugt werden abwechslungsreiche Flächen mit Feldern, Wiesen, Brachflächen, Rainen und unbefestigten Wegen. Nicht oder wenig genutzte Flächen, wie Randstreifen von Wegen und Feldern, Staudensäume entlang von Gebüsch u. ä., werden ganzjährig als Nahrungs- und Deckungsbereiche sowie zur Nestanlage benötigt.

Gefährdungsfaktoren: Ein drastischer Bestandsrückgang wurde vor allem durch die Intensivierung der Landwirtschaft verursacht (große maschinengerechte Flächen, Beseitigung von Kleinstrukturen, chemische Pflanzenbehandlungsmittel).

Verbreitung: Nahezu ganz Europa, mit Ausnahme von Teilen des Nordens und Südens, wobei sich das Areal bis weit ins zentrale Asien hinein erstreckt. In Hessen außerhalb der geschlossenen Waldgebiete flächendeckend vorkommend, mit Schwerpunkten in reich strukturierten Landschaften der Niederungen und niedriger Lagen des Hügellandes.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: 2023 wurde das Rebhuhn mit drei Brutpaaren festgestellt. Ein Revier an der Ostseite des Großmarktes, eines nördlich des Bebauungsplangebietes am Gehölzrand und ein drittes im Ostteil des Plangebietes.

Türkentaube *Streptopelia dacocto*

Gefährdungsgrad und Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „stark gefährdet“, Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-schlecht“.

Biotopansprüche: Bewohnt bei uns fast ausschließlich den Siedlungsbereich und ist demnach vor allem in Dörfern und Städten zu finden. Zur Nahrungssuche geht die Art aber auch in die offenen landwirtschaftlichen Flächen. Der Bestand in Hessen wird auf 10.000 – 13.000 Brutpaare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Die Bestände der Türkentaube, die sich erst in den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bei uns ausgebreitet hat, sind derzeit im Rückgang begriffen. Ein Risikofaktor für diese Art ist der Jagddruck.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Art ist mit mindestens einem Brutpaar in einem benachbarten Gartenbereichen vertreten.

2.1.3 BEWERTUNG DER ERGEBNISSE

Eine besondere und hervorstechende Bedeutung hat das Plangebiet für selten gewordene und stark gefährdete Feldvogelarten. Bei einer Bebauung der betroffenen Ackerflächen ist mit einem Verlust von zwei Revieren des stark gefährdeten Rebhuhns, mindestens einem Revier der vom Aussterben bedrohten Haubenlerche und mindestens einem Revier der Feldlerche im Plangebiet sowie ggf. weiteren zwei Revieren durch die Wirkung der Gebäude auf Reviere in den benachbarten Bereichen zu rechnen. Die Feldlerche meidet generell vertikale Strukturen, wie Gebäude, Bäume, Hecken und Waldränder sowie Hochspannungsfreileitungen. Der Abstand zu diesen Strukturen beträgt (nach LANUV 2021)¹ >100 m: „Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968). Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil,

¹ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>

keine engen Talschluchten. Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) hält die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.“

Wichtig für weitere Vogelarten sind die Gehölze um den Großmarkt, die sich in den vergangenen 20 Jahren entwickelt haben. Durch ihre Lage an der offenen Feldflur tragen sie deutlich zur Biodiversität der Landschaft bei. Sie bieten Deckung für Arten, wie Rebhuhn und sie ermöglichen das Vorkommen von Arten, wie Goldammer und Dorngrammücke oder auch Nachtigall.

Streng geschützte Vogelarten wurden nur als Gastvögel beobachtet. Dazu gehören die Greifvogelarten Mäusebussard, Turmfalke, Roter und Schwarzer Milan.

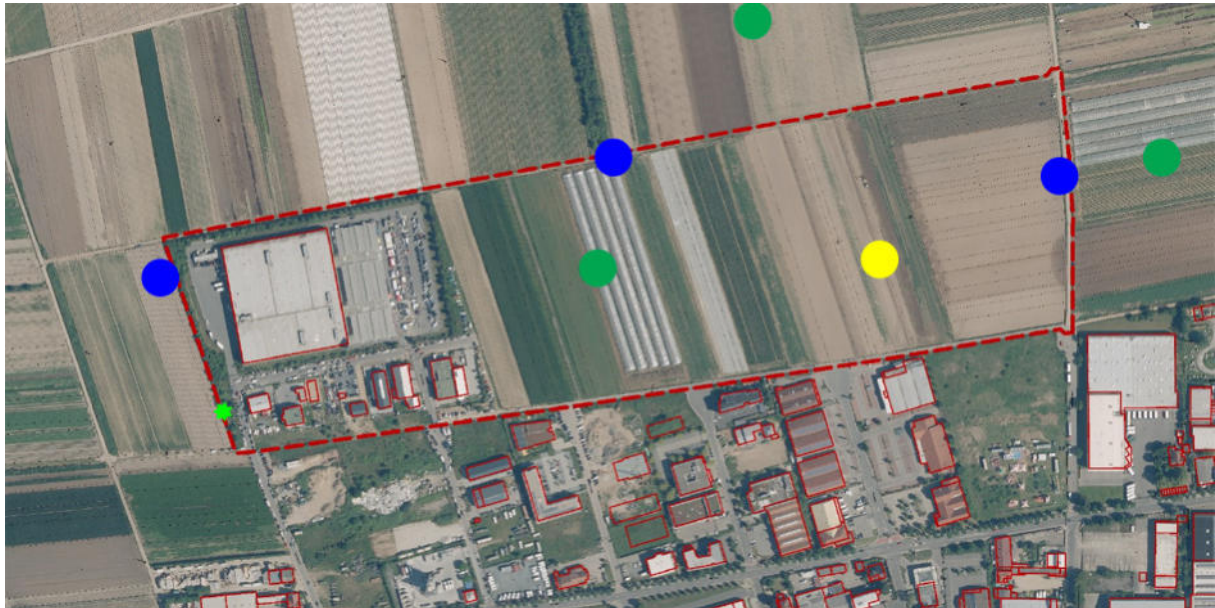


Abb. 3: Reviere der Feldvogelarten und der Fundpunkt der Zauneidechse

(Kreis blau = Rebhuhn, grün = Feldlerche, gelb = Haubenlerche, jeweils Reviermittelpunkt; Stern grün = Zauneidechse).

2.2 FLEDERMÄUSE

2.2.1 ERGEBNISSE DER ERHEBUNG

Insgesamt wurden bei den drei Begehungen drei der aus Hessen bekannten 21 Fledermausarten nachgewiesen. Am häufigsten war die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die ihre Quartiere vorwiegend in Spalten an Gebäuden hat, mit insgesamt 122 Kontakten im Detektor. Dabei handelt es sich um die häufigste Fledermausart in Hessen, die auch in dicht besiedelten Bereichen bis in der Innenstädte nicht selten ist. Die beiden weiteren Arten wurden nur in geringer Zahl bei den Begehungen festgestellt. Es sind dies die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) mit insgesamt zwölf Kontakten, eine Art, die in der Rhein-Main-Ebene auch nicht selten ist und auch in Gebäuden ihre Quartiere hat sowie der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) mit nur 17 Kontakten. Die Mehrzahl der Zwergfledermauskontakte erfolgten an den Gehölzen im westlichen Plangebiet um den Großmarkt

Alle Fledermausarten sind besonders und streng geschützt und fast alle Arten (bis auf die Mückenfledermaus) befinden sich in der hessischen Roten Liste (Dietz et al. 2023) in einer Gefährdungskategorie.

Tab. 2: Liste der im UG nachgewiesenen Fledermausarten.

- E = Erhaltungszustand (Ampelschema) in Hessen (HLNUG 2019) (G = günstig, Uu = ungünstig- unzureichend, Us = ungünstig-schlecht, xx = unbekannt, - = nicht bewertet)
- BN = Bundesnaturschutzgesetz (s = streng geschützt, b = besonders geschützt)
- FFH = Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (II = Anhang II, IV = Anhang IV)
- RLD = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)
Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, * = un- gefährdet.
- RLH = Rote Liste Hessen (DIETZ et al. 2023)
Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, - = nicht aufgeführt.

Deutscher / Wissenschaftlicher Name	E	BN	FFH	RLD	RLH
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Us	b, s	IV	V	1
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Uu	b, s	IV	*	D
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	b, s	IV	*	3

2.2.2 BEMERKENSWERTE ARTEN

Alle einheimischen Fledermäuse sind nach dem BNatSchG „besonders“ und „streng geschützt“. Ebenso sind alle bei uns vorkommenden Arten in der Roten Liste Hessens (DIETZ et al. 2023) aufgeführt. In den folgenden Artkapiteln werden die drei festgestellten Arten kurz charakterisiert.

Abendsegler *Nyctalus noctula*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Deutschland „Vorwarnliste“, Rote Liste Hessen „Vom Aussterben bedroht“, BNatSchG „besonders und streng geschützt“, FFH-Richtlinie Anhang IV, Erhaltungszustand in Hessen „schlecht“.

Biotopansprüche: Die Wochenstuben des Abendseglers befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen. Sommerquartiere mit unbekanntem Status existieren auch an Gebäuden (z. B. Verblendungen). Die Sommerlebensräume der Großen Abendsegler zeichnen sich durch ihren Wald- und Gewässerreichtum aus und liegen häufig auch in der Nähe von Siedlungen. Typische Jagdgebiete sind offene Flussauen, Waldwiesentäler, Gewässer, aber auch beleuchtete Plätze im Siedlungsraum. Mehrere Höhlen in direkter Nachbarschaft sind für das Sozialverhalten vor allem zur Paarungszeit für die Art wichtig. Winterschlafgesellschaften des Großen Abendseglers werden regelmäßig beim winterlichen Holzeinschlag in Baumhöhlen gefunden. Darüber hinaus sind Winterquartiere der Art auch von Gebäuden, Widerlagern, Eisenbahnbrücken sowie Felsspalten bekannt. Für den Ganzjahres-Lebensraum braucht die sehr wanderfreudige Art ein dichtes Netz von baumhöhlenreichen Wäldern.

Gefährdungsfaktoren: Der größten Gefährdung sind derzeit wohl die Baumhöhlen-Quartiere des Großen Abendseglers ausgesetzt. Vor allem die Winterquartiere gehen bei Holzeinschlag, großflächigen Rodungen im Wald oder bei Baumfällungen im Bereich von Siedlungen verloren. Gebäudequartiere werden überwiegend im Winter bei Sanierungsmaßnahmen beschädigt oder zerstört (z. B. beim Verfügen von Mauerrissen). Eine weitere Gefährdung kann in der Zugzeit von Windkraftanlagen ausgehen. Für diese hoch im Luftraum fliegende Art besteht eine geringe Kollisionsgefahr im Straßenverkehr.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Vereinzelt wurden überfliegenden Tiere festgestellt, die keine Verbindung zum Plangebiet haben. Quartiere der Art gibt es im Plangebiet nicht.

Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*

Gefährdungsgrad und Schutzstatus: Rote Liste Hessen „Daten unzureichend“, Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, BNatSchG „streng geschützt“, FFH-Richtlinie Anhang IV, Erhaltungszustand in Hessen „unzureichend“.

Biotopansprüche: Die Mückenfledermaus unterscheidet sich in ihrer Hauptfrequenz mit 55 KHz deutlich von der Zwergfledermaus. Die Datengrundlage für die Beschreibung der artspezifischen Lebensraumsprüche ist noch gering. Angaben aus Bayern berichten über Vorkommen der Art in Parkanlagen mit waldartigem Baumbestand und Laubbäumen. Viele der bekannten Vorkommen befinden sich in Auwaldbereichen. Ferner liegen Funde aus Kiefernwäldern und Nadelmischwäldern vor, wiederum v.a. dann, wenn Gewässer in der Umgebung sind. In Südwestdeutschland befinden sich Wochenstubenquartiere der Art in Gebäuden in Auwaldgebieten. Die Art ist zwar überwiegend gebäudebewohnend, geht aber auch in Spalten von Bäumen, in Baumhöhlen oder Fledermauskästen.

Gefährdungsfaktoren: Die potenzielle Gefährdung der Art ist bisher noch nicht mit Sicherheit abzuschätzen. Vermutlich ist die Mückenfledermaus mit ihrer Bevorzugung von wald- und wasserreichen Gebieten ökologisch spezialisierter als die Zwergfledermaus und daher auch sensibler für die Gefährdungsursachen, denen Fledermäuse im Habitat Wald und darüber hinaus im Auwald grundsätzlich unterliegen (Quartierangebot). Die Art fliegt mehr oder weniger strukturgebunden und es besteht eine mittlere Kollisionsgefahr an Verkehrswegen. Die Art scheint in den letzten Jahren deutlich häufiger zu werden. Die Quartiere finden sich bei uns meistens in Spalten an Gebäuden, häufig in Waldnähe.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Mückenfledermaus wurde in geringer Zahl bei den Begehungen festgestellt. Da die Art auch Spaltenquartiere an und in Gebäuden besiedelt, sind die Quartiere im angrenzenden Siedlungsbereich zu erwarten.

Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „gefährdet“, Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, BNatSchG „besonders und streng geschützt“, FFH-Richtlinie Anhang IV, Erhaltungszustand in Hessen „günstig“.

Biotopansprüche: Typischerweise werden zur Aufzucht der Jungtiere Spalten an und in Gebäuden bezogen, wie z. B. Holz-, Schiefer- und Metallverkleidungen, Zwischenwände und -böden, Kammern in Hohlblocksteinen und Rollladenkästen. Teilweise liegen die Quartiere auch in hohlen Bäumen und hinter abstehender Rinde. Die Wochenstubenquartiere der Art sind unterschiedlich stark besetzt (zehn bis mehrere hundert Tiere) und sehr variabel. Häufig aufgesuchte Jagdgebiete sind reich strukturierte Siedlungsbereiche mit Gärten und altem Baumbestand, Obstwiesen und Hecken am Dorfrand, Parks in Städten, beleuchtete Plätze, Gewässer und verschiedene Waldbereiche. Im Winter suchen die Tiere oft die gleichen Quartiertypen bzw. Spalten in Kellern historischer Gebäude, Brücken und Holzstöbe auf, oder sie verstecken sich z. B. hinter Bildern in kühlen Kirchen.

Gefährdungsfaktoren: Durch die enge Bindung der Zwergfledermaus an Gebäude ist die Art der Gefahr von Sanierungsmaßnahmen ausgesetzt. In vielen Siedlungsbereichen ist die Nahrungsbasis für große Kolonien nicht mehr gegeben. Dennoch ist die Art die häufigste Hausfledermaus. Auffällig sind die spätsommerlichen und frühherbstlichen Invasionen, wobei gelegentlich mehrere hundert Tiere durch offenstehende Fenster in Wohnungen einfliegen. Die Art fliegt überwiegend strukturgebunden und relativ hoch über Offenland und breitere Straßen. Sie unterliegt dort einer mittleren Kollisionsgefährdung.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Zwergfledermaus wurde als häufigste Fledermausart festgestellt. Quartiere finden sich allenfalls in den Gebäuden des Plangebietes. Es wurden aber keine Hinweise darauf gefunden. Da die Art vornehmlich Ortschaften besiedelt, sind die Quartiere im südlich angrenzenden bebauten Bereich zu verorten.

2.2.3 BEWERTUNG DER ERGEBNISSE

Mit den drei festgestellten Fledermausarten ist das Untersuchungsgebiet hinsichtlich dieser Artengruppe als relativ artenarm einzustufen. Jedoch ist nur bei den *Pipistrellus*-Arten ein direkter Bezug zum Gebiet bei der Nahrungssuche zu erkennen, da die Grünanlagen des Plangebietes zu ihren Jagdgebiet gehören. Es wurden keine Hinweise auf Quartiere in den Gebäuden festgestellt sind in der Zukunft aber auch nicht auszuschließen.

2.3 REPTILIEN

2.3.1 ERGEBNISSE DER ERHEBUNG

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde bei intensiver Suche nur am westexponierten Gehölzrand an der Westseite des Plangebietes in dem Streifen zwischen der Pfützenstraße und der Ackerfläche gefunden (siehe Abb. 3). Weitere Beobachtungen aus dem Bebauungsplangebiet liegen nicht vor. Dies ist vor allem auf die intensive Ackernutzung des überwiegenden Teil des Plangebietes zurückzuführen.

2.3.2 WERTBESTIMMENDE ARTEN

Alle Reptilienarten sind durch das BNatSchG besonders, einige zusätzlich streng geschützt. Davon kommt die Zauneidechse im Plangebiet vor.

Zauneidechse *Lacerta agilis*

Gefährdungsgrad und Schutzstatus: Rote Liste Deutschland „Vorwarnliste“, Rote Liste Hessen „ungefährdet“, BNatSchG „besonders und streng geschützt“, FFH-Richtlinie Anhang IV, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Als wärmeliebende Art besiedelt die Zauneidechse in unserem Raum vornehmlich die unteren und mittleren Höhenlagen bis etwa 400 m ü. NN. Dort bewohnt sie besonnte, halboffene Lebensräume mit niedriger bis halbohoher Vegetation, wie etwa Bahndämme und Straßenböschungen, Weinberge, Wegränder, trockene Ruderalfluren, Steinbrüche, Sandgruben, Gehölzränder und lichte Waldbereiche.

Gefährdungsfaktoren: Habitate der Zauneidechse unterliegen zahlreichen Gefährdungen. Wenig genutzte, aber dauerhaft offen gehaltene Kleinstrukturen sind in der heutigen Landschaft oft durch Nutzungsaufgabe mit nachfolgender Verbuschung bedroht, oder sie werden im Zuge einer maschinengerechten Herrichtung der Agrarlandschaft ganz beseitigt. Die Asphaltierung von Wegen, die schnelle Rekultivierung von Abbaugebieten, die Verdichtung lichter Waldstrukturen und die Bebauung von Industrie- und Stadtbrachen stellen weitere Gefährdungen dar.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Zauneidechse wurde nur in einem Gehölzrandbereich am Westrand des Plangebietes gefunden.

2.3.3 BEWERTUNG DER ERGEBNISSE

Die Art wurde nur an einer Stelle am Westrand des Plangebietes gefunden. In den weiten Bereichen der Ackerflächen findet die Art durch die intensive Nutzung keine Möglichkeit eines Vorkommens. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ist damit nicht zu erwarten.

2.4 POTENZIALABSCHÄTZUNG FÜR WEITERE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTE ARTEN

Säugetiere: Es ist allenfalls das gelegentliche Vorkommen besonders geschützter Säugetierarten, wie Spitzmäuse (Gattungen *Sorex* und *Crocidura*), sowie nicht besonders geschützten Säugetieren, wie Fuchs (*Vulpes vulpes*) und insbesondere Nagetiere, wie z.B. die Wanderratte (*Rattus norvegicus*) zu erwarten. Für streng geschützte Fledermäuse besteht auf dem Gelände nur eine sehr eingeschränkte Quartierseignung durch das Fehlen von Baumhöhlen die nur die einzelnen potenziell geeigneten Nistkästen, weshalb hier allenfalls mit jagenden Fledermäusen aus den Wäldern und dem Siedlungsbereich der Umgebung zu rechnen ist. Vorkommen weiterer streng geschützter Arten außer den Fledermäusen, wie Biber, Luchs, Wildkatze und Wolf können für das Untersuchungsgebiet derzeit gänzlich ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ergibt sich aufgrund der Lebensraumsprüche dieser Arten sowie ihrer nachgewiesenen Verbreitung in Hessen.

Amphibien: Auf Grund des Fehlens eines Gewässers ist hier nicht mit signifikanten Vorkommen von Amphibien zu rechnen.

Fische und Rundmäuler: Ein Auftreten von besonders oder streng geschützten Fischarten und Rundmäulern ist aufgrund des Fehlens eines geeigneten Gewässers nicht möglich.

Hautflügler: Diese Artengruppe beinhaltet ausschließlich national besonders geschützte Arten. Dazu zählen alle Wildbienen (*Apoidea* spp.), Kreiselwespen (*Bembix* spp.), Knopfhornwespen (*Cimbex* spp.) und mehrere Ameisenarten. Insbesondere Individuen aus der Gruppe der Wildbienen sind bei uns überall zu erwarten. So wurden z.B. Hummeln (*Bombus* spec.) beobachtet und weitere Wildbienenarten in den Randbereichen beobachtet.

Libellen: Im Untersuchungsgebiet kommen aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässern keine bedeutenden Libellenpopulationen vor.

Heuschrecken: Es wurden nur häufige und verbreitete *Chorthippus*-Arten beobachtet. In den Gehölzen wurden in den Hochstauden auch das Grüne Heupferd (*Tettigonia viridissima*) beobachtet. Seltene und gefährdete Arten kommen nicht im Untersuchungsgebiet vor.

Netzflügler: Ein Vorkommen der beiden in der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützt aufgeführten Vertreter sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Geschützte sandige Stellen für die Trichter der Larven (Ameisenlöwen) der besonders geschützten Ameisenjungfern (Myrmeleonidae) befinden sich allenfalls auf den Flächen im bebauten Bereich.

Käfer: Zahlreiche Käferarten sind durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Teilweise sind diese Arten weit verbreitet und nicht selten und können vereinzelt im Untersuchungsgebiet vorkommen. Dazu gehören insbesondere die Vertreter der Großlaufkäfer mit der Gattung *Carabus*, die grundsätzlich auch in Ackerlandschaften zu finden sind.

Schmetterlinge: zahlreiche Schmetterlingsarten sind durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Teilweise sind diese Arten weit verbreitet und nicht selten und kommen auch im Siedlungsbereich vor. Typische Vertreter sind z.B. der Gemeine Bläuling (*Polyommatus icarus*) oder der Kleine Heufalter (*Coenonympha pamphilus*). Streng geschützte Schmetterlingsarten sind auf Grund der intensiven Nutzung nicht zu erwarten.

Krebse: Auf Grund des Fehlens von Gewässern ist ein Auftreten von besonders oder streng geschützten Krebsarten nicht möglich.

Spinnentiere: Die fünf in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführten besonders und streng geschützten Spinnenarten kommen auf Grund ihrer Verbreitung und den speziellen Lebensraumanprüchen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Ringelwürmer: Der Medizinische Blutegel (*Hirudo medicinalis*) ist die einzige besonders geschützte Arten dieser Gruppe in Hessen. Da kein geeignetes Gewässer im Gebiet vorhanden sind, können diese Art hier nicht vorkommen.

Weichtiere: Die besonders geschützte Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) wurde im Randbereich nachgewiesen. Auf Grund des Fehlens von geeigneten Gewässern ist ein Vorkommen weiterer besonders und streng geschützter Arten (überwiegend Muscheln) nicht zu erwarten.

3 ARTENSCHUTZ

In Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtSchV kommt es nicht an.

Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen.

Auf Grund der sehr starken Gefährdung der Haubenlerche, die vom Aussterben bedroht ist, der starken Gefährdung des Rebhuhns und der Gefährdung durch anhaltende Bestandsrückgänge bei der Feldlerche müssen auf Grund der Verbote des § 44 BNatSchG zudem Maßnahmen für die Arten geplant werden, um die Bebauungsplanung verwirklichen zu können. Diese werden in einem Artenschutzkonzept dargestellt und durch Regelung im Bebauungsplan gesichert.

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen.

- Grundsätzlich sind Rodungen von Gebüsch und Bäume zum Schutz der Brut der Vogelwelt nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres vorzunehmen. Eine frühere bzw. spätere Rodung bedarf einer vorherigen Kontrolle auf ggf. stattfindende Brut und eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.
- Eine Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Brutzeit von Mitte August bis Ende Februar erfolgen.
- Bei der Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit muss eine vorherige Kontrolle auf Brutvorkommen durch fachlich geeignetes Personal erfolgen (Artenschutz Baubegleitung).
- Die Baumaßnahmen sollte durch eine ökologische Baubegleitung betreut werden, da sich je nach Zeitpunkt der Arbeiten Artenschutzprobleme durch die Ansiedlung von Arten ergeben können.

- Die Versiegelung der Flächen muss auf das minimale Maß reduziert werden.
- Beim Bau großer Fensterfronten ist darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen stehen dafür grundsätzlich folgende Maßnahmen zur Verfügung:
 - Glasbausteine,
 - transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen,
 - Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien,
 - feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Begrünungen von Rankgittern.
- Bei der Beleuchtungsplanung ist zu berücksichtigen, dass auch die Anwesenheit von Fledermäusen und anderen nachtaktiven Tieren gegeben ist. Die Lichtquellen dürfen nicht zu einer Lockfalle z.B. für Käfer und Schmetterlinge werden (insektenfreundliche Beleuchtung). Dazu gehört unter anderem, dass z. B. eine Abstrahlung nach oben verhindert wird (siehe z.B. Held et al. 2013, Schmid et al. 2012). In Abb. 5 sind die Anforderungen schematisch dargestellt. Wichtigste Punkte sind dabei, dass bedarfsorientiert, ohne Abstrahlung nach oben, mit vollständig geschlossenen Leuchtkörpern und mit einer Lichtfarbe bis 3000 K beleuchtet wird. Es sollte überlegt werden, inwieweit die Helligkeit reduziert werden kann und ob Sensoren installiert werden können, die die Beleuchtung anschalten, wenn sie wirklich gebraucht wird.



Abb. 4: Umweltschonende Beleuchtung (Abbildung aus Frank et al. 2023)

Maßnahmen zur Stützung wildlebender Arten

- In den Randbereichen der Grundstücke sollten Blühstreifen angelegt werden, die wiederum dem Naturschutz insgesamt und insbesondere für Insekten förderlich sind.
- Auf den Flachdächern sollte eine extensive Dachbegrünung ausgeführt werden, die dann ggf. auch als Nist- bzw. Brutplatz für die Haubenlerche geeignet ist.
- Eine Fassadenbegrünung ist grundsätzlich anzustreben.
- An dem Gebäude sollten Nisthilfen für im Rückgang befindliche Vogelarten (wie z. B. Haussperling) und typische Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Bachstelze etc.) sowie Quartiere für Fledermäuse angebracht werden.

CEF-Maßnahmen

Für die Arten Haubenlerche, Feldlerche und Rebhuhn bedeutet das Vorhaben ein Verlust an Lebensraum. Der Ausgleich des Lebensraumes für die Haubenlerche wird von LBM (2021) bei CEF-Maßnahmen im Straßenbau 1:1 vorgegeben. Nur bei einer entsprechend konzipierten Maßnahme, die auf die Bedürfnisse der Haubenlerche zugeschnitten ist und damit auch für Arten Feldlerche und Rebhuhn wirksam ist, ist davon auszugehen, dass die Art die Fläche auch nutzen wird. Im Leitfaden zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz (LBM 2021) werden detaillierte Angaben zu Anforderungen, Wirksamkeit und Funktionssicherung zusätzlich zu den Angaben im „Artenhilfskonzept für die Haubenlerche in Hessen“ (STÜBING et al. 2019) und im Artenhilfskonzept für Rheinland-Pfalz (DIETZEN et al. 2020) gegeben. Weitere Maßnahmen wurden durch das Modellprojekt „Haubenlerche in den Landkreisen Lüneburg und Uelzen“ LAMPRECHT & WELLMANN 2016 sowie dem Projekt der Hochschule Anhalt (SOLLFRANK et al. 2017) inspiriert.

Die Maßnahmen zum Erhalt und Entwicklung der lokalen Brutpopulation in Griesheim sind nach Stübing et al. (2019):

- Schaffung annualer Brachestreifen oder Brachflächen auf den Ackerfläche, bevorzugt im ortsfernen Bereich
- Schaffung von Bereichen mit reduzierter Aussaatstärke des Getreides
- Schaffung annualer Säume am Rande des Grünlandes bzw. der Pferdekoppeln, ggf. in Verbindung mit Nestschutzmaßnahmen
- Weitmöglicher Verzicht auf Folien und Folientunnel (inkl. Hagel- und Frostschutznetze)
- Vollständiger Verzicht von Folientunnel im Bereich des EU-VSG „Griesheimer Sand“
- Verzicht der Rabatten- bzw. Grünflächenpflege innerhalb der Brutzeit (März bis Juli)
- Ausbringen spezieller Nisthilfen
- Schaffung langfristig verfügbarer Ruderalfluren im näheren Umfeld der Vorkommen
- Berücksichtigung der Haubenlerche-Schutzaspekte bei Bauungs-Planungen

Auf einer oder mehreren Ausgleichsflächen für die Haubenlerche, Feldlerche und Rebhuhn sind folgende notwendige Maßnahmen speziell für die Haubenlerche im Maßnahmenblatt (KREUZIGER et al. 2020) sowie im Artenhilfskonzept für die Haubenlerche (STÜBING et al. 2019) ausgeführt.

Grundvoraussetzungen für diese CEF-Maßnahme ist die langfristige Verfügbarkeit einer Ausgleichsfläche und eine Umsetzung der Planung vor dem Baubeginn.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind:

- Die Fläche muss groß genug sein.
- Sie muss dauerhaft zur Verfügung stehen
- Sie muss in regelmäßigen Abständen nach einem Pflegeplan bearbeitet werden.
- Die Fläche darf weder gedüngt, gespritzt oder bewässert werden.
- Die Fläche darf in der Vogelbrutzeit nicht befahren werden und es werden in dieser Zeit keine Maßnahmen durchgeführt.

- Zumindest in den ersten fünf Jahren muss eine Erfolgskontrolle (Monitoring) zur Wirksamkeit der Maßnahme erfolgen.
- Die Pflegemaßnahmen müssen so durchgeführt werden, dass der überwiegende Teil der Fläche als junge und nur schütter bewachsene Brachflächen jeweils im Frühjahr zur Nahrungssuche und später ggf. auch zur Brut zur Verfügung steht. Streifen- oder abschnittsweise können Vegetationsbestände in einzelnen Bereichen maximal bis in das zweite Jahr bestehen bleiben.
- Je nach Lage einer Ausgleichsfläche ist eine Zäunung zu empfehlen. Durch eine Hinweistafel können vor allem Hundebesitzer auf die besondere Bedeutung der Fläche hingewiesen werden. Gegebenenfalls ist eine zeitweiligen Einzäunung zum Schutz des Brutplatzes oder mit einem Elektrozaun zum Schutz der Jungtiere vor Prädatoren, wie Hauskatze oder Fuchs vorzusehen. Diese Zäune haben vor allem das Ziel, den Bruterfolg der Haubenlerche zu steigern. Sie haben sich in Rheinland-Pfalz mit gutem Erfolg bewährt (Dietzen et al. 2020). Nach diesen Autoren benötigen die noch bestehenden Vorkommen und Reviere eine intensive Begleitung, um den Bruterfolg der wenigen Paare sicherzustellen und so die Art vor dem Aussterben zu bewahren.

Die einzelnen Flächen können unterschiedlich gestaltet sein

- durch Selbstbegrünung und Mahd oder Pflug in unterschiedlichem Turnus bearbeitet werden,
- es können Mistmieten angelegt und Strohballen ausgebracht werden, was vor allem für die Winterzeit wichtig ist,
- ggf. kann eine Zufütterung in harten Wintern und Schneelagen erfolgen
- Schaffung annualer Brachestreifen oder Brachflächen auf den Ackerfläche, bevorzugt im ortsfernen Bereich der Gemarkung Griesheim oder unmittelbar angrenzenden Flächen

Weiter wird von STÜBING et al. (2019) empfohlen:

- Schaffung von Bereichen mit reduzierter Aussaatstärke des Getreides
- Weitmöglicher Verzicht auf Folien und Folientunnel (inkl. Hagel- und Frostschutznetze)

Die oben genannten Maßnahmen, die die Kern-Maßnahmen im Artenhilfskonzept für Hessen in dem Vorkommen abdecken (siehe Gebietsstammbblatt „Griesheim“ im Artenhilfskonzept), unterstützen die Bemühungen zum Erhalt einer hessischen Lokalpopulation und können alle auf den Maßnahmeflächen im Zuge der Planung „Im Rübgrund V – Neufassung“ durchgeführt werden.

4 LITERATURVERZEICHNIS

- BERNSHAUSEN, F. & KREUZIGER, J. (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. Gutachten im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen in Wiesbaden. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Projektleiter K. Richarz), Frankfurt am Main & PNL Planungsgruppe für Natur und Landschaft, Hungen, 18 S.
- BERNSHAUSEN, F., KREUZIGER, J. SCHREIBER, M., STÜBING, S. & KORN, M. (2010): Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. – Gutachten im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen in Wiesbaden. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Projektleiter K. Richarz), Frankfurt am Main & PNL Planungsgruppe für Natur und Landschaft, Hungen, 30 S.
- DIETZ, M., HÖCKER, L., LANG, J. & SIMON, O. (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens – 4. Fassung; Wiesbaden (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie).
- DIETZEN, C., L. SIMON & M. WERNER (2020): Haubenlerche in Rheinland-Pfalz – Artenhilfskonzept. Vorkommen und Schutz der Haubenlerche (*Galerida cristata*) in Rheinland-Pfalz – Ist die Art am Oberrhein noch zu retten? – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 51: 351–372.
- FRANK, S., GÄRTNER, S., & HÄNEL, A. (2023): Der Schutz der Nacht in der praktischen Umsetzung am Beispiel des Sternenparks in der Rhön. – Natur und Landschaft 98 (Ausgabe 9/10): 461-467
- HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, 189 S. http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/service/Skript_336.pdf
- HGON & VSW (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 11. Fassung. – Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, 71 S., Wiesbaden
- HLNUG (2019): Erhaltungszustand der Arten (Bericht 2019). - https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/natura2000/Monitoring/Arten_Vergleich_HE_DE_Bericht_2019.pdf
- KREUZIGER, J. & SCHÜTZE, N. (2022): Haubenlerche – Quo vadis. – Mitgliederinformation der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. 1 2022 (August), S. 33.
- KREUZIGER, J., S. STÜBING, N. SCHÜTZE, M. WERNER (2020): Maßnahmenblatt Haubenlerche (*Galerida cristata*) Versionsdatum: 20.4.2020.
- LAMPRECHT & WELLMANN (2016): Modellprojekt „Haubenlerche in den Landkreisen Lüneburg und Uelzen“ 2015/2016 – Erläuterungsbericht.
- LAUX, D., BERNSHAUSEN, F. & G. BAUSCHMANN (2015): Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*) Versionsdatum: 27.11.2015
- LAUX, D & M. HORMANN (2017): Maßnahmenblatt Rebhuhn (*Perdix perdix*) Versionsdatum: 28.08.2017.
- LAUX, D., HEROLD, M., BERNSHAUSEN, F. & M. HORMANN (2017): Artenhilfskonzept Rebhuhn (*Perdix perdix*) in Hessen. Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. – Hungen, 85 S
- LBM LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen – Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz, 74 S. und Anlage.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand: November 2019). – Naturschutz und biologische Vielfalt 170(2): 73 S. – Bonn- Bad Godesberg.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112. (Juni 2021).

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012). Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. – Schweizerische Vogelwarte Sempach- 1-57. http://www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf

STÜBING, S., J. KREUZIGER, T. LEPP, N. SCHÜTZE & M. WERNER (2019): Artenhilfskonzept für die Haubenlerche (*Galerida cristata*) in Hessen.- Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 62 S. (Stand November 2019).

Voigt C. C. & D. Lewanzik (2023): Evidenzbasierter Fledermausschutz bei Beleuchtungsvorhaben im Außenbereich. S. 199-229 in C. C. Voigt (Hrsg.) Evidenzbasiertes Wildtiermanagement- Springer Berlin; 293 Seiten.

Artenschutzkonzept

Bebauungsplan „Im Rübgrund V – Neufassung“ Stadt Griesheim

Stadt Griesheim,
Gemarkung Griesheim,
Kreis Darmstadt - Dieburg

Vorhabenträger:

Magistrat der Stadt Griesheim

Auftragnehmer:

**HERRCHEN
& SCHMITT** 
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GbR
Schützenstraße 4 · 65195 Wiesbaden

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Dieter Herrchen

Dipl.- Ing. Tobias Gottwald

sowie

Fachbüro Faunistik und Ökologie

Dipl.-Biol. Andreas Malten

Oktober 2025

1 Anlass

Im Nordwesten der Stadt Griesheim befindet sich das Gewerbegebiet „Rübgrund V“. Das Gebiet verfügt über eine Größe von ca. 21,8 ha. Hiervon sind ca. 5 ha bereits erschlossen und bebaut. Der diesbezügliche, im Jahr 2003 rechtskräftig gewordene, Bebauungsplan litt an einem Ausfertigungsmangel, der mit der Ausfertigung und erneuten, rückwirkenden Bekanntmachung geheilt wurde. Im Rahmen der formellen Prüfung des Bebauungsplanwerkes wurde festgestellt, dass sowohl das Bebauungskonzept als auch die Erschließung weder den Anforderungen an hochwertige, nachhaltige Gewerbeflächen entsprach noch hinreichend ressourcenschützende Festsetzungen getroffen wurden. Die Nachfrage nach nutzbaren Flächenpotentialen hat gezeigt, dass in Griesheim weiterer Flächenbedarf für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben besteht. Es hat sich herausgestellt, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Erschließungsstraßen wenig Spielraum für eine flexible Grundstücksaufteilung ermöglichen und ein Hindernis in der Vermarktung bzw. Ansiedlung darstellen, so dass sich die Stadt Griesheim zu einer Neufassung der planerischen Zielsetzungen des Bebauungsplanes entschieden hat. Ein weiteres wichtiges Ziel ist zudem, den neu aufzustellenden Bebauungsplan im Hinblick auf die Erfordernisse des Umwelt- und Klimaschutzes zu aktualisieren, um so eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und einen attraktiven Standort, insbesondere auch für hochwertige Gewerbenutzungen, zu schaffen.

Die Stadt Griesheim hat daher am 15.09.2022 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Rübgrund V“ beschlossen.

Während der Bearbeitung des Vorentwurfes hat sich ferner herausgestellt, dass die äußere verkehrliche Erschließung des Gebietes in Form eines Knotenausbaus der Schöneweibergasse an den Nordring ertüchtigt werden muss. In Folge hiervon wurde es notwendig, zusätzliche Flächen in das Plangebiet mit einzubeziehen. Der bisher im Geltungsbereich befindliche Erdweg im Norden des Gebietes sowie das Teilstück des Weges westlich der Pfützenstraße wurden hingegen aus dem Plangeltungsbereich entlassen. Der nördlich gelegene Weg gehört zu den Wirtschaftswegen in der Feldflur und hat außer dieser Funktion keine weitere Erschließungsaufgabe.

Das Plangebiet (vgl. Abb. 1) mit einer Flächengröße von ca. 21,8 ha liegt am nördlichen Siedlungsrand der Stadt Griesheim zwischen der Pfützenstraße im Westen und der Schöneweibergasse im Osten. Der westliche Teil des Plangebietes ist auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans 95 „Im Rübgrund V“ und der nachfolgenden 1. und 2. Änderung mit Gewerbeflächen im Umfang von etwa 5 ha erschlossen. Der nicht erschlossene und unbebaute östliche Teil wird intensiv mit landwirtschaftlichen Sonderkulturen bewirtschaftet.

Während der Bearbeitung des Bebauungsplanes hat sich herausgestellt, dass es städtebaulich geboten ist, die verkehrliche Erschließung des Gebietes durch einen Knotenausbau der Schöneweibergasse an den Nordring zu ertüchtigen und die Schöneweibergasse in ihrem Querschnitt zu vergrößern. In Folge hiervon wird es notwendig, zusätzliche Flächen für die erforderlichen Verkehrsflächen in das Plangebiet mit einzubeziehen.

Diese Planungen betreffen zwei unbebaute, mit einer ausdauernden grasigen Hochstauden-/Ruderalflur bestandenen Gewerbegrundstücke (Flurstücke 663 und 664, Flur 42), die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Im Rübgrund IVa“ befinden. Die Planung hat auch Auswirkungen auf die Flächenzuschnitte und Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 109, so dass es sinnvoll ist, die beiden

Grundstücke vollständig in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufzunehmen und die bestehenden Festsetzungen auf die aktuellen Anforderungen anzupassen. Im Folgenden wird im Zusammenhang mit diesen beiden Flurstücken 663 und 664 von der Erweiterungsfläche gesprochen.

Erschlossen werden die schon umgesetzten Gewerbeflächen über die Zusestraße und die Verlängerungen der Pfützen- und der Waldstraße. Die Ackerflächen sind über ein rasterförmiges Feldwegnetz nördlich der Ortslage erschlossen.

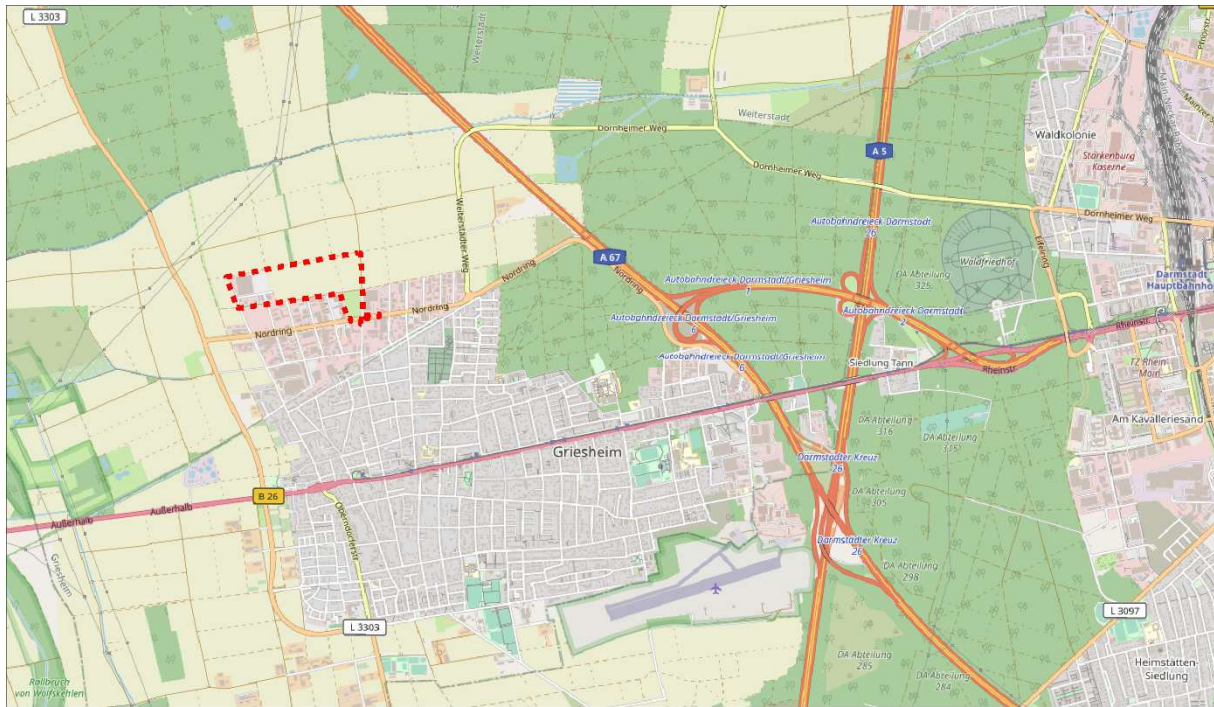


Abb. 1: Lage im Raum
(Plangebiet = rot gestrichelt umrandet)
Quelle Karte: OpenStreetMap.org, Open Database License, 2023, unmaßstäblich)

Ziel des vorliegenden Artenschutzkonzeptes ist die Verortung und die Beschreibung der Umsetzung, wie Anlage, Pflege und Unterhalt der nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB, Herrchen & Schmitt, 2024) notwendigen CEF-Maßnahmen.

Nach der faunistischen Erfassung (Fachbüro Faunistik und Ökologie, Juni 2024, Anhang AFB) ergeben sich Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch geschützte Arten im Sinne des Artenschutzrechts. Für drei im Raum nachgewiesene Feldvogelarten werden neben Vermeidungsmaßnahmen zusätzlich CEF-Maßnahmen notwendig, um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu verhindern. Hierbei handelt es sich um die Feldvogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*), Haubenlerche (*Galerida cristata*) und Rebhuhn (*Perdix perdix*). Für eine 2025 nachlaufend in das Plangebiet integrierte Erweiterungsfläche westlich der Schöneweibergasse wurde vom Fachbüro Faunistik und Ökologie eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt.

Neben der faunistischen Erfassung (Fachbüro Faunistik und Ökologie, Juni 2024) wurde dabei weitere Literatur bzw. Unterlagen wie z. B. Artenhilfskonzepte und Maßnahmenblätter ausgewertet (vgl. Literaturverzeichnis).

2 Artenschutzrechtlich Auswirkungen

Durch den Bebauungsplan „Im Rübgrund – Neufassung“ kommt es zu Auswirkungen auf geschützte Arten, die eine Umsetzung von CEF-Maßnahmen notwendig werden lassen, damit der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden kann. Dies betrifft die nachfolgend charakterisierten Feldvogelarten:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche brütet in Offenlandbereichen, sofern die Bodenvegetation nicht zu dicht ist und keine größeren vertikalen Strukturen in der Nähe sind. Sie ist durch die stetige Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung gefährdet (weitergehende Informationen zur Art finden sich in der faunistischen Erfassung (Fachbüro Faunistik und Ökologie, Juni 2024).

Durch die Realisierung der Gewerbebebauung kommt es zum Verlust von mindestens einem Revier der Feldlerche im Plangebiet sowie ggf. zum Verlust weiterer zwei Reviere durch die Wirkung der Gebäude auf die Reviere in den benachbarten Bereichen. Durch die Realisierung des Bebauungsplans „Im Rübgrund – Neufassung“ ist ein Verlust von insgesamt zwei bis drei Revieren (2 ha bis 3 ha) zu erwarten.

Für die Feldlerche gelten nach Literaturrecherche als geeignete CEF-Maßnahmen:

- Nutzungsextensivierung von Intensiv-Äckern,
- Anlage von Ackerbrachen (Bunt- und Schwarzbrachestreifen),
- Feldlerchenfenster,
- Anlage/Entwicklung von Extensivgrünland.

Haubenlerche (*Galerida cristata*)

Die Haubenlerche besiedelt in Hessen Ackerflächen in den Randbereichen von Siedlungen und Gehöften sowie Gewerbe- und Neubaugebiete. Sie ist wie die Feldlerche durch die stetige Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung gefährdet (weitergehende Informationen zur Art finden sich in der Faunistischen Erfassung (Fachbüro Faunistik und Ökologie, Juni 2024).

Durch die Realisierung der Gewerbebebauung kann es zum Verlust eines Haubenlerchenreviers kommen, welches sich derzeit mittig im Plangebiet im Bereich der Agrarflächen befindet. Weitere Haubenlerchenvorkommen sind im Plangebiet bzw. im Umfeld (ca. 200 m) nicht bekannt. Durch den Bebauungsplan „Im Rübgrund – Neufassung“ kommt es zu einem Verlust von einem Haubenlerchenrevier (1 ha). **Mit der Brachfläche westlich der Schöneweibergasse ist zudem ein potenzielles Nahrungshabitat des vom Verlust bedrohten Haubenlerchenreviers betroffen.**

Für die Haubenlerche gelten nach Literaturrecherche als geeignete CEF-Maßnahmen:

- Anlage/Offenhaltung grabbarer, sandiger Rohbodenflächen,
- Anlage von vegetationsarmen Flächen/Strukturen,
- Steuerung der Sukzession (u.a. in Abbaugeländen und auf Industriebrachen),
- Verzicht auf den Einsatz von Folien im Gemüse- und Obstanbau,
- Anlage von Mistmieten, ggf. Strohballen/ -lagerstätten in der Feldflur,
- Nestschutzmaßnahmen, insbesondere im Bereich starker Störungen (z.B. Prädation durch Hauskatzen).

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Das Rebhuhn ist Brutvogel der halboffenen bis offenen Kulturlandschaft. Sein drastischer Bestandsrückgang wurde vor allem durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung verursacht. (weitergehende Informationen zur Art finden sich in der Faunistischen Erfassung (Fachbüro Faunistik und Ökologie, Juni 2024).

Im Plangebiet bzw. dessen Umfeld wurden drei Rebhuhnreviere kartiert. Zwei Reviere liegen an der östlichen bzw. an der nördlichen Plangebietsgrenze. Für sie wird der vollständige Verlust durch das Vorhaben angenommen. Ein weiteres Rebhuhnrevier befindet sich an der westlichen Plangebietsgrenze. Hier wurde im Zuge des Bebauungsplans „Rübgrund V“ die Fläche mit Gewerbebauten bebaut. Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans sind in diesem Bereich keine baulichen und landschaftsgestalterischen Veränderungen zu erwarten. Die als Einstand genutzte, eingrünende Gehölzstruktur wird im Bebauungsplan „Im Rübgrund – Neufassung“ als zu erhaltender Grünbestand festgesetzt. Wirkungen auf dieses Rebhuhnvorkommen sind an dieser Stelle durch das Planvorhaben daher nicht zu erwarten. **Mit der Brachfläche westlich der Schöneweibergasse ist zudem ein potenzielles Nahrungshabitat der beiden vom vollständigen Verlust bedrohten Rebhuhnreviere betroffen.**

Durch den Bebauungsplan wird somit ein Verlust von zwei Revieren (2 ha) des Rebhuhns ermittelt.

Für das Rebhuhn gelten als geeignete CEF-Maßnahmen:

- Nutzungsextensivierung von Intensiv-Äckern,
- Mehrjährige/Einjährige Blühstreifen
- Anlage von Ackerbrachen,
- Anlage/Entwicklung von Extensivgrünland.

3 Maßnahmenbeschreibung

3.1 Maßnahmenraum

Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen für den Feldvogelschutz konzentrieren sich alle auf den nördlich des Plangebietes liegenden Agrarraum (vgl. Lage der CEF-Maßnahmen, Anhang). Als Maßnahmenflächen wurden die Flurstücke 4 (1.560 m²), 51 (2.609 m²), 115 (15.890 m²) sowie 121 (5.486 m²) ausgewählt. Sie eignen sich zur Anlage von CEF-Maßnahmen und konnten vertraglich langfristig für diesen Zweck gesichert werden. Insgesamt ergibt sich damit ein Maßnahmenumfang von ca. 25.000 m².

Bei den ausgewählten Flächen handelt es sich um Ackerflächen, Hecken sowie um einen artenarmen Feldsaum (trockener Standorte) im Bereich der landwirtschaftlichen Brunnengalerie. Auf den jeweiligen Flächen werden unterschiedliche Maßnahmen für die Zielarten Feld- und Haubenlerche sowie Rebhuhn durchgeführt, die eine Aufwertung des Lebensraumes der Feldvogelarten zum Ziel haben. Die Maßnahmen umfassen das auf den Stock setzen einer Feldhecke und die Anlage von Feldlerchenfenstern. Im Bereich der Ackerflur werden auf einer 1,6 ha großen Fläche mehrere, beieinanderliegende, für die jeweilige Zielart angepasste Blüh- und Brachestreifen etabliert. Es entsteht ein großflächiger, von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgenommener Maßnahmenbereich, der sich für Feld-, Haubenlerche und Rebhuhn als geeignetes Habitat anbietet und **die ökologische Funktion der verloren gehenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichert sowie die Verluste von Nahrungshabitaten kompensiert.**

Auch wenn einzelnen Maßnahmen hinsichtlich einer Zielarten optimiert sind, so ist davon auszugehen, dass diese Maßnahmen für die anderen Zielarten gleichfalls eine den Lebensraum aufwertende Funktion besitzen. Die positiven Wirkungen sind dabei nicht nur auf die Maßnahmenfläche beschränkt, sie strahlen viel mehr in die angrenzenden Landwirtschaftsflächen aus. Ein Beispiel ist das auf den Stock setzen der Feldhecke, welches, aufgrund des Meideverhaltens von Feld- und Haubenlerche zu hohen Gehölzstrukturen, eine Aufwertung der an die Hecke angrenzenden Landwirtschaftsflächen bewirkt und den Lebensraum der Arten erweitert.

3.2 CEF-Maßnahmenbeschreibung

(vgl. Plan Lage der CEF-Maßnahmen, Anhang)

Aus den vorgenannten Maßnahmen wurden die zum benachbarten Agrarraum am besten passenden Maßnahmen für die jeweilige Feldvogelart ausgewählt. Sie werden im Folgenden in den Maßnahmenblättern dargestellt. Dazu werden die Maßnahmen verortet und die Anlage sowie die notwendige Pflege beschrieben.

Maßnahmenblatt	
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Im Rübgrund V – Neufassung“ Artenschutzkonzept	Maßnahmen-Nr. CEF 1
Bezeichnung der Maßnahme Abschnittsweises auf den Stock setzen einer Feldhecke	
Art der Maßnahme Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme, Zielarten Feldlerche, Haubenlerche und Rebhuhn	
Maßnahmenziele Abschnittsweises auf den Stock setzen einer Feldhecke. Durch die Maßnahme wird der verfügbare Lebensraum der betrachteten Feldvögel Feldlerche, Haubenlerche und Rebhuhn im Raum erweitert und das Prädationsrisiko für die Arten gleichzeitig gesenkt. Die positive Wirkung der Maßnahme geht für die Feldlerche und die Haubenlerche aufgrund des Meideverhaltens zu hohen Gehölzstrukturen (Meideverhalten bis zu 120 m) weit über die Maßnahmenfläche hinaus. Es wird in Verbindung mit den nachfolgenden CEF-Maßnahmen CEF 2, CEF 4 und CEF 5 zusätzlicher Lebensraum für die Feldvogelarten geschaffen.	
Lage, Fläche Flurstück 121, Flur 43, Gemarkung Griesheim, 5.486 m ²	
Umsetzung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme Die Gehölze (15 m Breite) der vorhandenen hochwüchsigen Feldhecke (Flurstück. 121, Flur 43, Gemarkung Griesheim, 225 m x 15 m) werden in den ersten Jahren von Süden her abschnittsweise auf den Stock gesetzt. Dabei werden die Gehölze zwischen 20 cm und 50 cm über dem Boden eingekürzt. Dies geschieht in bis zu 55 m langen Abschnitten innerhalb von 2 Jahren (jedes Jahr 2 Abschnitte). Die Wurzelstöcke der eingekürzten Bäume werden im Boden belassen, das anfallende Schnittgut wird abgefahren. Das auf den Stock setzen wird anschließend in etwa alle 3 Jahre abschnittsweise wiederholt, sobald die Hecke eine Höhe von etwa 2-3 m überschreitet. Die beidseitig vorhandenen Krautsäume (ca. 4,5 m Breite) sind Teil der Maßnahme. Sie werden im zweijährlichen Turnus (Gehölzunterdrückung) gemäht, das Mahdgut wird abgefahren. Die Durchführungszeiten sind mit dem Beauftragen des Monitorings abzustimmen. Düngung oder Pestizideinsatz ist im gesamten Maßnahmenbereich nicht zulässig. <u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u> 5.486 m ² Sonstige Gebüsche trockenwarmer Standorte (Nutzungstyp 02.120)	
Zeitliche Zuordnung Die Funktionsfähigkeit muss vorlaufend zum Satzungsbeschluss (Baubeginn) gewährleistet sein. Durchführung der abschnittsbezogenen Rodung im Winter 2025/26 vor dem 01.03.2026. Die Maßnahme ist sofort wirksam.	
Beschreibung der Entwicklung und Pflege Siehe Beschreibung der Maßnahme.	

20.10.25

Maßnahmenblatt	
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Im Rübgrund V – Neufassung“ Artenschutzkonzept	Maßnahmen-Nr. CEF 1
Hinweise zur Funktionskontrolle Siehe Monitoring.	
Hinweise für die Ausführungsplanung -	

Maßnahmenblatt	
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Im Rübgrund V – Neufassung“ Artenschutzkonzept	Maßnahmen-Nr. CEF 2
Bezeichnung der Maßnahme Blühstreifen für das Rebhuhn mit angrenzendem Brachestreifen	
Art der Maßnahme Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme, Zielart Rebhuhn, ebenfalls geeignet für Feld- und Haubenlerche	
Maßnahmenziele Erhöhung der Eignung der Feldflur für die Rebhuhnpopulation im Raum. Es wird in Verbindung mit der CEF-Maßnahme CEF 1 der Lebensraum für die Rebhuhnpopulation aufgewertet. Gleichzeitig bietet die Fläche zusätzlichen Lebensraum für Feld- und Haubenlerche .	
Lage, Fläche Flurstücke 115, Flur 43, Gemarkung Griesheim, ca. 15.890 m ² , davon anteilig ca. 4.950 m ²	
Umsetzung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme Ein ca. 21 m breiter und ca. 235 m langer Streifen wird aus der Ackernutzung genommen und auf einer Breite von ca. 18 m als mehrjähriger Blühstreifen angelegt, dem ein 3 m breiter Schwarzbrachestreifen vorgelagert ist. Im Bereich des Blühstreifens erfolgt eine Initialsaat von Ende Februar bis Ende März mit einer geeigneten Blühstreifenmischung (z. B. Griesheimer Mischung, Göttinger Mischung, Lebensraum 1 – 2023 – Hessen - C 3.2 Mehrjährige Blühstreifen / -flächen, Regiosaatgut). Die Ansaatmenge von ca. 7 kg/ha ist gemäß den Angaben des Saatgutlieferanten unter Berücksichtigung des Standortes anzupassen. Vor der Aussaat ist die Maßnahmenfläche mit einer oberflächlichen Bodenbearbeitung (Grubbern) vorzubereiten. Die Aussaat erfolgt auf die Oberfläche. Das Saatgut muss sichtbar auf dem Boden aufliegen und ist nach der Aussaat anzuwalzen. Der Aufwuchs bleibt über den ersten Winter stehen. Im Frühjahr wird eine Hälfte der Fläche (Streifen von ca. 10 m) gemulcht, der Aufwuchs gegrubbert und neu eingesät. Der andere Streifen wird stehengelassen. Ab dem Folgejahr erfolgen diese Arbeitsschritte streifenweise wechselnd wie beschrieben. Dabei sind die Arbeiten vor dem 01. April durchzuführen, da anschließend mit dem Einsetzen der Brut gerechnet werden kann. Randlich, im Übergang zu den angrenzenden Agrarflächen wird ein Streifen von etwa 3 m (Maschinenbreite, ca. 235 m Länge) als ganzjährige Schwarzbrache angelegt. Auf der Brache ist in der Vegetationsperiode und außerhalb der Brutzeit der Aufwuchs mechanisch im etwa sechswöchigen Rhythmus zu entfernen. Die Durchführungszeiten sind mit dem Beauftragen des Monitorings abzustimmen. Düngung oder Pestizideinsatz ist im gesamten Maßnahmenbereich verboten.	

Maßnahmenblatt	
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Im Rübgrund V – Neufassung“ Artenschutzkonzept	Maßnahmen-Nr. CEF 2
<u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u> ca. 4.950 m ² Blühstreifen/Schwarzbrache (Acker mit Artenschutzmaßnahmen, Nutzungstyp 11.194 nach KV)	
Zeitliche Zuordnung Die Funktionsfähigkeit muss vorlaufend zum Satzungsbeschluss (Baubeginn) gewährleistet sein. Wenn die Einsaat vor dem 01. April erfolgt, ist die Maßnahme im selben Jahr noch vollständig wirksam (LBM 2021).	
Beschreibung der Entwicklung und Pflege Siehe Beschreibung der Maßnahme. Die Bekämpfung von lokal auftretenden Wildkrautflächen bleibt außerhalb der Brutzeit zulässig, wobei mechanische Verfahren zu wählen sind.	
Hinweise zur Funktionskontrolle Siehe Monitoring	
Hinweise für die Ausführungsplanung Weitergehende Ausführungen zu Anlage und Pflege finden sich im Artenhilfskonzept Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) in Hessen (LAUX et al. 2017).	

Maßnahmenblatt	
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Im Rübgrund V – Neufassung“ Artenschutzkonzept	Maßnahmen-Nr. CEF 3
Bezeichnung der Maßnahme Buntbrachestreifen für die Feldlerche mit angrenzendem Schwarzbrachestreifen	
Art der Maßnahme Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme für die Zielart Feldlerche, Eignung ebenfalls für Haubenlerche und Rebhuhn gegeben.	
Maßnahmenziele Ziel ist die Habitatentwicklung und Sicherung der Feldlerchenpopulation im Raum. Es wird in Verbindung mit dem CEF-Maßnahmen CEF 1 und CEF 4 der Lebensraum für die Feldlerchenpopulation aufgewertet. Zusätzlich erfolgt eine Aufwertung der Eignung als Lebensraum der Haubenlerche und das Rebhuhn.	
Lage, Fläche Flurstücke 115, Flur 43, Gemarkung Griesheim, ca. 15.890 m ² , davon anteilig 4.750 m ² Die Wirksamkeit der Maßnahme ist im südlichen Teil (ca. 100 m) aufgrund des Meideverhaltens der Feldlerche zu der geplanten Bebauung herabgesetzt.	
Umsetzung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme In den Ackerflächen (Flurstück 115, Flur 43, Gemarkung Griesheim) nördlich des Plangebietes werden für die Feldlerche zwei Buntbrachestreifen mit angrenzendem Schwarzbrachestreifen angelegt. Dazu werden jeweils ca. 10 m breite und ca. 235 m lange Streifen (7 m Bunt-/3 m Schwarzbrache) aus der Ackernutzung genommen. Zur Ansaat der Buntbrachestreifen wird eine Saatgutmischung aus regionaltypischen Wildpflanzen, zertifizierter Herkunft (z.B. VWW-REGIOSAATEN oder REGIOZERT) verwendet. Die Initialsaat erfolgt vor dem 01. April. Die Ansaatmenge von ca. 4 bis 7 kg/ha ist gem. den Angaben des Saatgutlieferanten unter Berücksichtigung des Standortes anzupassen. Vor der Aussaat ist die Maßnahmenfläche mit einer oberflächlichen Bodenbearbeitung (Grubbern) vorzubereiten. Die Aussaat erfolgt auf die Oberfläche. Das Saatgut muss sichtbar auf dem Boden aufliegen und ist nach der Aussaat anzuwalzen. Im ersten Jahr wird die Fläche ab dem 01. August ein erstes Mal gemäht. Der nachfolgende Aufwuchs bleibt über den ersten Winter stehen und wird im darauffolgenden Frühjahr (bis Mitte März) in einem Streifen zur Hälfte gemulcht. Ab diesem Zeitpunkt werden die Flächen im Wechsel in einem Streifen zur Hälfte während der Vegetationsphase gemäht und im Frühjahr sowie im Herbst jeweils in einem Streifen zur Hälfte gemulcht. Nach ca. 4 Jahren werden bei Bedarf (z. B.: Dominanz einzelner Arten, zu hoher Deckungsgrad) die Streifen alternierend umgebrochen und neu angesät. Randlich, im Übergang zu den angrenzenden Agrarflächen wird ein Streifen von etwa 3 m (Maschinenbreite) als ganzjährige Schwarzbrache angelegt. Auf der Brache ist außerhalb der Brutzeit der Aufwuchs mechanisch zu entfernen.	

Maßnahmenblatt	
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Im Rübgrund V – Neufassung“ Artenschutzkonzept	Maßnahmen-Nr. CEF 3
Die Durchführungszeiten sind mit dem Beauftragen des Monitorings abzustimmen. Düngung oder Pestizideinsatz ist im gesamten Maßnahmenbereich (Streifen) verboten.	
<u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u> ca. 4.750 m ² Buntbrachestreifen/Schwarzbrache (Acker mit Artenschutzmaßnahmen, Nutzungstyp 11.194 nach KV)	
Zeitliche Zuordnung Die Funktionsfähigkeit muss vorlaufend zum Satzungsbeschluss (Baubeginn) gewährleistet sein. Wenn die Einsaat vor dem 01. April erfolgt, ist die Maßnahme im selben Jahr noch vollständig wirksam (LBM 2021).	
Beschreibung der Entwicklung und Pflege siehe Beschreibung der Maßnahme Die Bekämpfung von lokal auftretenden Wildkrautflächen im Blühstreifen bleibt außerhalb der Brutzeit zulässig, wobei mechanische Verfahren zu wählen sind.	
Hinweise zur Funktionskontrolle siehe Monitoring	
Hinweise für die Ausführungsplanung Weitergehende Ausführungen zu Anlage und Pflege finden sich im Maßnahmenblatt Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) (LAUX et al. 2014. Hrsg.: HLNUG).	

Maßnahmenblatt	
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Im Rübgrund V – Neufassung“ Artenschutzkonzept	Maßnahmen-Nr. CEF 4
Bezeichnung der Maßnahme Lerchenfenster für die Feldlerche	
Art der Maßnahme Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme, Zielart Feldlerche, ebenfalls Eignung für die Haubenlerche	
Maßnahmenziele Erhöhung der Eignung der Feldflur für die Feldlerchenpopulation im Raum. Es wird in Verbindung mit dem CEF-Maßnahmen CEF 1 und CEF 3 der Lebensraum für die Feldlerchenpopulation aufgewertet.	
Lage, Fläche Flurstücke 4 sowie 51, Flur 43, Gemarkung Griesheim, 4.169 m ²	
Umsetzung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme Die Maßnahme liegt im Raum nördlich des Plangebietes im Bereich der Flurstücke 4 sowie 51, Flur 43. Die Flächen sind Standort der Brunnen für die landwirtschaftliche Bewässerung. Sie werden überwiegend von einem artenarmen Feldsaum (trockener Standorte) bestanden. Als Maßnahme werden in diesen Flächen insgesamt 4 Lerchenfenster angelegt. Diese sind nicht unmittelbar im Trassenverlauf der Freileitung zu verorten, sondern weiter nördlich auf der Maßnahmenfläche vorzusehen. Die Lerchenfenster werden jährlich vor dem 01. April als jeweils 20 m ² große Brachefläche angelegt. Dazu wird die Vegetation in diesen Flächen durch Fräsen oder Grubbern entfernt und die Flächen anschließend der freien Sukzession überlassen. Die angrenzenden Feldsäume sowie der angrenzende unbefestigte Feldweg werden in 6 m breiten Streifen um die Lerchenfenster vor dem 01. April heruntergemäht. Ab dem 01. August ist eine Mahd auf der gesamten Fläche durchzuführen. Die Durchführungszeiten sind mit dem Beauftragen des Monitorings abzustimmen. Düngung oder Pestizideinsatz ist im gesamten Maßnahmenbereich (Streifen) verboten. <u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u> 4.169 m ² (artenarmer Feldsaum (trockener Standorte), Nutzungstyp 09.152 nach KV)	
Zeitliche Zuordnung Die Funktionsfähigkeit muss vorlaufend zum Satzungsbeschluss (Baubeginn) gewährleistet sein. Wenn die Einsaat vor dem 01. April erfolgt, ist die Maßnahme im selben Jahr oder im darauffolgenden Jahr vollständig wirksam (LBM 2021).	
Beschreibung der Entwicklung und Pflege siehe Beschreibung der Maßnahme	
Hinweise zur Funktionskontrolle siehe Monitoring	
Hinweise für die Ausführungsplanung	

Maßnahmenblatt	
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Im Rübgrund V – Neufassung“ Artenschutzkonzept	Maßnahmen-Nr. CEF 4
<p>Weitergehende Ausführungen zu Anlage und Pflege finden sich im Maßnahmenblatt Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) (LAUX et al. 2014. Hrsg.: HLNUG) bzw. im Leitfaden für Artenschutzmaßnahmen (LBM 2021).</p>	

Maßnahmenblatt	
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Im Rübgrund V – Neufassung“ Artenschutzkonzept	Maßnahmen-Nr. CEF 5
Bezeichnung der Maßnahme Selbstbegrünte Brachestreifen für die Haubenlerche	
Art der Maßnahme Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme, Zielart Haubenlerche, ebenfalls Eignung für Feldlerche und Rebhuhn	
Maßnahmenziele Erhöhung der Eignung der Feldflur für die Haubenlerchen im Raum. Es wird in Verbindung mit der CEF-Maßnahme CEF 1, CEF 2 und CEF 3 der Lebensraum für die Haubenlerchenpopulation aufgewertet. Zusätzlich erfolgt eine Aufwertung der Eignung als Lebensraum der Feldlerche und Rebhuhn.	
Lage, Fläche Flurstücke 115, Flur 43, Gemarkung Griesheim, ca. 15.890 m ² , davon anteilig ca. 6.200 m ²	
Umsetzung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme Im Ackerbereich nördlich des Plangebietes (Flurstücke 115, Flur 43) wird für die Haubenlerche ein Brachestreifen angelegt. Dazu wird ein ca. 26 m breiter Streifen (ca. 235 m Länge) aus der Ackernutzung genommen, vor dem 01. März umgebrochen und einer Selbstbegrünung überlassen. Je nach Deckungsgrad des Spontanaufwuchses wird dieser Vorgang im nächsten Jahr wiederholt. Die Durchführungszeiten sind mit dem Beauftragen des Monitorings abzustimmen. Düngung oder Pestizideinsatz im gesamten Maßnahmenbereich (Streifen) ist verboten. <u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u> ca. 6.200 m ² temporäre Brachestreifen (Acker mit Artenschutzmaßnahmen, Nutzungstyp 11.194 nach KV)	
Zeitliche Zuordnung Die Funktionsfähigkeit muss vorlaufend zum Satzungsbeschluss (Baubeginn) gewährleistet sein. Wenn der Umbruch vor dem 01. März erfolgt, ist die Maßnahme im selben Jahr noch vollständig wirksam (LBM 2021).	

Maßnahmenblatt	
Projektbezeichnung Bebauungsplan „Im Rübgrund V – Neufassung“ Artenschutzkonzept	Maßnahmen-Nr. CEF 5
Beschreibung der Entwicklung und Pflege siehe Beschreibung der Maßnahme Die Bekämpfung von lokal auftretenden Wildkrautflächen bleibt außerhalb der Brutzeit zulässig, wobei mechanische Verfahren zu wählen sind.	
Hinweise zur Funktionskontrolle siehe Monitoring	
Hinweise für die Ausführungsplanung Weitergehende Ausführungen zu Anlage und Pflege finden sich im Maßnahmenblatt Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>) (KREUZIGER et al. 2020, Hrsg.: HLNUG) sowie im Artenhilfskonzept Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>) in Hessen, STÜBING et al., 2019, Hrsg.: Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.	

3.3 Zusätzliche, die Feldvogelpopulation stützende Maßnahmen

Zusätzliche, die vorlaufenden CEF-Maßnahmen unterstützende und ergänzende Maßnahmen bzw. Maßnahmen, die nur nachlaufend zum Eingriff wirksam werden (Kompensation im naturschutzrechtlichen Sinne), sind nachfolgend aufgeführt.

Projektbezeichnung Bebauungsplan „Im Rübgrund V – Neufassung“ Artenschutzkonzept	Festsetzung Fläche A 1 / RE
Bezeichnung der Maßnahme Fläche A 1 / RE „Grünstreifen Randeingrünung“	
Art der Maßnahme Kompensationsmaßnahme mit stützender Funktion für die Haubenlerche	
Maßnahmenziele Anlage eines 20 m breiten Grünstreifens im Norden des Plangebiets, der der landschaftsgerechten Einbindung der geplanten Bebauung sowie dem naturschutzrechtlichen Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dient. Er ermöglicht die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers aus dem Straßenraum. Die notwendigen Einrichtungen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers werden in den Grünstreifen integriert.	
Lage, Fläche Flurstücke (teilweise) 157 – 160 sowie 180 - 212, Flur 43, Gemarkung Griesheim, Gesamtfläche ca. 12.000 m ² , Teilfläche ca. 6.000 m ²	
Umsetzung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme Am Nordrand des Plangebietes zum Übergang in die offene Feldflur wird ein etwa 20 m breiter Grünstreifen geschaffen. Auf einem Teil der Grünfläche im direkten Anschluss an den begleitenden Feldweg sowie im Bereich der Rigolen wird eine Trockenrasenmischung (Regiosaatgut) eingesät. Die sich einstellende schütterere, blütenreiche Vegetation bietet innerhalb des Plangebietes einen Lebensraum für die Haubenlerche. Zum nördlich verlaufenden Feldweg werden Informationstafeln zum Feldvogelschutz aufgestellt. Hier herauf werden Informationen zu Zweck, Art und Umfang der gewählten Maßnahmen erläutert. Gleichzeitig wird an die Nutzer des Weges appelliert, die Flächen nicht zu betreten bzw. ihre Hunde anzuleinen, um eine Störung der Tierwelt auf den betreffenden Flächen zu vermeiden. <u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u> ca. 6.000 m ² Trockenrasenansaat (Neuanlage einer strukturreichen Grünanlage, Nutzungstyp 11.223 nach KV), je Maßnahmenfläche 1 – 2 Tafel	

20.10.25

<p>Projektbezeichnung Bebauungsplan „Im Rübgrund V – Neufassung“ Artenschutzkonzept</p>	<p>Festsetzung Fläche A 1 / RE</p>
<p>Zeitliche Zuordnung Die Maßnahme wird nachlaufend zum Satzungsbeschluss (Baubeginn) umgesetzt.</p>	
<p>Beschreibung der Entwicklung und Pflege Bei starker Sukzession (Deckungsgrad über 60 %) nach Neueinsaat erfolgt eine Neueinsaat außerhalb der Brutzeit, Spontaner Gehölzaufwuchs ist jährlich außerhalb der Brutzeit zu entfernen</p>	
<p>Hinweise zur Funktionskontrolle Die Funktionsfähigkeit der Tafeln wird durch regelmäßige Kontrolle sichergestellt.</p>	
<p>Hinweise für die Ausführungsplanung -</p>	

Projektbezeichnung Bebauungsplan „Im Rübgrund V – Neufassung“ Artenschutzkonzept	Festsetzung Fläche ST / A 2
Bezeichnung der Maßnahme Fläche ST / A 2 „Grünzug Schafstrift“	
Art der Maßnahme Kompensationsmaßnahme mit stützender Funktion für die Haubenlerche	
Maßnahmenziele Anlage eines durchgängigen Grünzuges	
Lage, Fläche Flurstücke (teilweise) 178, 179/1, 180 – 212, 258, 256, Flur 43, Gemarkung Griesheim, ca. 11.500 m ²	
Umsetzung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme Im Süden des Plangebietes wird ein etwa 15 m breiter Grünzug mit Binnendünencharakter geschaffen. Auf der Grünfläche wird eine Trockenrasenmischung (Regiosaatgut) eingesät und durch einzelnen Strauchpflanzungen in Gruppen gegliedert. Die sich einstellende schütterere, blütenreiche Vegetation bietet innerhalb des Plangebietes einen Lebensraum für die Haubenlerche. Innerhalb des Grünzuges verläuft ein wenig begangener Weg. An diesem werden Informationstafeln zum Feldvogelschutz mit speziellem Bezug auf die Haubenlerche aufgestellt. Hier herauf werden Informationen zu Zweck, Art und Umfang der gewählten Maßnahmen erläutert. Gleichzeitig wird an die Nutzer des Weges appelliert, die Flächen nicht zu betreten bzw. ihre Hunde anzuleinen, um eine Störung der Tierwelt auf den betreffenden Flächen zu vermeiden. <u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u> ca. 11.500 m ² Grünzug mit Binnendünencharakter (Wiederherstellung von Stufenrainen oder Wiesenrainen, 9.154), je Maßnahmenfläche 2 – 4 Tafel	
Zeitliche Zuordnung Die Maßnahme wird nachlaufend zum Satzungsbeschluss (Baubeginn) umgesetzt.	
Beschreibung der Entwicklung und Pflege Bei starker Sukzession (Deckungsgrad über 60 %) erfolgt eine Neueinsaat außerhalb der Brutzeit, spontaner Gehölzaufwuchs ist jährlich außerhalb der Brutzeit zu entfernen.	
Hinweise zur Funktionskontrolle Die Funktionsfähigkeit der Tafeln wird durch regelmäßige Kontrolle sichergestellt. Ebenfalls die Funktionsfähigkeit der Maßnahme insgesamt	
Hinweise für die Ausführungsplanung -	

Projektbezeichnung Bebauungsplan „Im Rübgrund V – Neufassung“ Artenschutzkonzept	Festsetzung Dachbegrünung
Bezeichnung der Maßnahme „Extensive Dachbegrünung“	
Art der Maßnahme Kompensationsmaßnahme mit stützender Funktion für die Haubenlerche	
Maßnahmenziele Extensive Dachbegrünung der Flachdächer. Kompensationsmaßnahme mit stützender Funktion für die Haubenlerche	
Lage, Fläche Gesamtes Plangebiet, Flur 43, Gemarkung Griesheim, ca. 30.000 m ²	
Umsetzung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme Die Flachdächer im Plangebiet des Bebauungsplans „Im Rübgrund V – Neufassung“ sind zu 60 % extensiv zu begrünen. Zur Begrünung werden naturnahe Trockenrasenmischungen sowie eine Sedum-/Grasmischung mit weiteren Kräutern vorgeschlagen. Entwicklungsziel sind lückige Trockenrasenbestände insbesondere auf größeren Dachflächen. Diese sollten zudem mit Nistboxen (Orbán 2000) als Versteckmöglichkeiten versehen werden. <u>Gesamtumfang der Maßnahme:</u> ca. 30.000 m ² extensiv begrünte Dachfläche ohne Fotovoltaikanlagen	
Zeitliche Zuordnung Die Maßnahme wird nachlaufend zum Satzungsbeschluss (Baubeginn) umgesetzt.	
Beschreibung der Entwicklung und Pflege Düngung oder Pestizideinsatz ist auf dem gesamten begrünten Dach verboten.	
Hinweise zur Funktionskontrolle Monitoring	
Hinweise für die Ausführungsplanung -	

4 Monitoring

Als Monitoring sind die Maßnahmenflächen sowie das Umfeld bis ca. 100 m Entfernung, bei der Haubenlerche bis 200 m Entfernung durch einen fachkundigen Biologen zu begehen und zu kontrollieren. Die Erfassung erfolgt durch 8 Begehungen im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juli eines jeden Jahres mit Schwerpunkt im April/Mai. Als Funktionsnachweis der CEF-Maßnahmen gilt die Besiedelung und der Brutverdacht bzw. möglichst der Brutnachweis im Maßnahmenbereich und im Umfeld. Für die Haubenlerche ist eine, für das Rebhuhn sind zwei und für die Feldlerche drei Brutnachweise in einem Kartierjahr anzustreben. Monitoringzeitraum sind die auf die Maßnahmenumsetzung folgenden 5 Jahre.

Die Begehungen sind zu dokumentieren. Der Stadt Griesheim ist vor dem 01.10. eines jeden Jahres ein Bericht vorzulegen, in dem die jeweiligen Ergebnisse der Kartierung aufgeführt sind.

5 Fazit

In Verbindung mit den im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Herrchen & Schmitt 2024) aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann durch die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden. Zudem stützen weitere Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet mittelfristig die Feldvogelpopulation, insbesondere die Haubenlerche kann von größeren Magerrasenflächen und extensiv begrüntem Dächern profitieren.

6 Literaturverzeichnis

HESSEN MOBIL 2020: Kartiermethodenleitfaden, 3. Fassung, September 2020

KREUZIGER, J., S. STÜBING, N. SCHÜTZE, M. WERNER (2020): Maßnahmenblatt Haubenlerche (*Galerida cristata*) Versionsdatum: 20.4.2020.

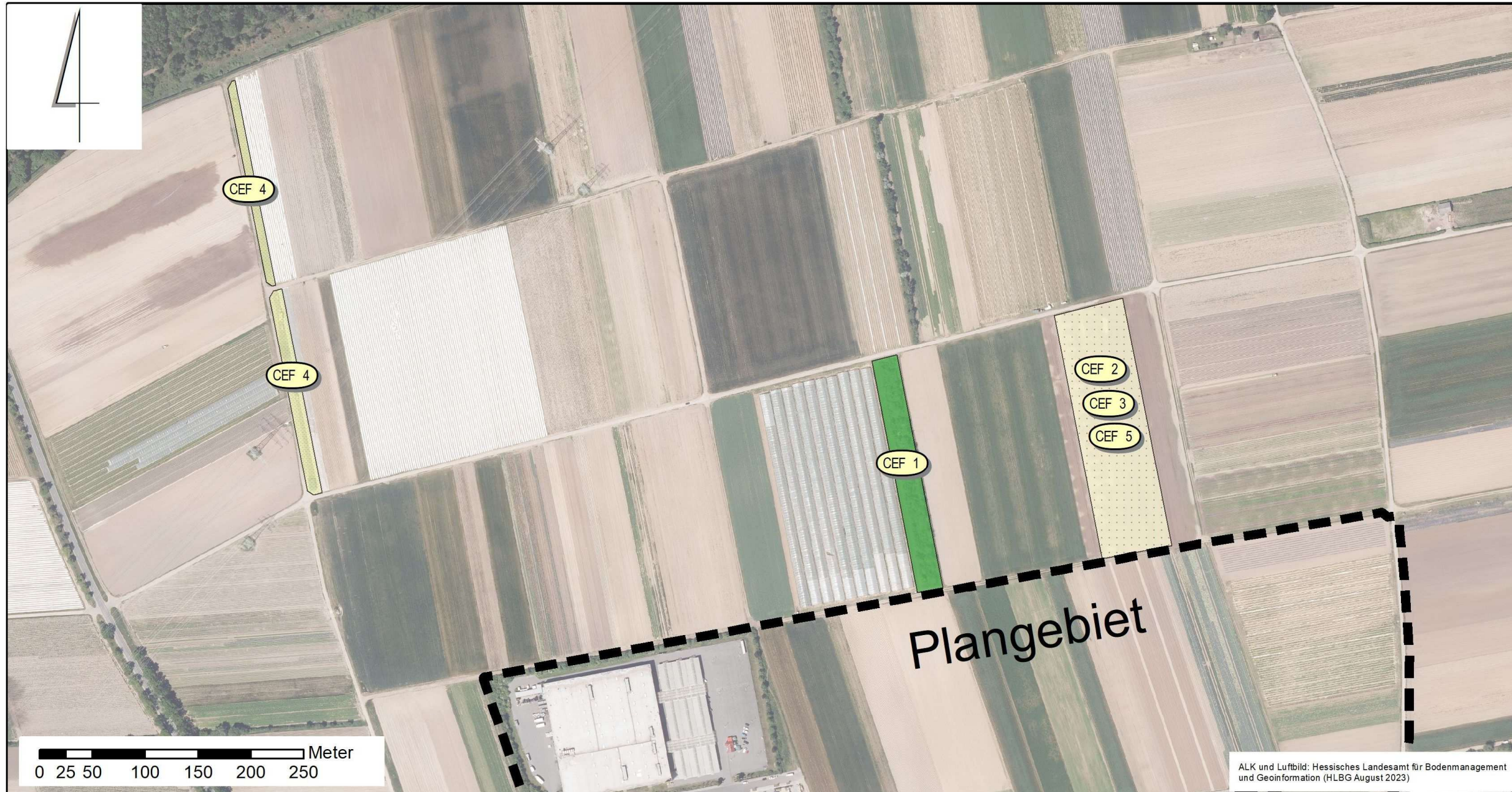
LAUX, D., BERNSHAUSEN, F. & G. BAUSCHMANN (2015): Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*) Versionsdatum: 27.11.2015

LAUX, D., HEROLD, M., BERNSHAUSEN, F. & M. HORMANN (2017): Artenhilfskonzept Rebhuhn (*Perdix perdix*) in Hessen. Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. – Hungen, 85 S

LBM LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen – Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz, 74 S. und Anlage.




Orbán, Z. 2000: Költoládák alkalmazása a búbospacsirta (*Galerida cristata*) egyik lapos tetökön fészkelő magyarországi populációjában – Tűzok 5(3-4): 102-108.

STÜBING, S., J. KREUZIGER, T. LEPP, N. SCHÜTZE & M. WERNER (2019): Artenhilfskonzept für die Haubenlerche (*Galerida cristata*) in Hessen.- Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, 62 S. (Stand November 2019).



ALK und Luftbild: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG August 2023)

Legende CEF-Maßnahmen

-  CEF 1, Abschnittswises auf den Stock setzen einer Feldhecke
-  CEF 2, Blühstreifen für das Rebhuhn mit angrenzendem Brachestreifen
-  CEF 3, Buntbrachestreifen für die Feldlerche mit angrenzendem Schwarzbrachestreifen
-  CEF 5, Selbstbegrünte Brachestreifen für die Haubenlerche
-  CEF 4, Lerchenfenster für die Feldlerche

Sonstiges

-  Plangebiet Bebauungsplan "Im Rübgrund V – Neufassung"

**Bebauungsplan
„Rübgrund V - Neufassung“
Lage der CEF-Maßnahmen**

Magistrat der Stadt
Griesheim

HERRCHEN & SCHMITT 
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GbR
SCHÜTZENSTRASSE 4 65195 WIESBADEN

Maßstab: 1 : 5.000
(Im Original: DIN A4)

	Datum	Zeichen
bearbeitet	12.11.2024	T. Gotwald
gezeichnet	12.11.2024	T. Gotwald